

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0089/2017/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.09.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Hetlingen für das Gebiet südlich der Hauptstraße, östlich der Schulstraße und nördlich der Straße Achtern Diek

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bau- und Wegeausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.09.2017 über die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans in der Schulstraße beraten und die Angelegenheit an die Gemeindevertretung verwiesen. Anlass ist die Befürchtung einer ungewollten städtebaulichen Entwicklung in diesem Quartier und die Absicht, die bestehende Struktur zu erhalten. Dies gilt insbesondere für ortsbildprägende, bislang nicht denkmalgeschützte Gebäude. Gleichzeitig sollen die Festsetzungen eine geordnete bauliche Erweiterung auf den Grundstücken ermöglichen. Die Festsetzungen könnten sich hierbei an denen des Bebauungsplanes Nr. 10 auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Bebauungsplanes orientieren. Einzelheiten sollen im Planverfahren entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist für die Flächen „gemischte Bauflächen“ aus. Das Planverfahren kann aufgrund der Innenbereichslage im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. In diesem Verfahren kann die Gemeinde auf die frühzeitigen Beteiligungen von Trägern und Öffentlichkeit verzichten und stattdessen „nur“ die Regelbeteiligungen durchführen. Durch dieses Vorgehen werden Zeit und Planungskosten gespart.

Finanzierung:

Haushaltsmittel stehen bislang nicht zur Verfügung. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist mit Kosten von ca. 10.000 EUR zu rechnen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

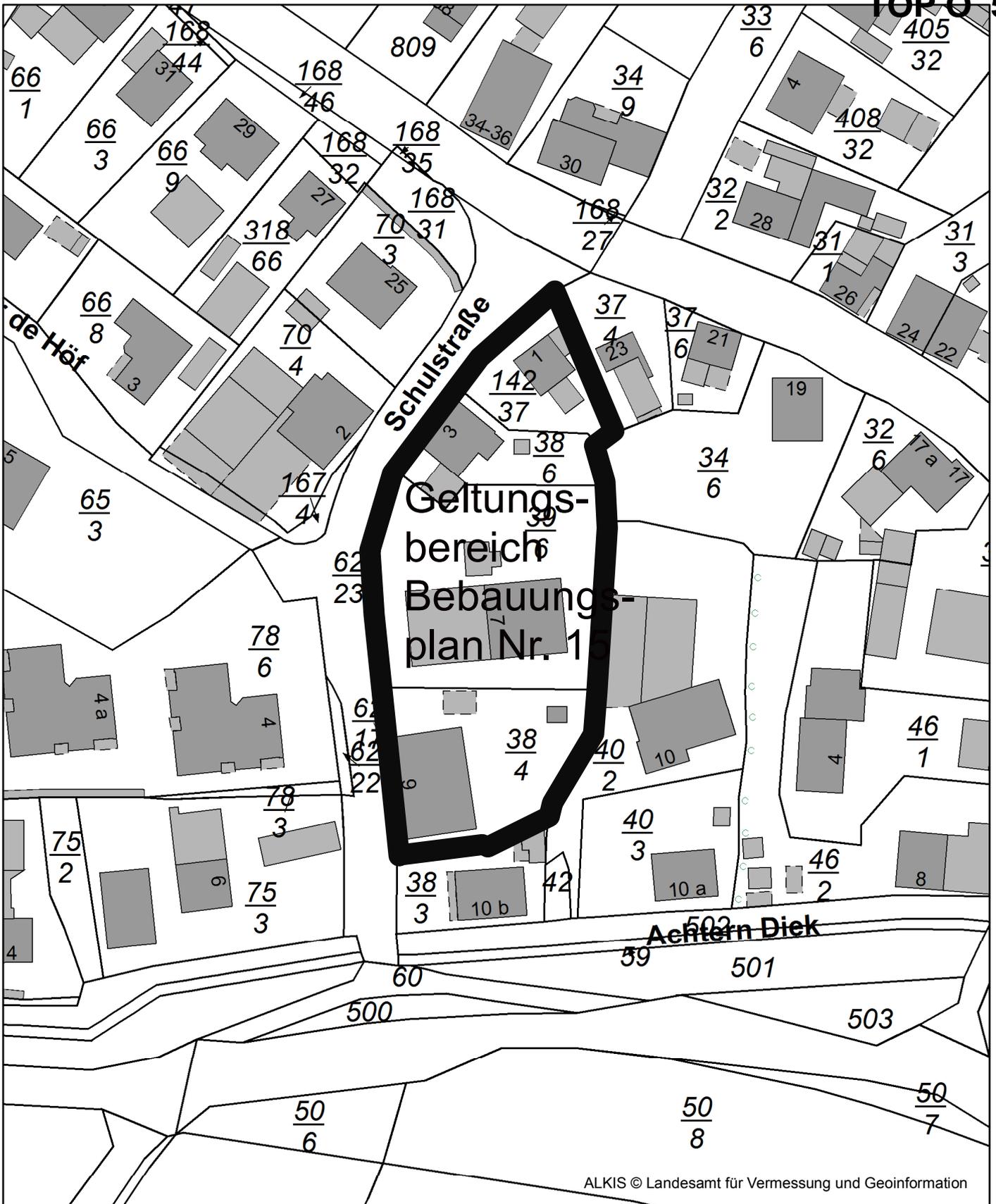
Beschlussvorschlag:

1. Für ein Gebiet südlich der Hauptstraße, östlich der Schulstraße und nördlich der Straße Achtern Diek wird ein B-Plan mit der Nummer 15 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Überplanung des Geltungsbereiches mit dem Zweck eine ungewollte städtebauliche Entwicklung zu vermeiden, ortsbildprägende, nicht denkmalgeschützte Gebäude zu erhalten und eine geordnete bauliche Entwicklung zu ermöglichen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden wird das Planungsbüro WRS beauftragt.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.
7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

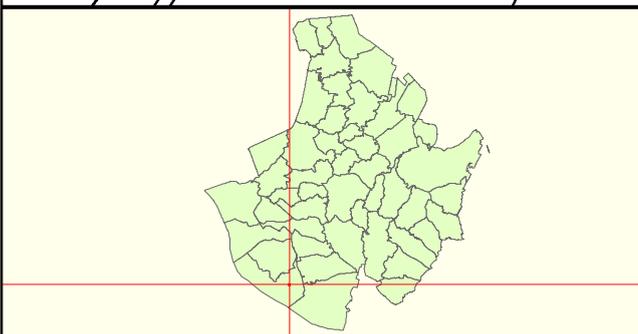
Riekhof

Anlagen:

- Lageplan mit Geltungsbereich



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.000
 0 40 m
 Ersteller Herr Goetze
 Erstellungsdatum 25.09.2017



Amt Moorrege

Amtsstraße 12
 25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0090/2017/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.09.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Hetlingen für das Gebiet südlich der Hauptstraße, östlich der Schulstraße und nördlich der Straße Achtern Diek

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Hetlingen Nr. 15 wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Geltungsbereich des Planes zu ordnen. Vor Abschluss des Verfahrens werden Bauanträge nach § 34 Baugesetzbuch (Innenbereich) beurteilt und sind unter Umständen genehmigungsfähig. Um eine unkontrollierte und nicht gewollte Entwicklung in dem Bereich zu vermeiden, kann eine Veränderungssperre erlassen werden. Mit Erlass einer Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch bis Abschluss des Planverfahrens, längstens jedoch für 2 Jahre, nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Ausnahmegenehmigungen können während der Aufstellungsphase des Bebauungsplanes erteilt werden, sie müssen erteilt werden wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt die beigefügte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Hetlingen für das Gebiet südlich der Hauptstraße, östlich der Schulstraße und nördlich der Straße Achtern Diek als Satzung.
2. Der Beschluss über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB)

Riekhof

Anlagen:

- Veränderungssperre

S a t z u n g**der Gemeinde Hetlingen über eine Veränderungssperre
im Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 15**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. 2017, S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen am 12.10.2017 folgende Satzung, bestehend aus dem Text (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), erlassen:

Text (Teil A)**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb des schwarz umrandeten Bereiches der Planzeichnung (Teil B) liegenden Grundstücke und Grundstücksteile.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Hetlingen für das Gebiet südlich der Hauptstraße, östlich der Schulstraße und nördlich der Straße Achtern Diek

§ 2**Bau- und Veränderungsverbote**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3**Grenzen der Sperrwirkung**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

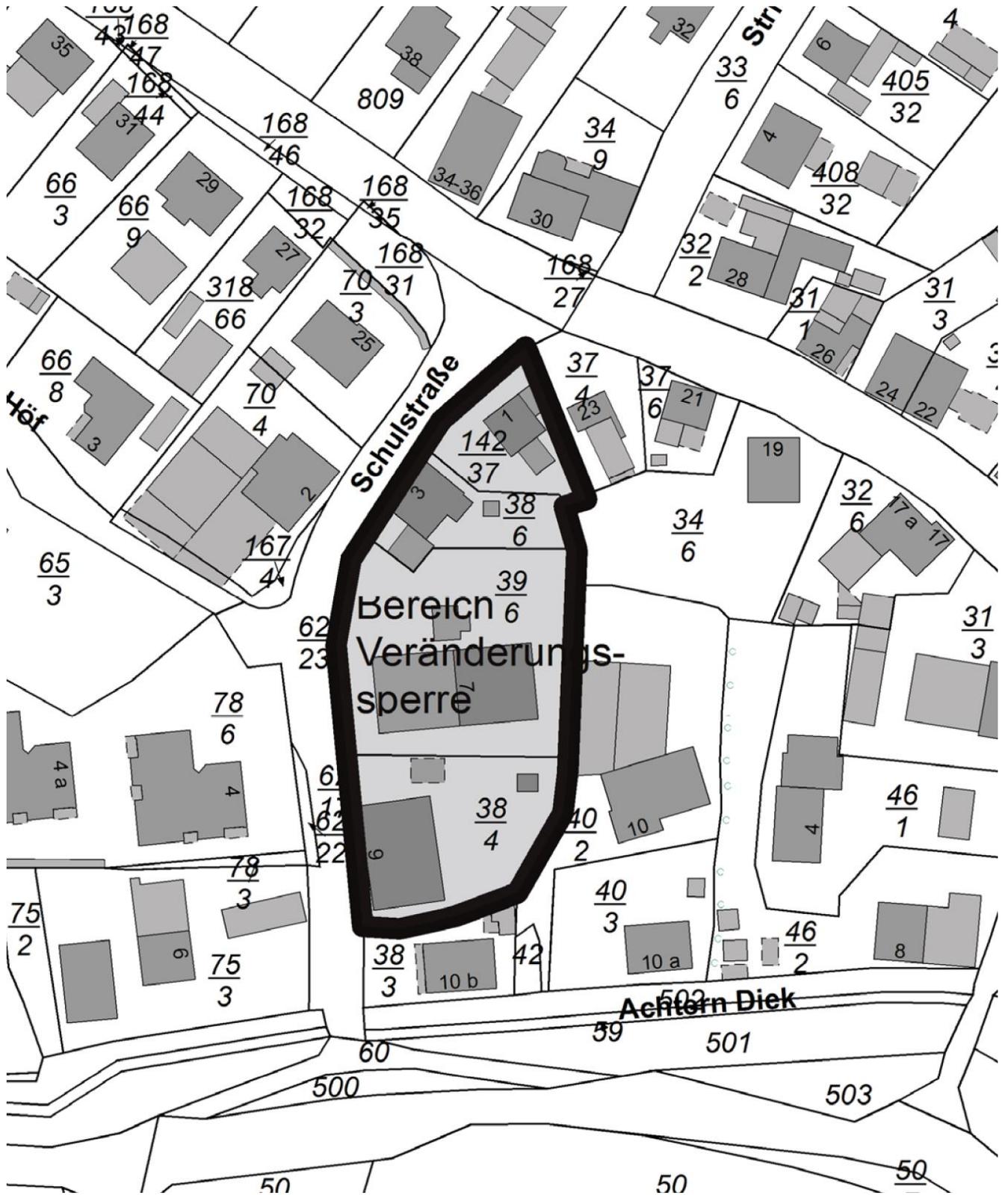
§ 4**Inkrafttreten**

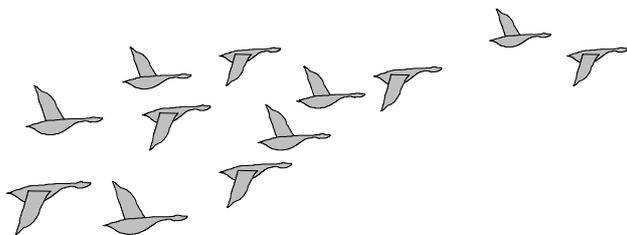
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, den _____

Die Bürgermeisterin

Planzeichnung (Teil B)





Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

01. Juni 2017

Artenschutzprüfung für den B-Plan Hetlingen 12

Im Auftrag der Gemeinde Hetlingen



**Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit 1-km-Umgebung
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Potenziell vorhandene Brutvögel	5
2.2.1	Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste.....	6
2.3	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	6
2.3.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
2.4	Potenziell vorhandene Amphibien	8
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	9
3	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Technische Beschreibung	10
3.2	Wirkungen auf Brutvögel	10
3.3	Wirkung auf Fledermäuse	11
3.4	Wirkung auf Amphibien	11
4	Artenschutzprüfung	11
4.1	Zu berücksichtigende Arten.....	12
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	12
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	13
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	13
5	Zusammenfassung.....	14
6	Literaturverzeichnis	15
7	Abbildungsverzeichnis	15
8	Tabellenverzeichnis	16
9	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hetlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 12. Es soll auf einer Ackerfläche eine Wohnbebauung angesiedelt werden. Von der Planung können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und einer Erfassung eventueller Feldlerchenvorkommen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde zunächst am 07. März 2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Gehölze wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumsprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Hetlingen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in BORKENHAGEN (2011). Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013 2016) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse vom März konnte das potenzielle Vorkommen von Feldlerchen und Kiebitzen in den Ackerflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten gelten in Schleswig-Holstein als gefährdet, so dass von ihrem Vorkommen maßgeblich Art und Ausmaß von Kompensationsmaßnahmen abhängen. Um hier eine bessere Datengrundlage zu bekommen, wurde zusätzlich zur Potenzialanalyse der übrigen Arten der Bestand dieser Arten im Frühjahr 2017 erfasst.

Das Gebiet wurde am 05.04, 29.04. und 16.05.2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Feldlerchen und Kiebitze können mit drei Geländebegehungen (Anfang April, Ende April und Mitte Mai) zuverlässig erfasst bzw. ausgeschlossen werden (SÜDBECK et al. 2005), so dass Begehungen an folgenden Tagen durchgeführt wurden:

05. April 2017

29. April 2017

16. Mai 2017

2.1 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™)

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 4,6 ha. Es besteht aus einem intensiv genutzten Acker, der am Südostrand von einem Graben und am Südwestrand von Wohnhausgärten begrenzt wird. Der Nordwestrand wird durch den Fuß-/Radweg an der Landstraße 261 begrenzt. Nach Nordosten setzt sich der Acker fort. Am Graben in

der südlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes besteht ein kleiner Gehölzstreifen aus kleinen, jungen Bäumen und Gebüsch. Dort bestehen keine Höhlen.

2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Alle Arten, die in Gehölzen leben, haben hier nur Teilreviere am Rande. Nur die Gehölzgruppe in der südlichsten Ecke kommt als Brutplatz für anspruchslöse Arten in Frage. Andere Arten können diese kleine Fläche zur Nahrungssuche in ihr ansonsten außerhalb, z.B. in den Wohnhausgärten, liegendes Revier einbeziehen.

Die im Frühjahr 2016 tatsächlich beobachteten Arten sind mit Rechteck „□“ markiert. Arten, deren Vorkommen mit dem Untersuchungszeitraum bis Mitte Mai ausgeschlossen werden können, wurden nicht aufgeführt (z.B. Goldammer, Feldlerche).

Keine der festgestellten Arten brütet in der Ackerfläche. Alle Arten brüten in den Säumen und Gärten und nutzen die Ackerfläche nur zeitweilig zur Nahrungssuche.

Der große Graben zwischen Ackerfläche und Deich kommt als Brutplatz für Gewässervögel in Frage, allerdings können Röhrichtvögel nicht vorkommen, weil geeignete Vegetation, nämlich ein Röhricht, fehlt.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel, ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach Knief et al. (2010) und DE: nach Grüneberg et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend: Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach Knief et al. (2010): + = zunehmend, / = keine starken Veränderungen, -- abnehmend

	St.	SH	DE	Trend
Gehölzvögel				
Amsel <i>Turdus merula</i> □	b	-	-	+
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-	+
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	ng	-	V	+
Hausperling <i>Passer domesticus</i> □	ng	-	V	/
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-	+
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> □	ng	-	-	+
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> □	ng	-	-	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	ng	-	-	+
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	+

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

2.2.1 Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste

- **Feldsperlinge** kommen im Allgemeinen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, im Untersuchungsgebiet die Brachflächen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.
- **Hausperlinge** brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen (alte Gewerbeflächen) sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge. Im Untersuchungsgebiet kommen Hausperlinge am Siedlungsrand potenziell vor.

2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Dadurch sind alle Fledermausarten artenschutzrechtlich zunächst gleich zu behandeln. Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Hetlingen praktisch alle der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten mit Ausnahme der eher östlich verbreiteten anspruchsvollen Waldarten wie Teich- und Bechsteinfledermaus oder der sehr seltenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreiviere (Nahrungsräume).

2.3.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.3.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.3.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Röhrichte und Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren, Röhrichte.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer oder Röhrichte über 1000 m² größere Fließgewässer.

2.3.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.3.2.1 Quartiere

Die Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Alle Gehölze sind noch klein, befinden sich noch in der Wachstumsphase und weisen kein bzw. kaum Totholz auf.

2.3.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Der kleine Gehölzstreifen am Südrand ist quantitativ unbedeutend. Der Graben am Südostrand hat als Gewässer > 100 m² mittlere Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet.

Äcker, insbesondere intensiv bewirtschaftete, haben nur geringe Bedeutung.

2.4 Potenziell vorhandene Amphibien

In den Gräben entlang der Straße wurden keine Amphibien gefunden.

Im Graben zwischen Acker und Deich wurden Laichballen des Grasfrosches gefunden.

Für alle Arten kommen nur der Graben und seine direkte Uferumgebung in Frage. Der Getreideacker ist kein Lebensraum für Amphibien.

Tabelle 2: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004), D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH
Erdkröte, <i>Bufo bufo</i>	-	-
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	-	V
Teichfrosch <i>Pelophylax (Rana) kl. esculenta</i>	-	D

Die drei Arten sind wie alle Amphibienarten in Deutschland durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht nach europäischem Recht. Sie sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Hetlingen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Ein Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

Fischotter und Biber sind hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländisches Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Auf der in Abbildung 2 markierten Fläche soll auf dem Acker die Nutzung Dorfgebiet/ Wohnen ausgewiesen werden. Insgesamt sollen Wohngrundstücke für eine lockere Einzelhausbebauung in 1-geschossiger Bauweise festgesetzt werden. Die Ackerfläche wird damit mit einer Einzelhaussiedlung überbaut. Die am Rand befindlichen Grabenabschnitte bleiben erhalten. Die wenigen, bestehenden Gehölze am Rand sollen vollständig erhalten bleiben.

Insgesamt kommt es zu einer Veränderung des offenen Ackerlandes zu modernen Wohnhausneubau-Gärten, die im Allgemeinen nur noch schmale unversiegelte Flächen zwischen Wegen, Terrassen und Abstellflächen aufweisen. Nach Fertigstellung der Gärten werden dort kleinflächig neue Grünflächen angelegt werden. Solche Flächen mit Zierrabatten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt oder werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hoch- und Tiefbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

Das Abschieben des Oberbodens geschieht mit Rücksicht auf § 39 (5) Nr. 1 im Winterhalbjahr, d.h. zum Schutz von bodenbrütenden Vögeln (Fasan) nicht von April bis August.

3.2 Wirkungen auf Brutvögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust des gesamten Ackers. Da keine typischen Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz sowie Schafstelze vorkommen, geht kein Lebensraum für diese Arten verloren.

Die kleinflächigen Gehölze, Staudenfluren und Grasbiotope der Ränder und des Grabenufers bleiben erhalten. Die hier vorkommenden Arten verlieren keinen bedeutenden Teil ihres Lebensraumes. Die anpassungsfähigeren Gehölzvogelarten erfahren mit den neuen Wohnhausgärten eine Erweiterung ihres Lebensraumes, denn durch die Gestaltung der neuen Gärten entstehen neue Gehölze auf bisher gehölzlosem Standort.

Auch der **Feld-** und **Haussperling** gewinnen mit der neuen Siedlung tendenziell Lebensraum hinzu. Beide Arten kommen am Siedlungsrand vor. Der Siedlungsrand wird durch das Vorhaben sogar vergrößert und die Möglichkeit zur Nah-

zungssuche in angrenzendem Offenland bleibt vorhanden. Beide Arten sind typische Arten der Siedlungen. Sie erfahren eine Ausweitung ihres Lebensraumes.

Die Arten mit großen Revieren oder Arten, die im Acker nur Nahrungsgebiete haben, können die neuen Wohngärten ebenso nutzen oder in die Umgebung (Abbildung 1) ausweichen. Die Rabenvögel und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand im Umland Hamburgs in den letzten Jahren aufgrund einer für diese Arten günstigen Landschaftsentwicklung deutlich zunimmt (MITSCHKE 2012).

3.3 Wirkung auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume werden nicht gefällt.

Die potenzielle Nahrungsfläche geringer Bedeutung wird zwar verkleinert, jedoch entstehen langfristig in der neuen Siedlung neue Nahrungsgehölze als Ersatz. Angesichts der größeren, potenziell bedeutenderen Flächen in der Umgebung (Abbildung 1; Siedlung, Grünland, Gehölze) ist der Verlust unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern (DIETZ et al. 2005), so dass auch lokale graduelle Verluste für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

3.4 Wirkung auf Amphibien

Grasfrosch, Teichfrösche und Erdkröten verlieren keine potenziellen Laichplätze.

Bedeutende Teile des Landlebensraumes gehen nicht verloren. Der Grabenrand bleibt erhalten. Die Populationen behalten einen Landlebensraum, der weiterhin geeignet ist, diese Populationen zu unterhalten.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die potenziellen Amphibienarten sind nicht im Anhang IV aufgeführt.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Zeitpunktes zur Baufeldvorbereitung (Abschieben des Oberbodens, Grabenbeseitigung) im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos ge-

worden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen oder geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die von den Arten Fläche zu gering wird. Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 10) beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt oder beschädigt. Damit werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Bäumen verloren (Kap. 3.3). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten in einem Gelände ohne Vogelbruten durchgeführt werden.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da der Baubetrieb nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt führt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt (Kap. 3.2). Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. solche Arten sind hier nicht zu erwarten (Kap. 2.5).

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

5 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, eine neue Wohnhaussiedlung in Hetlingen zu errichten. Eine Potenzialanalyse mit Brutvogelerfassung im April bis Mitte Mai ergibt das potenzielle Brutvorkommen von 3 Brutvogelarten und weiteren Nahrungsgästen (Tabelle 1) sowie 3 Amphibienarten (Kap. 2.4). Fledermäuse haben hier keine Quartiere (Kap. 2.3.2).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 Literaturverzeichnis

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 73 S. <http://www.schleswig-holstein.de/LLUR/DE/> Startseite/PDF/Monitoringbericht_FFH__blob=publicationFile.pdf
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743

7 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit 1-km-Umgebung (Luftbild aus Google-Earth™)1
- Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™) 4

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.....	5
Tabelle 2: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibienarten.....	8

9 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzsta- tus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.3)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Vogelarten der Tabelle 1	europ. Vogel- arten	Kein Verlust von Bruthabitaten. (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt

Gemeinde Hetlingen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12

für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“,
nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Unterlagen zur Beteiligung nach § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stand: 06.06.2017



Auftraggeber:



Gemeinde Hetlingen
Hauptstraße 23
25489 Haseldorf
www.hetlingen.de

Auftragnehmer:

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines	1
1.1	Gründe und Planerfordernis	1
1.2	Lage im Gemeindegebiet	1
1.2.1	Nutzungs- und Freiraumstruktur, Orts- und Landschaftsbild	1
1.2.2	Infrastruktur	2
1.2.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	2
1.2.4	Altlasten	2
1.2.5	Kampfmittel	2
1.2.6	Bedarfe	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Raumordnung / Gemeinsame Landesplanung	3
2.1.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)	3
2.1.2	Regionalplan (RegPlan) / Regionales Entwicklungskonzept (REK)	4
2.2	Bauleitplanung	5
2.2.1	Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013)	5
2.2.2	Benachbarter Bebauungsplan Nr. 3	5
2.3	Städtebaulicher Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen (1996)	6
2.4	Planungsvorgaben Natur und Landschaft	6
2.4.1	Landschaftsplan	6
2.4.2	Schutzgebiete und Objekte	6
3	Ziele des Bebauungsplanes Nr. 12	7
3.1	Einbindung dieses Bebauungsplanes	7
3.2	Siedlungsentwicklung	7
3.2.1	Erschließung / Infrastruktur	7
3.2.2	Ortbild / Landschaftsbild / Naherholung	8
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	8
3.4	Landschaftsplanung	8
3.5	Alternative Flächen	8
4	Städtebauliches Konzept	9
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.1.1	Allgemeine Wohngebiete WA	9
4.1.2	Mischgebiete MI	10
4.1.3	Eingeschränkte Gewerbegebiet GEe	10
4.1.4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	11
4.2	Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.1	Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohneinheiten	11
4.2.2	Überbaubare Grundstücksfläche	12
4.2.3	Grundflächenzahl	12
4.2.4	Geschossigkeit, Bauweise	12
4.2.5	Höhenbegrenzung und Höhenlage der Gebäude	12
4.3	Gestaltung	13
4.3.1	Dachgestaltung	13
4.3.2	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie	13
4.3.3	Einfriedungen	13
4.3.4	Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen	14
5	Natur und Landschaft	15
5.1	Öffentliche Grünflächen	15
5.2	Flächen für Anpflanzungen	15
5.3	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	16
6	Erschließung	18
6.1	Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz	18
6.2	Sichtdreiecke	18
6.3	Innere Erschließung / Planstraßen / Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	18

6.4	Fußläufige Erschließung	18
6.5	Öffentliche Parkplätze	19
6.6	Private Stellplätze	19
6.7	Nebenanlagen.....	19
7	Ver- und Entsorgung	20
7.1	Trinkwasser	20
7.2	Schmutzwasser	20
7.3	Oberflächenentwässerung.....	20
7.4	Brandschutz	21
7.5	Energieversorgung.....	21
7.6	Abfallbeseitigung.....	21
7.7	Fernmeldetechnische Versorgung.....	21
8	Immissionsschutz.....	21
8.1	Gewerbelärm	22
8.2	Verkehrslärm.....	22
9	Umweltprüfung	24
10	Landschaftsplanerischer Beitrag.....	24
11	Hinweise.....	24
11.1	Kulturdenkmäler	24
11.2	Schmutzwasserkanal	25
11.3	Bodenschutz	25
12	Nachrichtliche Übernahmen	25
12.1	Anbauverbotszone	25
13	Flächenbilanz.....	26
13.1	Flächen	26
13.2	Kosten	26
14	Anlagen.....	27

1 Allgemeines

Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

die **Planzeichenverordnung 1990** (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

die **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein** (LBO SH) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, S. 6), in der zuletzt geänderten Fassung,

das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung,

das **Gesetz zum Schutz der Natur** (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), in der zuletzt geänderten Fassung,

die **Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop** (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009 (GOVBl. 2009, S. 52),

der **Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd**, Fortschreibung,

der **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** (Amtschl. SH 2010 S. 719),

der **Landschaftsplan Gemeinde Hetlingen** mit Stand aus dem Jahr 1998.

1.1 Gründe und Planerfordernis

Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, eines Mischgebietes und eines eingeschränkten Gewerbegebietes am nordöstlichen Rand der Gemeinde werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen in erster Linie für Umsiedelung und Expansion von ortsansässigen Gewerbebetrieben sowie in zweiter Linie für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen. Damit wird der festgestellten endogenen Nachfrage an Wohnbau- und Gewerbegrundstücken entsprochen.

Im geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2013 ist die Fläche des Plangebietes im westlichen Bereich als Mischgebiet und im östlichen Bereich als Gewerbegebiet dargestellt. Einen rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet gibt es bisher nicht. Das Planerfordernis nach § 1 (3) BauGB für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist damit gegeben.

1.2 Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Gemeinde Hetlingen. Im Norden grenzt es an die Holmer Straße (L 261), im Osten an freie Landschaft, im Süden an den Deich (2. Deichlinie) und im Westen an das Wohngebiet „Blink“.

1.2.1 Nutzungs- und Freiraumstruktur, Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt im Osten an die freie Landschaft, südlich angrenzend befinden sich ein Entwässerungsgraben und ein Deich der 2. Deichlinie. Unmittelbar im Westen grenzt der Siedlungskörper mit Einfamilienhausbebauung an.

Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die einzige Zufahrt befindet sich am nordwestlichen Rand des Plangebietes.

Das Ortsbild westlich des Plangebietes ist geprägt durch zusammenhängende Bebauung mit überwiegend Einfamilienhäusern. Nördlich, östlich und südlich dominieren die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Deich das Landschaftsbild.

1.2.2 Infrastruktur

In der Gemeinde Hetlingen gibt es diverse Vereine, Bildungseinrichtungen und Freizeitangebote. Der Kindergarten und die Grundschule liegen ca. 1.100 m vom Plangebiet entfernt, weiterführende Schulen sind in Wedel (ca. 8,5 km entfernt) ansässig. Der Sportverein mit Fußballplatz und zwei Tennisplätzen ist ca. 1.000 m vom Plangebiet entfernt im Ortskern gelegen. Im Plangebiet selbst sind keine Infrastruktureinrichtungen vorhanden oder geplant.

1.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugnis menschlichen Handelns einen politisch-gesellschaftlichen Wert, denn sie geben Aufschluss über das Leben früherer hier lebender Menschen.

Der westliche Teil des Plangebiets liegt im archäologischen Interessensgebiet „Geesthügel Hetlingen“ des Archäologischen Landesamtes. Es ist mit kaiserzeitlichen und frühmittelalterlichen Funden zu rechnen.

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.2.4 Altlasten

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht bekannt. Hinweise auf Altlasten aus der früheren landwirtschaftlichen Nutzung liegen bisher nicht vor.

1.2.5 Kampfmittel

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen zwar keine Hinweise auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel vor, gleichwohl können Kampfmittel nicht garantiert ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation oder Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

1.2.6 Bedarfe

Schon 2013 hatten sechs ortsansässige Gewerbebetriebe Interesse an Gewerbeflächen außerhalb des Ortskerns angemeldet. Diese Betriebe liegen alle in vollständig bebauten Wohn-, Misch- oder Dorfgebieten im Ortskern. Deren beengte Situation führt zu Konflikten mit den Nachbarn und bietet den Betrieben kaum Expansionsmöglichkeiten.

Derzeit gibt es konkrete Anfragen für zwei Gewerbeflächen und eine Mischgebietsfläche von ortsansässigen Betrieben an die Gemeinde. Diese Betriebe sind auf längere Sicht innerhalb des Ortskerns nicht zukunftsfähig. In der Gemeinde sind zudem keine alternativen Gewerbeflächen vorhanden, die Betriebe sollen, nicht zuletzt wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze, am Ort gehalten werden.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnung / Gemeinsame Landesplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

Der Landesentwicklungsplan schafft auf Landesebene die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung. Ziel der Landesregierung ist es, Wachstum zu schaffen und gleichzeitig die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Die Raumordnung hat dabei die Aufgabe, die vielfältigen und teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und Gestaltungs- und Ermessensspielräume im Sinne dieser Ziele zu nutzen.

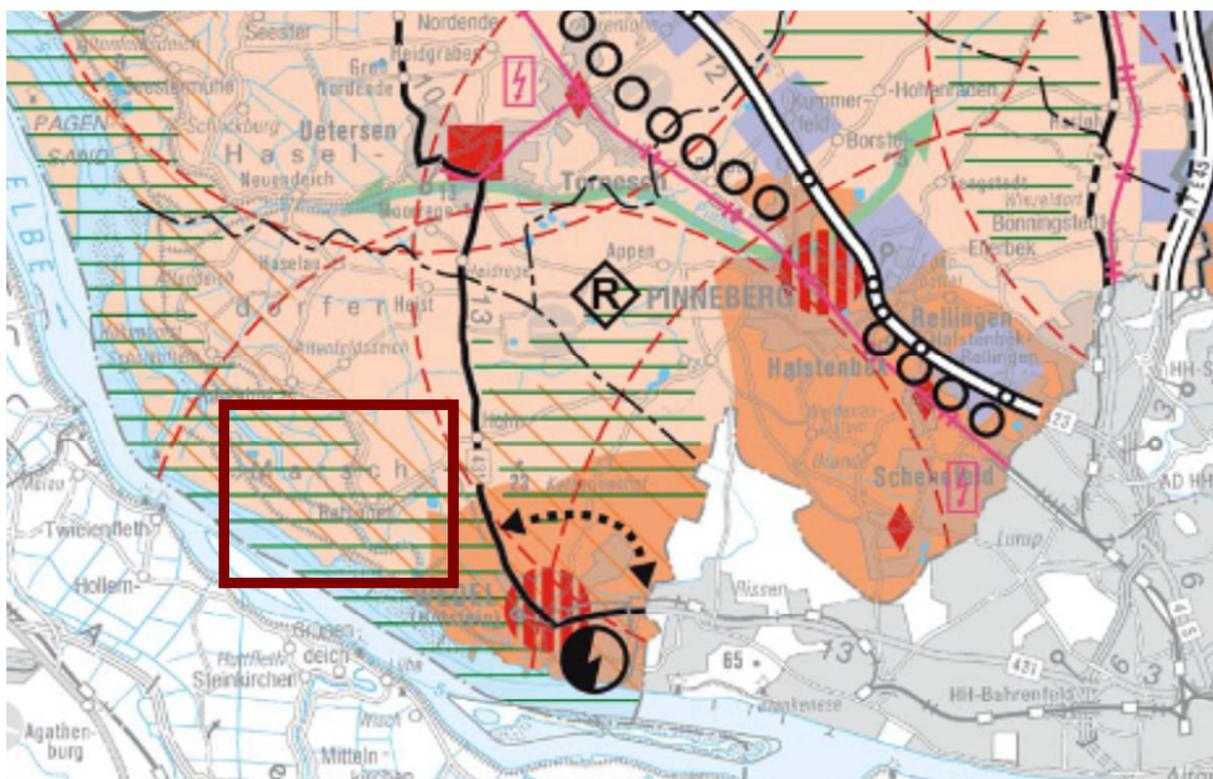


Abb. 1: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010, Ausschnitt)

Der LEP stuft die Gemeinde Hetlingen als Gemeinde im Ordnungsraum um Hamburg ein. In Ordnungsräumen erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. "In Gemeinden, die keine [Siedlungs-] Schwerpunkte sind [wie Hetlingen], können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% in den Ordnungsräumen [...] gebaut werden." (Ziffer 2.5.2 4Z)

In Bezug auf die Gewerbeentwicklung ist dem LEP folgende Aussage zu entnehmen: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“ (Ziffer 2.6 1G)

Der Bebauungsplan Nr. 12 entspricht den hier gemachten Vorgaben, da mit diesem Bebauungsplan zum Einen maximal 25 Wohneinheiten, zum Anderen Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf geschaffen werden sollen.

2.1.2 Regionalplan (RegPlan) / Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Der Regionalplan (RegPlan) für den Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd stellt die übergeordneten Planungsvorgaben und Handlungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung dar. Der Bebauungsplan Nr. 21 entspricht den hier gemachten Vorgaben.

Für die Metropolregion Hamburg ist im REK 2000 von der Stadt Hamburg und den angrenzenden schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Landkreisen für die Metropolregion ein trilaterales Leitbild und Handlungskonzept erarbeitet worden.

Die Raumordnungspläne für die Metropolregion Hamburg stellen als gemeinsames räumliches Leitbild eine Entwicklung entlang bestimmter Achsen und die dezentrale Konzentration in diesen Achsenräumen dar. Es sind zentrale Orte sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte festgelegt. Innerhalb der Region soll bei der planerischen Umsetzung von Projekten und Vorhaben dem Prinzip der innerregionalen Vernetzung gefolgt werden.

Im Folgenden werden die das Plangebiet betreffenden Vorgaben der regionalen Landesplanung und des REK (als informelles Planungsinstrument) dargestellt.

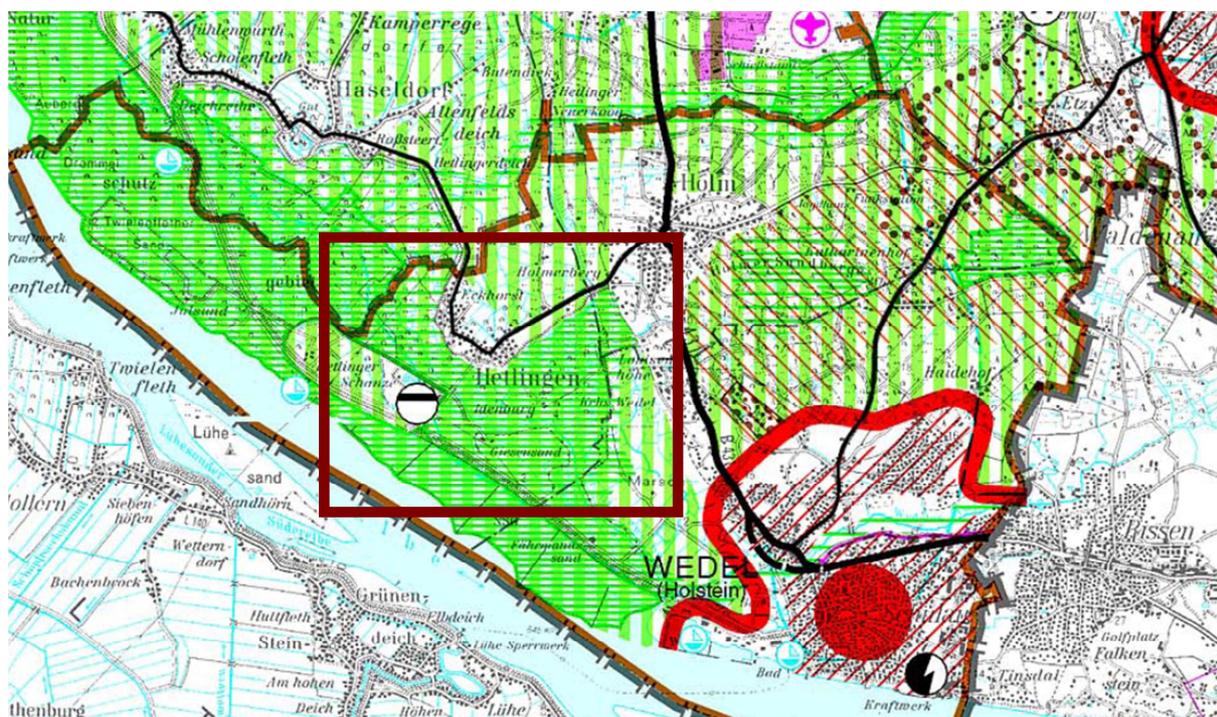


Abb. 2: Regionalplan (1998, Ausschnitt)

Die Gemeinde Hetlingen gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan und das REK stellen dar, dass Hetlingen im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll.

Die Gemeinde liegt außerhalb der Verdichtungsräume und abseits der Grundrichtung der Siedlungsachsen. Folglich soll nur der örtliche Bedarf der Wohnbauentwicklung gedeckt werden. Hinsichtlich der Entwicklung von Gewerbeflächen wird der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, Flächenvorsorge für die Ansiedelung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe zu treffen.

Die Ziele dieses Bebauungsplanes befinden sich damit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

2.2 Bauleitplanung

2.2.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan von 2013 weist im westlichen Teil gemischte, im östlichen Teil gewerbliche Bauflächen aus. Zwischen diesen gemischten Bauflächen und dem vorhandenen Wohngebiet „Blink“ sowie parallel zur Holmer Straße ist jeweils ein öffentlicher Grünstreifen vorgesehen. Die Ausweisung des Mischgebietes soll gemäß Begründung zum FNP der Entflechtung von Gewerbe- und Wohnnutzung innerhalb der Ortslage dienen. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 kann alternativ mit der angedachten Dreiteilung in Wohngebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der Trennungsgrundsatz von Wohnen und Gewerbe gewahrt wird.

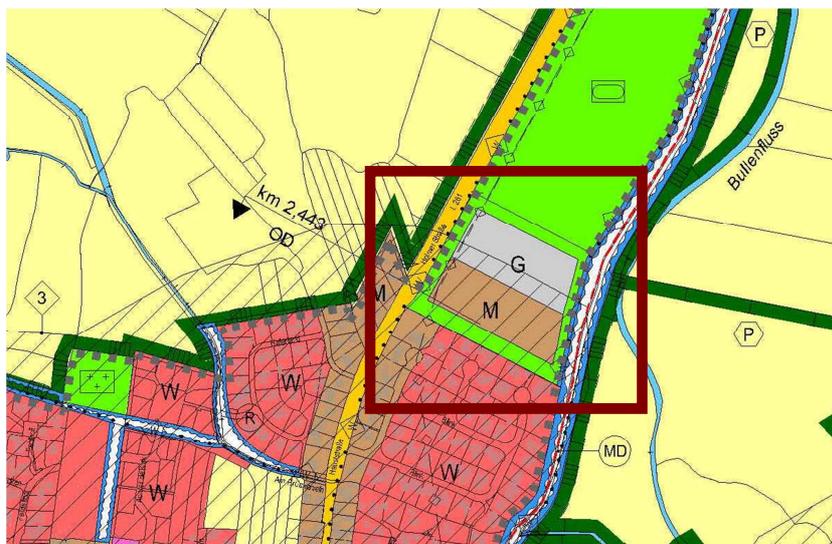


Abb. 3: Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013, Ausschnitt)

2.2.2 Benachbarter Bebauungsplan Nr. 3

Westlich grenzt das Plangebiet an das Wohngebiet „Blink“, das in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (1973) als Mischgebiet mit offener Bauweise festgesetzt ist.

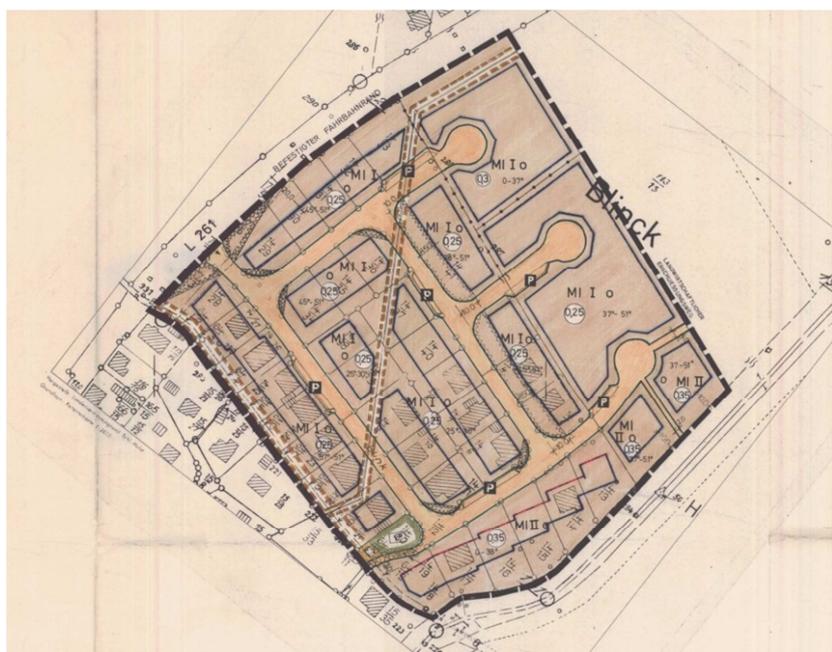


Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Hetlingen (1973)

2.3 Städtebaulicher Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen (1996)

Der Entwurf zum städtebaulichen Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen aus dem Jahr 1996 stellt eine Ergänzung der Wohnbebauung „Blink“ durch weitere Wohngebäude dar. Als Abgrenzung zur damals geplanten Sportanlage ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verzeichnet.

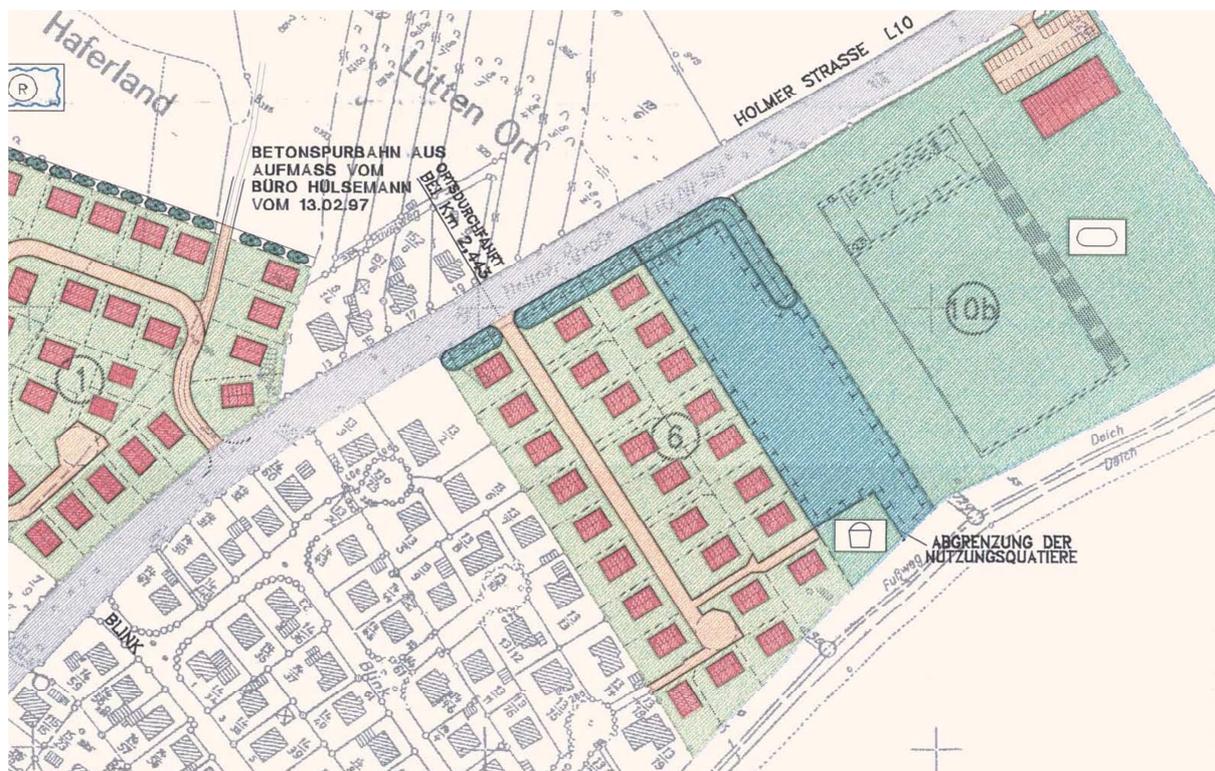


Abb. 4: Städtebaulicher Rahmenplan (1996, Ausschnitt)

2.4 Planungsvorgaben Natur und Landschaft

2.4.1 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hetlingen wurde am 20.07.1998 festgestellt. Die Entwicklungskonzeption sieht für den Geltungsbereich dieses B-Plans in Fortsetzung des heutigen Siedlungsrandes in einer Breite von 100 m gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen und daran anschließend eine alternative Sonderfläche Sport vor. Die angrenzende Baumreihe an der L261 ist als Allee dargestellt.

2.4.2 Schutzgebiete und Objekte

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Biotop gemäß Biotopverordnung vorhanden. Südlich angrenzend an den südlich an das Plangebiet grenzenden Deich der 2. Deichlinie befindet sich das Natura 2000- und EU-Vogelschutzgebiet Nr. 2323-401.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch. Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in den Schutzzonen III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

3 Ziele des Bebauungsplanes Nr. 12

Ziel der Planung ist zum Einen die Schaffung von Misch- und eingeschränkten Gewerbeflächen für die Verlagerung oder Erweiterung bereits ortsansässiger und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe sowie zum Anderen die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes. Dabei werden alle planerischen Vorgaben der Landesplanung und der übergeordneten Bauleitplanung berücksichtigt.

3.1 Einbindung dieses Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“ hat die Gemeinde Hetlingen die Erschließung einer ca. 3 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche am Ortsrand beschlossen.

Der LEP 2010 beschreibt die Gemeinde Hetlingen als **Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung** im Ordnungsraum Hamburg (Ziff. 2.5.2 Abs. 3, siehe auch Kap. 2.1.2). Als Gemeinde im Achsenzwischenraum soll sie den **örtlichen Bedarf** decken. Für die aktuellen Bedarfe (insbesondere an Gewerbeflächen) sind derzeit **keine alternativen Flächenpotentiale** im Gemeindegebiet vorhanden, da weder der Flächennutzungsplan andere Gewerbeflächen ausweist noch weitere Bebauungspläne vorhanden sind. In anderen Bebauungsplänen ausgewiesene Wohn- und gemischte Bauflächen sind bereits vollständig ausgeschöpft.

Die hier überplante Fläche am östlichen Rand der Gemeinde Hetlingen eignet sich aufgrund ihrer direkten Anbindung an das übergeordnete Straßennetz sowie der Randlage in besonderem Maße für eine gewerbliche Entwicklung. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung eignet sich das Gebiet zudem für eine wohnbauliche Entwicklung. Die Entwicklung von gemischten Bauflächen dient einerseits als Puffer zwischen Wohn- und eingeschränktem Gewerbegebiet und andererseits zur Deckung des in Kapitel 1.3 beschriebenen bestehenden Bedarfes an gemischten Bauflächen.

3.2 Siedlungsentwicklung

3.2.1 Erschließung / Infrastruktur

Für die Erschließung des Neubaugebietes sind folgende Ziele maßgebend:

- gute Erreichbarkeit des überregionalen Straßennetzes (L 261, B 431 und A 23)
- flächensparende Erschließung innerhalb des Plangebietes

Mit diesem Bebauungsplan werden Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper mit direkter Anbindung an die L 261 entwickelt. Damit besteht eine Verknüpfung mit dem übergeordneten Straßennetz und den Gemeindestraßen gleichermaßen.

Hetlingen verfügt über eine für die Gemeindegröße (ca. 1.300 Einwohner) gute soziale Infrastruktur. In der Gemeinde gibt es zahlreiche Vereine, Bildungseinrichtungen und Freizeitangebote (Sportvereine, kulturelle Einrichtungen).

Die Kindertagesstätte und die Grundschule liegen ca. 1.000 m vom Plangebiet entfernt im Zentrum der Gemeinde. In ebenfalls ca. 1.000. Entfernung befinden sich die Sportanlagen sowie die freiwillige Feuerwehr, weiterführende Schulen in Moorrege, Uetersen und Wedel. Die Kirche liegt ca. 600 m vom Plangebiet entfernt. Im Plangebiet selbst sind keine Infrastruktureinrichtungen vorhanden oder geplant.

3.2.2 Orstbild / Landschaftsbild / Naherholung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung prägt das Orts- und Landschaftsbild. Der Deich der 2. Deichlinie begrenzt das Plangebiet auf der Südseite, westlich liegen die vorhandene Bebauung des Wohngebietes „Blink“. Die Allee entlang der Holmer Straße (L 261) fasst das Plangebiet von Norden, nach Osten erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für das Ortsbild bildet das Plangebiet den Übergang der Siedlung in die freie Landschaft.

Das Plangebiet selbst hat keine direkte Bedeutung für die Naherholung, da es zurzeit landwirtschaftlich genutzt und im Sinne der Naherholung nicht erschlossen ist.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden rein fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet „Blink“ und die Holmer Straße geschaffen. Zudem wird eine Anbindung an den im Flächennutzungsplan weiter nordöstlich vorgesehenen Sportplatz östlich des Plangebietes planungsrechtlich gesichert.

Das Landschaftsbild kann durch Maßnahmen wie die Anpflanzung von groß- und kleinkronigen Bäumen in den Saumstreifen, im Straßenraum und auf den Grundstücken sowie durch einen neu anzulegenden grünen Ortsrand landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde ein landschaftsplanerischer Beitrag erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist.

3.4 Landschaftsplanung

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes formuliert der landschaftsplanerische Beitrag folgende Anforderungen:

- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
- Minimierung der Versiegelung und Ausgleich der Versiegelungsfolgen
- naturnahe Bewirtschaftung und Reinigung des Oberflächenabflusses
- Gestaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes und Einbindung des Plangebietes in die Landschaft

3.5 Alternative Flächen

Die Flächen dieses Bebauungsplanes liegen angrenzend an den Siedlungszusammenhang der Gemeinde Hetlingen. Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen in dem bislang landwirtschaftlich genutzten Bereich am nordöstlichsten Rand der Gemeinde wird das Siedlungsgebiet der Gemeinde erweitert und den örtlichen Bedarfen an Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen entsprochen. Zugleich wird der Orstrand neu gestaltet und damit in das Landschaftsbild integriert.

4 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg eine Dreiteilung des Plangebietes vor, die ohne Änderung des Flächennutzungsplanes umsetzbar ist. Im Westen soll ein Allgemeines Wohngebiet mit bis zu 9 Einfamilienhäusern an die vorhandene Bebauung „Blink“ angrenzen, im Osten soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet den Abschluss des Siedlungskörpers ausbilden. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet ist eine Lärmbegrenzung nach Westen erforderlich. Nach Osten soll die künftige Bebauung den Ortsrand gestalten. Dazwischen ist ein Mischgebiet mit ca. 40% nicht störender gewerblicher Nutzungen, 5 Einfamilienhäusern sowie gegebenenfalls Etagenwohnungen geplant, um den Trennungsgrundsatz zwischen Wohnen und Gewerbe zu wahren.



Abb. 5: Städtebauliches Konzept (Stand: 08.02.2017)

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA

Diese Ausweisung sichert die überwiegende Wohnnutzung im westlichen Teil des Plangebietes (WA1 und WA2), lässt jedoch eingeschränkt Spielraum für verträgliche andere Nutzungen. Es soll grundsätzlich eine Nutzungsmischung ermöglicht werden. Gewollt sind allerdings nur die dem Wohnen zugeordneten Nutzungen (wie z. B. Heimarbeit, Büros, kleine Dienstleistungsbetriebe u. dgl.). Diese Ausweisung ermöglicht auch die Errichtung von Wohnungen für Betreutes Wohnen.

Um den Wohncharakter dieses Teilbereiches zu unterstützen und ein störungsfreies Wohnen zu gewährleisten, werden die nach § 4 (3) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und
- Tankstellen (Nr. 5)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden die Erschließung des Gebietes überlasten und den Charakter des Wohngebietes stören. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der (von diesen Betrieben ausgehenden) Immissionsbelastung für die Wohnnutzung.

Gemeinbedarfseinrichtungen sind im Gebiet nicht geplant. Der durch die Überplanung entstehende zusätzliche Bedarf an Grundschulplätzen wird durch die bestehende Grundschule abgedeckt.

4.1.2 Mischgebiete MI

Mischgebiete nach § 6 BauNVO dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Ausweisung im mittleren Teilbereich des Bebauungsplanes (MI 1 und MI 2) dient der Schaffung von gemischt genutzten Flächen für Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung, wie z. B. Handwerksbetriebe ohne starke Emissionen. Dabei sollte gemäß BauNVO ein in etwa gleichgewichtiges Verhältnis von Wohn- und Gewerbenutzung, mindestens jedoch ein Anteil von 40% einer der beiden Nutzungsarten gewahrt werden.

Um den Mischgebietscharakter der Gebiete zu unterstützen und dennoch ein störungsarmes Wohnen zu gewährleisten, werden die nach § 6 (2) BauNVO in Mischgebieten zulässigen Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe (Nr. 3),
- Tankstellen (Nr. 7) und
- Vergnügungsstätten (sowohl die nach Nr. 8 allgemein als auch die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen V.)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden die Erschließung des Gebietes überlasten und den Charakter des Mischgebietes stören. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der (von diesen Betrieben ausgehenden) Immissionsbelastung für die gebietsinterne und im Allgemeinen Wohngebiet angrenzende Wohnnutzung.

4.1.3 Eingeschränkte Gewerbegebiet GEe

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Diese Ausweisung schafft im östlichen Bereich des Plangebietes (GE(e)) die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihrer Einschränkungen verträglich gegenüber der angrenzenden Mischnutzung sind.

Das eingeschränkte Gewerbegebiet soll ortsansässigen Gewerbebetrieben Expansionsmöglichkeiten bieten und Entwicklungsreserven für ortsangemessene Gewerbebetriebe für die Zukunft bereitstellen.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO) sind ausnahmsweise zulässig, sofern ihre Grundfläche nicht mehr als 30% der insgesamt errichteten Grundfläche beträgt. Diese Festsetzung sichert, dass eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter dem Gewerbebetrieb deutlich untergeordnet ist. Die Flächen sollen überwiegend dem Arbeiten vorbehalten bleiben.

Zur Sicherung des angestrebten ortsangemessenen Charakters der Gewerbegebiete werden die nach § 8 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen

- Vergnügungsstätten (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO), insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33a-i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Einzelhandelsbetriebe (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO),
- Tankstellen (Nr. 3)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden den Charakter eines produzierenden Gewerbegebietes stören und die geplante Erschließung überlasten. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der von diesen Betrieben ausgehenden Immissionsbelastung für die Wohnnutzung.

4.1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Entlang des Deiches an der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist ein Graben vorhanden. Dieser ist für die Oberflächenentwässerung notwendig und muss von Zeit zu Zeit inspiziert und ggf. geräumt werden. Zu diesem Zweck ist ein fünf Meter breiter Streifen auf den an diesen Graben angrenzenden Privatgrundstücke in den jeweiligen Teilgebieten frei und mit schwerem Gerät befahrbar zu halten. Aus diesem Grund dürfen hier keine baulichen Anlagen errichtet werden, die dies behindern. Bodenversiegelungen (auch Stellplätze) sind von diesem Verbot ausgenommen. Zu diesem Zweck wird hier ein Geh- und Fahrrecht in der Planzeichnung eingetragen. In die privatrechtlichen Kaufverträge ist dies zu übernehmen.

Zur Entwässerung des Plangebietes sind offenen Trockengräben geplant, die als Retentionsflächen dienen und einen gedrosselten Abfluss in das Regenrückhaltebecken „Haferland“ ermöglichen. Der Anschluss des Plangebietes an die Regenwasserkanalisation erfolgt im Südwesten des Plangebietes. Die Entwässerungsräben westlich der Mischgebietsflächen müssen daher an den westlichen Entwässerungsgraben angeschlossen werden. Dies erfolgt über einen Kanal, der über Privatgrund verlaufen muss (siehe auch Kapitel 7.3). Zu diesem Zweck wird hier ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in der Planzeichnung eingetragen. In die privatrechtlichen Kaufverträge ist dies zu übernehmen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist abhängig von der festgesetzten Gebietstypologie und der angestrebten Dichte. Es wird über die Grundflächenzahl sowie die Geschossigkeit begrenzt.

4.2.1 Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohneinheiten

Mit der Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße und der Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück wird die Gesamtanzahl der Wohneinheiten im Quartier begrenzt, damit das geplante Erschließungsnetz nicht überlastet wird. Auf diese Weise wird eine hohe Wohnqualität gesichert sowie eine mit der Nachbarschaft des Quartiers und mit der Lage am Ortsrand verträgliche bauliche Dichte erreicht.

Daher ist für **Einzelhäuser (WA 1, WA 2 und MI 2)** generell eine Grundstücksgröße von mindestens 600 m² nachzuweisen.

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten ist in den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 auf maximal zwei je Einzelhaus festgesetzt. Dabei ist die zweite Wohneinheit ausschließlich als untergeordnete Einliegerwohnung zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Teilbaugebieten MI1 und MI 2 maximal 10 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig. Diese Festsetzung ermöglicht es der Gemeinde, im Ausnahmefall auch Geschosswohnungsbau zuzulassen - eine entsprechende Nachfrage ist in Form einer Bauherrengemeinschaft vor Ort vorhanden.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Diese setzen die maximale Ausdehnung der überbaubaren Fläche fest und sind so definiert, dass die Grundstücke gut bebaubar sind und zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ein Abstand von 3 m eingehalten wird.

Dadurch werden insbesondere in den Allgemeinen Wohngebieten zusammenhängende, von Bebauung freizuhaltende Gartenbereiche gesichert.

4.2.3 Grundflächenzahl

Im Teilbaugebiet **WA 1 (Allgemeines Wohngebiet)** ist eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zulässig. Diese Festsetzung stellt die gewünschte lockere Bebauung sicher. Damit fügt sich das Gebiet in die vorhandene Nachbarschaft am Blink ein.

In den Teilbaugebieten **WA 2, MI 1 und MI 2 (Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiete)** soll die Bebauung eine stärkere räumliche Wirkung entfalten. Insofern soll eine höhere Ausnutzung der Grundstücke möglich sein. Daher wird eine maximale GRZ von 0,35 festgesetzt.

In den Teilbaugebieten **GE(e) (eingeschränkte Gewerbegebiete)** soll eine gewerbegebietsverträgliche Ausnutzung möglich sein. Daher ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

4.2.4 Geschossigkeit, Bauweise

Die Festlegung der maximal **zweigeschossigen Bauweise** in Teilbaugebieten **WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2** erfolgt vor dem Hintergrund der damit erreichbaren besseren Oberflächen-Volumen-Verhältnisse der Gebäude.

In den Teilbaugebieten **WA 1, WA 2 und MI 2** sind nur **Einzelhäuser** zulässig. Diese Festsetzung soll die geplante Siedlungsdichte wahren und somit sicherstellen, dass die geplante Erschließung nicht überlastet wird.

4.2.5 Höhenbegrenzung und Höhenlage der Gebäude

Um die Gesamthöhe der Bebauung zu begrenzen und so die Einfügung in die Nachbarschaft zu erzielen, werden zusätzlich Trauf- und Firshöhen bzw. eine Gebäudehöhe sowie eine Sockelhöhe festgesetzt. Diese sind je nach Gebietsypologie und angestrebter Dichte unterschiedlich. Im Falle geneigter Dächer gelten die Firshöhe (FH) sowie die Traufhöhe (TH). Im Falle von Flachdächern gilt die Gebäudehöhe (GH).

Als Bezug für diese Höhen wird die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses festgesetzt. Dieser bildet wiederum die Oberkante der **Sockelhöhe, die maximal 0,60 m** über dem jeweiligen Bezugspunkt liegen darf. Der **Bezugspunkt (Bz)** für die Sockelhöhe der Gebäude sowie die Höhe von Grundstückseinfriedungen ist die Oberkante der Straße vor dem Gebäude, definiert durch die Oberkante des Fahrbahnaufbaus der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnachse, in Höhe des Mittelpunktes der gemeinsamen Grenze zwischen Verkehrsflächen und jeweiligem Grundstück.

Im Einzelnen werden folgende Höhen festgelegt:

In den Teilbaugebieten **WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2** sind eine maximale **Traufhöhe von 6,50 m**, eine maximale **Firsthöhe von 10,00 m** und eine maximale **Gebäudehöhe von 10,00 m** zulässig.

In den **eingeschränkten Gewerbegebieten** ist eine maximale **Gebäudehöhe von 10,00 m** zulässig.

Produktionsbedingte Anlagen geringeren Umfangs wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen in den Misch- und Gewerbegebieten bis zu 2 m über die maximale Gebäudehöhe hinausragen.

4.3 Gestaltung

Um eine möglichst hohe Flexibilität und genügend Spielräume für die gestalterische und funktionale Vielfalt zu ermöglichen, werden nur einzelne, grundlegende Festsetzungen getroffen. Ziel ist hierbei, über „Spielregeln“ für das Bauen eine gewisse Homogenität der Architekturen und damit einen harmonischen Gesamteindruck des Quartiers zu erzeugen. Es sollen weder eine Eintönigkeit immer gleicher Gebäude aufgrund zu eng gefasster Festlegungen noch ein „Wildwuchs“ allzu unterschiedlicher Farben und Formen entstehen.

Der Gestaltung des Ortsbildes aufgrund § 84 (1) LBO im Sinne des § 9 (1) Nr. 4 und (6) BauGB werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

4.3.1 Dachgestaltung

In allen **Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten** sind **Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer** mit einer Neigung von 0° - 60° zulässig.

Die Dächer von Nebengebäuden und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet mit einer Dachneigung von 0° - 60° zulässig.

In allen **Allgemeinen Wohn- und Mischgebieten** sind für die Dachflächen der Hauptgebäude ausschließlich **Pfanneneindeckungen** zulässig. Flachdächer unter 12° Neigung, Verglasungen, Solaranlagen und begrünte Dächer sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Je Dachseite ist maximal eine **Dachgaube oder ein Dacheinschnitt** zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgaube oder des Dacheinschnitts je Dachseite darf insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der dazugehörigen Traufe betragen. Dachgauben oder Dacheinschnitte müssen zur Ortsgangkante einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.

4.3.2 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind im gesamten Plangebiet auf den Fassaden und/oder Dächern zulässig, sofern sie sich in die Fassade bzw. die Dachlandschaft einfügen.

4.3.3 Einfriedungen

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE(e)) und Mischgebiet (MI) sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 7.6).

Einfriedungen mit **Zäunen** sind entlang der Grenze zur erschließenden Straße in den **Allgemeinen Wohn- und den Mischgebieten** bis zu einer Höhe von **maximal 1,20 m** zulässig. In den **eingeschränkten Gewerbegebieten** sind die Grundstücke mit **mindestens 1,20 m hohen Zäunen** einzufrieden, um eine widerrechtliche Nutzung der umgebenden öffentlichen

Grünfläche durch die Gewerbetreibenden zu verhindern. Diese (zusätzlichen) Zäune sind im gesamten Plangebiet ausschließlich grundstücksseitig anzuordnen.

Mit diesen Festsetzungen wird sichergestellt, dass gestalterisch unerwünschte Einfriedungen, die das Ortsbild stören würden, entlang der Planstraße A vermieden werden und ein angenehmer Gesamteindruck beim Betreten des Gebietes entsteht.

4.3.4 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

Innerhalb des eingeschränkten **Gewerbegebietes** ist eine **Gemeinschaftswerbeanlage** mit einer Höhe von maximal 5,00 m und maximal 15 m² Ansichtsfläche für die ansässigen Gewerbetreibenden zulässig.

Werbeanlagen sind im Allgemeinen Wohngebiet ausschließlich als **Eigenwerbung** an der Stätte der Leistung direkt am Gebäude und bis zu einer Flächengröße von max. 0,25 m² zulässig.

Im gesamten Plangebiet darf je Gebäude und Grundstück eine Werbeanlage angebracht werden. Bei leuchtenden, hinterleuchteten und angeleuchteten Werbeanlagen sind grelles, wechselndes und blinkendes Licht unzulässig.

Diese Festsetzungen sichern einerseits die Möglichkeit der Eigenwerbung für die Gewerbetreibenden und sorgen andererseits dafür, dass das Gebiet nicht von Werbeanlagen dominiert wird.

5 Natur und Landschaft

Für die Kleinklima- und Luftsituation ergeben sich bei Realisierung der grünordnungsplanerischen Maßnahmen keine nachhaltig negativen Auswirkungen.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Durch den Erhalt des grabenbegleitenden Gehölzes und zusätzlicher Gehölzpflanzungen wird der Grünanteil erhöht und damit potentielle Nist- und Nahrungsbiotope für nicht störungsempfindliche Vogelarten geboten.

Der Anteil oberflächenwasserabflussrelevanter Bebauung und Flächen auf dem Grundstück wird erhöht. Dezentrale Versickerungsmöglichkeiten, z.B. im Bereich von Stellplätzen und ein dezentrales Oberflächenentwässerungskonzept können Auswirkungen minimieren.

Aus diesem Grund wird eine Bestandserfassung der artenschutzrechtlich bedeutenden Gruppen in Form einer Potentialanalyse durchgeführt. Der darauf aufbauende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

In Abhängigkeit des Oberflächenentwässerungskonzeptes können trotz der schwierigen, stauenden Bodenverhältnisse zur Reduzierung des Oberflächenabflusses und partiellen Grundwasseranreicherung die Pkw-Stellplätze in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Dies kann in der Ausführung über Splittfugenpflaster oder sog. Ökodrainpflaster erfolgen.

5.1 Öffentliche Grünflächen

Grünplanerische Maßnahmen sollen zur Gestaltung der Aufenthaltsqualität, zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Plangebiet beitragen. Im Norden und Osten sind daher öffentliche Grünflächen zur Ausbildung eines grünen Ortsrandes vorgesehen. Innerhalb des Plangebietes sind weitere Grünflächen in Nord-Süd-Ausrichtung geplant, die zur Aufnahme von Entwässerungsgräben vorgesehen sind. Im Süden ist zudem eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Deichseitengraben aufnimmt. Der Graben wird damit in seiner Gestalt und Funktion gewahrt und die vorhandene Flora und Fauna geschützt.

5.2 Flächen für Anpflanzungen

Zum Schutz und zur Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden im Bebauungsplan diverse Festsetzungen getroffen. Die Bestimmung, dass für die Anpflanzungen nur standortgerechte, heimische Arten verwendet werden dürfen, dient dem Ziel, eine stadtoökologisch wirksame Anreicherung des Naturhaushaltes und landschaftsgestalterisch optimale Einbindung zu erreichen. Standortgerechte und heimische Pflanzenarten bieten neben ihren sonstigen bioklimatischen Funktionen heimischen Tierarten einen nachhaltigen Lebensraum (siehe Pflanzenauswahlliste). Blühende und fruchtende heimische Gehölze bieten Insekten und Vögeln Lebensgrundlagen, sichern die natürliche Nahrungskette und dienen daher auch unmittelbar dem Artenschutz. Um diese Funktionen langfristig zu sichern, sind die Anpflanzungen auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

Auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild und die Wohnqualität ist die Anpflanzung von Gehölzstrukturen im Plangebiet von hoher Bedeutung.

Des Weiteren tragen die Anpflanzungen darüber hinaus durch Verschattungs-, Verdunstungs- und Filterfunktionen zu einer Stabilisierung des Kleinklimas und der Lufthygiene bei.

Die Festsetzungen umfassen Pflanzgebote für Einzelbäume und Sträucher. Um auch langfristig die ökologischen und gestalterischen Funktionen zu erfüllen, sind bei Abgang von

durch Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölzen grundsätzlich Ersatzpflanzungen in gleichwertiger Qualität vorzunehmen.

In den **Teilbaugebieten WA 1, WA 2 und MI 2** ist je Grundstück **ein standortgerechter Laubbaum** zu pflanzen, um eine angemessene Durchgrünung der Wohngebiete zu sichern und eine nachhaltige landschafts- und ortsbildgerechte Gliederung des Plangebietes zu erzielen.

Auf **ebenerdigen Stellplatzanlagen** ist für je vier Stellplätze ein **großkroniger Laubbaum** zu pflanzen.

In den **eingeschränkten Gewerbegebieten** und den **Teilbaugebieten MI 1** muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert (v.H.) betragen.

Die Baumpflanzungen übernehmen kleinklimatische Ausgleichsfunktionen, tragen zur optischen Gliederung bei und sorgen für eine gute Durchgrünung des Plangebietes. Zur Sicherung der gewünschten Durchgrünung müssen gute Wuchsbedingungen für alle Baumpflanzungen gewährleistet werden: Im Kronenbereich eines jeden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen bzw. zu erhalten, um die Nährstoff-, Luft- und Wasserversorgung des Baumes sicherzustellen und damit ein nachhaltiges Wachstum zu gewährleisten. Um möglichst kurzfristig den gewünschten Durchgrünungseffekt zu erreichen, sind für die festgesetzten Baumpflanzungen Mindestpflanzqualitäten vorgegeben.

An der **Nord- und Ostgrenze** des Plangebietes sind in den Grünflächen **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt. Diese dienen der Ortsrandgestaltung und Abschirmung zur freien Landschaft und tragen zur Schaffung naturraumtypischer Lebensräume für Pflanzen und Tiere bei. Zusätzlich sind Flächen zum Anpflanzen an der westlichen Grenze des Teilbaugebietes WA 2 sowie an der westlichen Grenze des südlichen Gewerbegrundstückes festgesetzt. Diese Festsetzungen dienen jeweils der Abschirmung zur und dem Schutz der angrenzenden Nachbarbebauung.

Zur Vermeidung von gestalterisch unerwünschten **Einfriedungen entlang der Planstraße A**, die das Ortsbild stören, sind im Mischgebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur aus **standortgerechten, heimischen Hecken** anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Im **Gewerbe- und Mischgebiet** sind **Außenbeleuchtungen** nur in Form monochromatisch abstrahlender Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig. Sie sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in Grün- und Wasserflächen einwirken.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den

Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Anhand der "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung" in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom August 1998 ist im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt worden, ob die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen eine volle Kompensation des Eingriffes erreichen.

Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Darin wurden der Zustand des Plangebietes, seine Bedeutung für den Planungsraum und die geplanten Nutzungen gegenübergestellt, um abwägen zu können, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hervorgerufen werden, und ob diese durch grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden können.

Für die Eingriffe des Bebauungsplans Nr. 12 ist auf 7.897 m² Ausgleich zu leisten. Diese knapp 0,8 ha werden planextern auf dem Ökokonto der Gemeinde Hetlingen (Gemarkung Hetlingen, Flur 13, Flurstück 21/2) erbracht.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf den landschaftsplanerischen Beitrag (Anlage zur Begründung) verwiesen.

6 Erschließung

6.1 Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz

Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Holmer Straße (Landesstraße 261). Gemäß Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist eine direkte Anbindung möglich.

Ein Linksabbieger von der Landesstraße ist nach Aussage des Landesbetriebs Straße und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hierbei nicht erforderlich. Nach erfolgtem Ausbau der Planstraße A und Bebauung des Gebiets sollte geprüft werden, ob die nach StVO charakteristischen und örtlichen Gegebenheiten für ein Versetzen der Ortstafel vor die Einmündung der Planstraße gegeben sind.

6.2 Sichtdreiecke

Innerhalb der für die in diesem Abschnitt der Landesstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h bemessenen Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung oder sonstige sichtbehindernde Gegenstände von über 0,8 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahrbahnrandes der übergeordneten Straße, unzulässig. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz von über 2,80 m.

6.3 Innere Erschließung / Planstraßen / Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung

Die interne Erschließung des Plangebietes ist über die **Planstraße A** vorgesehen. Diese hat eine Breite von 8,35 m einschließlich einseitigem Gehweg, die Wendekehre hat einen Radius von 12,00 m.

Die Wohnhäuser werden über drei Stichstraßen (**Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**) mit einer Breite von 4,50 m erreicht. Diese dürfen - neben ihrer Nutzung als Fuß- und Radweg - von Anliegern, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeugen befahren werden.

Die Gewerbegrundstücke werden entweder direkt über die Planstraße A, oder über die **Planstraße B** erschlossen. Diese hat eine Breite von 8,00 m einschließlich einseitigem Gehweg. Die Planstraße B ist damit so dimensioniert, dass sie gleichzeitig als mögliche Erschließung der gemäß Flächennutzungsplan vorgesehenen Sportplatzflächen nordöstlich des Gebietes genutzt werden kann, da der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eine weitere Erschließung von der Landesstraße zukünftig ausgeschlossen hat.

Die Erschließung des nörlichen Gewerbegebietes erfolgt entweder von Süden über die Planstraße B oder von Westen über eine maximal 6,00 m breite Zufahrt über den Graben. Die Lage der Zufahrt kann je nach Aufteilung des Gewerbegebietes innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Einfahrtsbereiches angeordnet werden. Die Anordnung hat im Rahmen der Erschließungsplanung zu erfolgen und sichert eine möglichst gute Erschließung der Gewerbegrundstücke.

6.4 Fußläufige Erschließung

Die Abschnitte der oben erläuterten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (für Anlieger befahrbar) werden zu einer vollständigen Fuß- und Radwegeverbindung bis zur Holmer Straße im Norden und zur Straße „Am Blink“ im Süden ergänzt durch einzelne nicht für PKW befahrbare Abschnitte. Auch diese werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, in diesem Falle als ausschließlich für Rettungs- sowie Instandhaltungsfahrzeuge befahrbarer Fuß- und Radweg festgesetzt.

Der in der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Blink“ vorgesehene Stich nach Osten wird in das Konzept aufgenommen, um hier eine Zufahrt für den Notfall herstellen zu können.

6.5 Öffentliche Parkplätze

Entlang der Erschließungsstraßen werden insgesamt 11 öffentliche Parkplätze realisiert. Im Allgemeinen werden ca. 30 % öffentliche Parkplätze als ausreichend erachtet. Bei ca. 30 möglichen Wohneinheiten und 11 öffentlichen Parkplätzen ist die Versorgung mit öffentlichen Parkplätzen als gut einzustufen. In der Planstraße B befinden sich 6 Plätze, im Bereich der Stichstraße befinden sich weitere 5 Parkplätze.

6.6 Private Stellplätze

Die Parkplätze in den öffentlichen Straßen im Plangebiet sollen Besuchern des Quartiers vorbehalten bleiben. Daher sind in den **Teilbaugebieten WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2** für die erste Wohneinheit **2 Stellplätze** nachzuweisen. Für die untergeordnete zweite Wohneinheit (Einliegerwohnung) ist ein Stellplatz zu schaffen, sofern ihre Größe 65 m² nicht überschreitet. Damit wird der erfahrungsgemäß hohen Anzahl an erforderlichen privaten Stellplätzen gerecht.

Ausnahmsweise ist in den Teilbaugebieten MI 1 und MI 2 nur 1 Stellplatz je Wohneinheit zu schaffen, sofern ein Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten errichtet wird.

Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in Form von offenen Stellplätzen, Garagen und Carports zulässig.

In den Teilbaugebieten WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2 sind diese mit einem Abstand von mindestens 3,00 m zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten, um einen ausreichend großen Abstand der privaten Stellplätze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu gewährleisten. Zur Schaffung von ausreichend Raum für eine ansprechende Einfriedung der Stellplätze, ist zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

In den Gewerbegebieten sind auf den Grundstücken ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher herzustellen.

6.7 Nebenanlagen

Im gesamten Plangebiet sind Nebenanlagen, insbesondere Garten- / Gerätehäuser sowie Geräteschuppen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht auf Flächen für Anpflanzungen sowie auf Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des SV Hetlingen zulässig. Diese Festsetzung bietet einen möglichst großen Gestaltungsspielraum für die Bauherren und sichert gleichzeitig, dass Flächen für Anpflanzungen und Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des SV Hetlingen bzw. des azv Südholstein freigehalten werden.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch gewährleistet. Weitere Details (Anschlusspunkte etc.) sind im weiteren Verfahren mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

7.2 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz im Nordwesten des Gebietes in der Holmer Straße. Aufgrund der geringen Geländehöhen muss das anfallende Schmutzwasser mit einer Pumpstation über eine Druckrohrleitung DN 80 zum Anschlusschacht Nr. 201095 gepumpt werden. Aufgrund der geringen Platzverhältnisse wird vorläufig auf einen Druckentspannungsschacht verzichtet. Die Pumpstation ist unmittelbar südlich der Holmer Straße innerhalb des Mischgebiets vorgesehen. Eine detaillierte Planung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Der im Norden längs zur Holmer Straße verlaufende vorhandene Schmutzwassersammler des Zweckverbandes Hauptsammler West stellt keine Behinderung bei der Durchführung der Bauarbeiten dar. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.

7.3 Oberflächenentwässerung

Die Versickerung des Oberflächenwassers ist nicht möglich. Zur Oberflächenentwässerung ist daher in Absprache mit dem Kreis Pinneberg und dem azv Südholstein ein offenes Grabensystem mit drei Trockengräben zur Ableitung des anfallenden Regenwassers sowie die Nutzung des Deichseitengrabens geplant. Die drei neu herzustellenden Gräben sind über Rohre DN 300 miteinander verbunden. Der Graben 1 ist zudem mit einem 2,50 m breiten Pflweg zur Unterhaltung vorgesehen. Die Gräben 2 und 3 sind von der öffentlichen Verkehrsfläche zugänglich, sodass ein zusätzlicher Pflweg nicht notwendig ist. Für die Verbindung zwischen Graben 1 und 2 ist ein Kanal über Privatgrund zu verlegen. Hierfür ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Alle Gräben leiten im Südwesten über den Schacht Nr. 101090 in die bestehende Regenwasserkanalisation ein, welche im Nordosten der Gemeinde Hetlingen an das Regenrückhaltebecken „Haferland“ anschließt. Da das bestehende Rückhaltebecken nicht für den zusätzlich anfallenden Abfluss von ca. 435 m³ ausgelegt ist, wird das Niederschlagswasser aus den Gräben nur gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet. Hierfür wird, vorbehaltlich der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, der marschtypische Drosselabfluss von ca. 1,20 l/sha angesetzt. Die Entwässerungsgräben innerhalb des Bebauungsgebietes fungieren somit als ein Retentionsraum. Für die Erschließung des nördlichen Gewerbegebietes ist eine Unterbrechung des Trockengrabens 3 für eine Zufahrt von maximal 6,00 m Breite zulässig. Der Platzbedarf einer solchen Zufahrt wurde bei der Dimensionierung des Trockengrabens 3 berücksichtigt. Der vorhandene Entwässerungsgraben entlang der 2. Deichlinie fällt in den Verantwortungsbereich des Gewässer- und Landschaftsverbandes des Kreises Pinneberg (GuLV). Für die Grabennutzung sind im Zuge der Vorplanung eine Genehmigung einzuholen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Erosionsschutz der Sohle und Böschung durchzuführen.

Wegen der Einzelheiten wird daher auf das Wasserwirtschaftliche Konzept¹ verwiesen.

¹ d+p dänekamp und partner: Wasserwirtschaftliches Konzept zum Bebauungsplan Nr. 12

7.4 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird durch den Anschluss an eine vorhandene Trinkwasserleitung in der Holmer Straße sowie durch eine zusätzliche Einrichtung zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes gesichert.

7.5 Energieversorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas und Frischwasser wird durch Erweiterung der vorhandenen Leitungen sichergestellt.

7.6 Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist der Kreis Pinneberg, der sich zu diesem Zwecke der Gemeinnützigen Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (GAB) bedient. Der gesamte Müll wird in der MVA Tornesch-Ahrenlohe verwertet.

7.7 Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes erfolgt durch Erweiterung des bestehenden Netzes.

8 Immissionsschutz

In der Gemeinde Hetlingen ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 die Entwicklung eines Gewerbegebiets, eines Mischgebiets und eines allgemeinen Wohngebiets geplant.

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich südöstlich der Holmer Straße (L261). Im Nordosten sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Einwirkungen des Straßenverkehrslärms auf das Plangebiet und die Auswirkungen des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs untersucht.

Für den Verkehrslärm kann sich gemäß DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ die Beurteilung auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Anlagenlärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2030/35.

8.1 Gewerbelärm

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung² wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Nachbarschaft geprüft.

Für die Darstellung der Gewerbelärmimmissionen von den gewerblichen Flächen wird daher der städtebauliche Ansatz von flächenbezogenen Schallleistungspegeln L_w'' (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m²) verwendet.

Für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Feststellung von Schutzmaßnahmen ist gemäß DIN 18005/1 für Gewerbegebiete mit $L_w'' = 60$ dB(A) sowohl tags als auch nachts zu rechnen. Diese Werte sind demnach als Anhaltswerte für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete anzusehen.

Als Vorbelastungen werden die Emissionen von den im Norden vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt. Für die vorhandenen Gewerbeflächen wurde tags und nachts der obige Ansatz für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete zugrunde gelegt.

Für die nördlichen geplanten gewerblichen Flächen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 12 wird tags der obige Ansatz für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete zugrunde gelegt. Für den Nachtzeitraum wurden Ansätze abgeleitet, die mit der geplanten und vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld verträglich sind.

Im südlichen Bereich des Gewerbegebietes ist die Ansiedlung eines Brillenherstellers vorgesehen. Für den Brillenhersteller liegen bereits Betriebsdaten vor, so dass dieser Betrieb detailliert betrachtet wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl an der geplanten Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereichs, als auch an der vorhandenen Bebauung außerhalb des Plangeltungsbereichs die jeweiligen Immissionsrichtwerte aus der Gesamtbelastung im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum eingehalten werden.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen werden die Mindestabstände tags zu allen benachbarten Nutzungen eingehalten, so dass dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm im Tageszeitraum entsprochen wird. Im Nachtzeitraum wird der Mindestabstand durch die Ladergeräusche zu den benachbarten Nutzungen unterschritten, daher sind Nachtanlieferungen nicht möglich.

Insgesamt ist das geplante Gewerbegebiet mit dem geplanten Mischgebiet und dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet sowie mit der vorhandenen Bebauung mit den Anforderungen der TA Lärm grundsätzlich verträglich.

8.2 Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen für den Prognosehorizont 2030/2035 für die Holmer Straße wurden für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall den Angaben des Büros d+p daenekamp und partner entnommen.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Es zeigt sich, dass durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Zunahmen zu erwarten sind.

² LAIRM CONSULT GMBH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen

Insgesamt ist festzustellen, dass im gesamten Bereich des Gewerbegebiets die Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts lediglich im straßennahen Bereich der Holmer Straße geringfügig überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten.

Im gesamten Bereich des Mischgebiets wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags im straßennahen Bereich überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 64 dB(A) tags wird innerhalb der Baugrenzen eingehalten. Im Nachtabschnitt wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 50 dB(A) nachts im nördlichen Baufenster des Mischgebiets überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 54 dB(A) nachts wird im Norden in einem Abstand von 25 m zur Straßenmitte der Holmer Straße überschritten.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in einem kleinen Teilbereich im Norden innerhalb der Baugrenzen überschritten. Der Grenzwert für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird innerhalb der Baugrenzen eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird im Norden in einem Abstand von etwa 40 m zur Straßenmitte der Holmer Straße überschritten.

Die Umsetzung von aktivem Lärmschutz ist aufgrund der nur gebietsweise Überschreitungen und geplanten Geschossigkeit und somit der Dimensionierung der erforderlichen Lärmschutzwand innerhalb des Plangebietes aus städtebaulicher Sicht nicht zu empfehlen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 3 für schutzbedürftige Räume und in Abbildung 4 für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, dargestellt.

Abweichend vom Entwurf zur 1. Änderung des Teils 2 bezüglich Abschnitt 4.4.5.7 erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels unter Berücksichtigung der VDI 3722-2 Abschnitt 5.6 durch Überlagerung aller jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmquellen (Straßenverkehrslärm sowie Gewerbelärm).

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von > 70 dB(A) mit erheblichem passiven Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist. Das betrifft jedoch lediglich einen ca. 13,50 m breiten Streifen innerhalb der Baugrenze im Gewerbegebiet parallel zur Holmer Straße, sofern es sich um Räume handelt, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.

9 Umweltprüfung

Nach der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der als Anlage beigefügte Umweltbericht³ ist Bestandteil dieser Begründung. Wegen der Einzelheiten wird deshalb auf die Anlage verwiesen.

10 Landschaftsplanerischer Beitrag

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde daher ein landschaftsplanerischer Beitrag erarbeitet. Darin wurden der Zustand des Plangebietes und die geplanten Nutzungen beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen aufgezeigt. Weiterhin werden Angaben zum Artenschutz und zum Ausgleich von Eingriffen gemacht.

Der als Anlage beigefügte landschaftsplanerische Beitrag (Umweltbericht) ist Bestandteil dieser Begründung. Wegen der Einzelheiten wird deshalb auf die Anlage verwiesen.

11 Hinweise

11.1 Kulturdenkmäler

Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen darstellen, an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des archäologischen Interessengebietes „Hetlinger Geesthügel“. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

³ Dipl.-Ing. Dirk Matzen Landschaftsarchitekt BDLA: Landschaftsplanerischer Beitrag zum-Plan 12 der Gemeinde Hetlingen - Umweltbericht -

11.2 Schmutzwasserkanal

Parallel zur Holmer Straße liegt ein Schmutzwasserkanal des Zweckverbandes Hauptsammler West. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.

11.3 Bodenschutz

Die Marschen sind durch Sedimentation entstanden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass nach (historischen) Überschwemmungen Stoffe sedimentiert sind, die ein Untersuchungserfordernis für die Verwertung des Aushubes außerhalb des Grundstücks nach sich ziehen. Neben den Wasserschutzgebietsanforderungen sind bei der Planung des Umgangs mit dem Boden auch die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen.

12 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Festsetzungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften getroffen wurden, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

12.1 Anbauverbotszone

Zur Sicherung der Möglichkeit eines späteren Ausbaus der Landesstraßen, dürfen gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an Landesstraßen keine Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 20 m errichtet werden. Der Abstand wird gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Diese Anbauverbotszone wird aufgrund des § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

13 Flächenbilanz

13.1 Flächen

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen mit der Lagebezeichnung südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m, hat eine Gesamtgröße von 30.650 qm.

Allgemeine Wohnbaugebiete	5.750 qm
Mischgebiete	7.250 qm
Gewerbegebiete	8.150 qm
Oberflächenentwässerung	3.550 qm
Verkehrsfläche (inkl. 15 m ² Müll)	2.200 qm
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (inkl. 40 m ² Müll)	1.200 qm
Grünflächen (inkl. Stromkasten/Internet)	2.100 qm
Fuß- und Radwege	400 qm
Fläche für Trafostation	50 qm
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	30.650 qm

13.2 Kosten

Die Gemeinde Hetlingen trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

Als laufende Kosten der Gemeinde sind die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der Grünflächen mit ihren Anpflanzungen zu berücksichtigen.

14 Anlagen

Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 12 „Umweltbericht“

Dipl.-Ing. Dirk Matzen Landschaftsarchitekt BDLA, Kirchenstraße 20, 22869 Schenefeld,
07.04.2017

Artenschutzprüfung für den B-Plan Hetlingen 12

Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bebelallee 55 d, D - 22297 Hamburg, 01.06.2017

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen

LA/RM CONSULT GmbH, Haferkamp 6, 22941 Bargteheide, 03.05.2017

Wasserwirtschaftliches Konzept - Gemeinde Hetlingen, Erschließung B-Plan Nr. 12

d+p Dänekamp und Partner, Nienhöfener Straße 29 - 37, 25421 Pinneberg, in Aufstellung

Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 12

d+p Dänekamp und Partner, Nienhöfener Straße 29 - 37, 25421 Pinneberg, 31.03.2017

Baugrunduntersuchung, -beurteilung und Gründungsberatung

Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbG, Wilkensweg 6, 21149 Hamburg,
06.04.2017



Lütten Ort

Holmer Straße (L261)

WA1	GRZ 0,30
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

G, F, L zg. azv
Südholstein

Blink

WA 2	GRZ 0,35
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

MI 2	GRZ 0,35
	TH 6,50
▲	FH 10,00
GH	10,00

Gemeinde Hetlingen Bebauungsplan 12 "Gewerbegebiet"

Planzeichnung (Teil A)

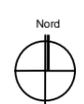
Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Planverfasser:

WIRSIND
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Mariusstraße 7 20355 Hamburg
Tel 040 39 15 41 stadtplaner@wirsind.net
Axel Winckler Stefan Röhr-Kramer Daniel Schöning



Textliche Festsetzungen (Teil B)

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 i.d.F. vom 23.01.1990
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB und Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1 (6) BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) BauNVO)

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 4 (3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO)

Gemäß § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 6 (2) Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO allgemein sowie die gemäß § 6 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO)

Gemäß § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

Vergnügungsstätten (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO), insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33a-i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,

- Einzelhandelsbetriebe (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO),
- Tankstellen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig, sofern ihre Grundfläche 30% der insgesamt errichteten Grundfläche nicht überschreitet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 3 BauGB, § 16 (6) i. V. m. §§ 18, 20 und 22 BauNVO)

2.1 Mindestgrundstücksgröße

In den Teilbaugebieten WA1, WA2 und MI2 ist je Einzelhaus eine Grundstücksfläche von mindestens 600 m² nachzuweisen.

2.2 Anzahl Wohneinheiten

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind je Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei ist die zweite Wohneinheit ausschließlich als Einliegerwohnung zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Teilbaugebiet MI1 und MI2 maximal 10 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

2.3 Geschossigkeiten

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Für die Gebäude werden, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses, maximale Höhen festgesetzt.

Im Teilgebiet WA1 gelten die Firsthöhe (FH) sowie die Traufhöhe (TH).

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 gelten im Falle geneigter Dächer die Firsthöhe (FH) sowie die Traufhöhe (TH), im Falle von Flachdächern die Gebäudehöhe (GH). Die festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH), Traufhöhen (TH) bzw. Gebäudehöhen (GH) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Produktionsbedingte Anlagen geringeren Umfangs wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen in den Misch- und Gewerbegebieten bis zu 2 m über die maximale Gebäudehöhe hinausragen.

2.5 Sockelhöhe (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO)

Es ist eine maximale Sockelhöhe von bis zu 0,60 m über dem jeweiligen Bezugspunkt zulässig. Die Sockelhöhe wird definiert durch die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses.

2.6 Bezugspunkt

Der Bezugspunkt (Bz) für die Sockelhöhe baulicher Anlagen (s. 2.5) sowie die Höhe von Grundstückseinfriedungen ist die Oberkante des Fahrbahnaufbaus der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnachse, in Höhe des Mittelpunktes der gemeinsamen Grenze zwischen Verkehrsflächen und jeweiligem Grundstück.

3. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Lärmschutz § 1 (4) Nr. 2 BauNVO, § 9 (1) Nr. 24 BauGB

3.1 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) entsprechend den nachfolgenden Abbildungen festgesetzt.

Die Abbildung 2 gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.



Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

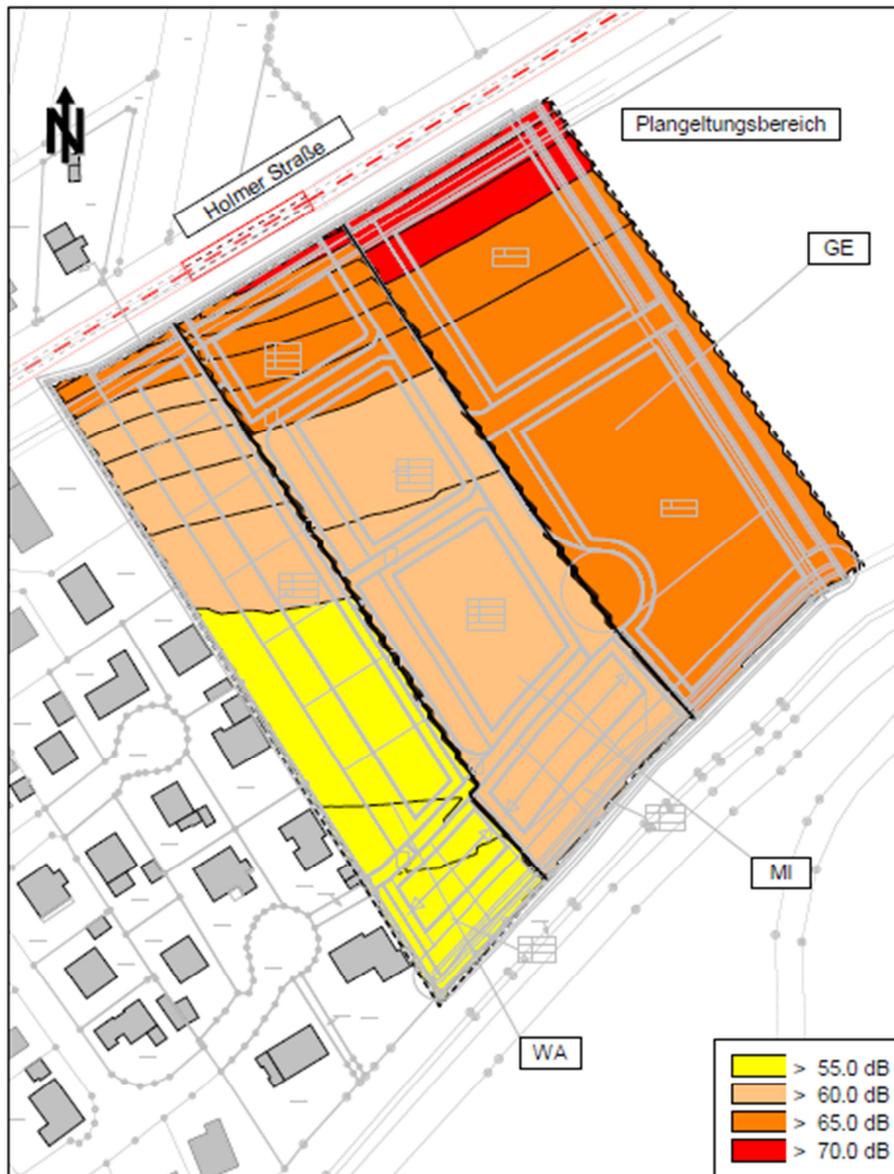


Abbildung 2: maßgeblicher Außenraumpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldamm-Maß gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebiet bis zu einem Abstand von 88 m zur Straßenmitte der Holmer Straße bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO und § 50 LBO SH

4.1 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind Nebenanlagen, insbesondere Garten- / Gerätehäuser sowie Geräteschuppen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht auf Flächen für Anpflanzungen zulässig.

4.2 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind für die erste Wohneinheit jeweils zwei Stellplätze zu schaffen. Für die untergeordnete zweite Wohneinheit (Einliegerwohnung) ist jeweils ein Stellplatz zu schaffen, sofern ihre Größe 65 m² nicht überschreitet.

Ausnahmsweise ist in den Teilbaugebieten MI1 und MI2 nur ein Stellplatz je Wohneinheit zu schaffen, sofern ein Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten errichtet wird.

Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Form von offenen Stellplätzen, offenen Kleingaragen (Carports) oder geschlossenen Kleingaragen zulässig. Zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

4.3 Einfahrten

Für die Erschließung des nördlichen Gewerbegebietes darf die Fläche der Entwässerungsmulde für eine Zufahrt von maximal 6,00 m Breite unterbrochen werden. Diese Unterbrechung ist innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Einfahrtsbereichs anzuordnen.

5. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung oder sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahr-

bahnrandes der übergeordneten Straße, unzulässig. Ausgenommen sind einzeln stehenden Bäume mit einem Astansatz von über 2,80 m.

B. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 15, 20 u. 25 BauGB

6. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

6.1 Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen, von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist in offenen Entwässerungsgräben zu sammeln. Die Entwässerungsgräben sind als offene, begrünte Gräben zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

6.2 Alle Geh- und Fahrwege sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß oder Asphaltierung sind unzulässig.

6.3 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen können, sind nicht zulässig.

7. Vegetation

7.1 Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

7.2 In den Gewerbegebieten und den Teilbaugebieten MI1 muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert (v.H.) betragen.

7.3 In den Teilbaugebieten WA1, WA2 und MI2 ist je Grundstück ein Laubbaum zu pflanzen.

7.4 Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze (siehe Pflanzliste) zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, Kleinkronige von mindestens 14 cm in 1,0 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

Im Kronenbereich großkroniger Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.

7.5 Für die als Anpflanzungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14/18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.

7.6 In den Mischgebieten und den Gewerbegebieten sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 9.6).

8. Sonstige Festsetzungen

8.1 In den Mischgebieten und den Gewerbegebieten sind Außenbeleuchtungen nur in Form monochromatisch abstrahlender Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig. Sie sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in Grün- und Wasserflächen einwirken.

8.2 Den Wohn-, Mischgebiets- und Gewerbeflächen ist zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Ökokonto der Gemeinde Hetlingen, Flurstück 21/2 in der Gemarkung Hetlingen, Flur 13 eine Fläche zugeordnet.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 84 LBO SH in Verbindung mit § 9 BauGB

9. Örtliche Bauvorschrift (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

9.1 Geltungsbereich:

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.

9.2 Dachform und –neigung (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer mit einer Neigung von 0° - 60° zulässig.

Die Dächer von Nebengebäuden und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet mit einer Dachneigung von 0° - 60° zulässig.

9.3 Dacheindeckung (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind für die Dachflächen der Hauptgebäude ausschließlich Pfanneneindeckungen zulässig. Flachdächer unter 12° Neigung, Verglasungen, Solaranlagen und begrünte Dächer sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

9.4 Dachgauben und Einschnitte (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Je Dachseite ist maximal eine Dachgaube oder ein Dacheinschnitt zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgaube oder des Dacheinschnitts je Dachseite darf insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der dazugehörigen Traufe betragen. Dachgauben

oder Dacheinschnitte müssen zur Ortsgangkante einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.

9.5 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind im gesamten Plangebiet auf den Fassaden und / oder Dächern zulässig, sofern sie sich in die Fassade bzw. die Dachlandschaft einfügen.

9.6 Einfriedungen

Im Gewerbegebiet und Mischgebiet sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 7.6).

Einfriedungen mit Zäunen sind entlang der Grenze zur erschließenden Straße in den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Diese sind ausschließlich grundstücksseitig zulässig.

Im Gewerbegebiet sind die Grundstücke mit mindestens 1,20 m hohen Zäunen einzufrieden. Diese sind ausschließlich grundstücksseitig anzuordnen.

9.7 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Innerhalb des Gewerbegebietes ist eine Gemeinschaftswerbeanlage mit einer Höhe von maximal 5,00 m und maximal 15 m² Ansichtsfläche für die ansässigen Gewerbetreibenden zulässig.

Werbeanlagen sind in den Teilbaugebieten WA1 und WA2 ausschließlich als Eigenwerbung an der Stätte der Leistung direkt am Gebäude und bis zu einer Flächengröße von max. 0,25 qm zulässig.

Je Gebäude und Grundstück darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Bei leuchtenden, hinterleuchteten und angeleuchteten Werbeanlagen sind grelles, wechselndes und blinkendes Licht unzulässig.

9.8 Ordnungswidrigkeitsvorschrift

Gemäß § 84 (1) LBO SH handelt ordnungswidrig, werden unter Ziffer 9.2 bis 9.7 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 (3) LBO SH mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

D. Hinweise

- 10.1** Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des archäologischen Interessensgebietes „Hetlinger Geesthügel“. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

- 10.2** Parallel zur Holmer Straße liegt ein Schmutzwasserkanal des Zweckverbandes Hauptsammler West. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.
- 10.3** Die DIN-Norm 4109, Schallschutz im Hochbau wird im Amtshaus des Amtes Geest und Marsch Südholstein zur Einsicht bereitgehalten.
- 10.4** Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel zu untersuchen.
- 10.5** Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

10.6 Pflanzliste

Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre ***	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna ***	Eingrifflicher Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolia ***	Stechpalme
Malus sylvestris ***	Holzapfel
Prunus padus *	Trauben-Kirsche
Populus tremula *	Espe
Pyrus pyraster ***	Wildbirne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia *	Vogelbeere
Taxus baccata ***	Eibe
Tilia cordata	Winter-Linde

*** kleinkronige Baumarten

Sträucher / Hecken: (Baumarten und zusätzlich)

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus vellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Frangula alnus
Ilex aquifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Rosa canina
Rubus spec.
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum opulus

Faulbaum
Stechpalme
Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Hunds-Rose
Brombeere
Salweide
Holunder
Schneeball

Schling- und Kletterpflanzen:

Clematis vitalba
Hedera helix
Lonicera periclymenum
Lonicera caprifolium

Waldrebe
Efeu
Wald-Geißblatt
Jelängerjelier

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

-  Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
-  Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
-  eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,3
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II
- TH 6,50m Traufhöhe als Höchstmaß, z. B. 6,50 m
- FH 10,00m Firsthöhe als Höchstmaß, z. B. 10,00 m
- GH 10,00m Gebäudehöhe als Höchstmaß, z. B. 10,00 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

-  Fistrichtung
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
-  für Fußgänger, Radfahrer, Anlieger, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeuge
-  für Fußgänger, Radfahrer, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeuge
-  Einfahrtbereich (s. textl. Festsetzung Nr. 4.3)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

-  Flächen für Versorgungsanlagen
-  Elektrizität: Transformatorstation

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

-  Schmutzwasserkanal, unterirdisch, mit beidseitig 2,50 m Schutzstreifen

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

-  öffentliche Grünflächen

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
-  Bäume anpflanzen

10. Sonstige Planzeichen

-  Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
-  Flächen für die Aufstellung von Abfallbehältern
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des azv Südholstein zu belastende Flächen
-  Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des SV Hetlingen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB), von jeglicher baulichen Anlage, auch Grundstückseinfriedungen freizuhalten
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Sichtdreieck mit 110 m Schenkellänge (70 km/h)

II. Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

-  Anbauverbotszone entlang der Landesstraße L 261 (§ 29 Abs. 1 StrWG)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

-  vorhandene Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden
-  Flurstücksnummern
-  geplante Grundstücksgrenzen
-  eingemessene Bäume, Bestand
-  eingemessener Wall, Bestand
-  eingemessener Graben, Bestand
-  eingemessener Deich, Bestand

Gemeinde Hetlingen Bebauungsplan 12 "Gewerbegebiet"

Zeichenerklärung (Teil A)

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Planverfasser:

WIRSIND
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7 20355 Hamburg
Tel 040 39 15 41 stadtplaner@wirsind.net
Axel Winckler Stefan Röhr-Kramer Daniel Schöning

Stand: 06.06.2017 Maßstab 1:1.000 bearb. Röhr-Kramer/Hildebrandt

WASSERWIRTSCHAFTLICHES KONZEPT

- Gemeinde Hetlingen, Erschließung B.-Plan Nr. 12 -

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhandene Situation.....	1
2. Baugrundverhältnisse	1
3. Regenwasserableitung.....	2
4. Schmutzwasserableitung	4
5. Zusammenfassung	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet (Bing Maps, 2017 Microsoft Corporation)	1
---	---

Quellenverzeichnis

Deutscher Wetterdienst (DWD). „KOSTRA DWD.“ 2010.

„DIN EN 752 - Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden.“ Beuth Verlag, 2008.

DWA-A 117. „Bemessung von Rückhalteräumen.“ April 2006.

WRS Architekten und Stadtplaner. „Bebauungsplan Nr. 12, Entwurf.“ 30. Mai 2017.

1. Vorhandene Situation

Das geplante Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet liegt am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Hetlingen im Kreis Pinneberg. Es wird im Norden durch die Holmer Straße (L 261) mit parallel geführtem Geh- und Radweg und Entwässerungsgraben und im Süden durch die 2. Deichlinie begrenzt. Längs der Deichlinie befindet sich ebenfalls ein Entwässerungsgraben. Im Westen schließt das Gebiet an das bestehende Wohngebiet Blink (B-Plan Nr. 3), im Osten an unbebautes Ackerland an.

Das Gebiet ist ca. 3,07 ha groß und dehnt sich von Norden nach Süden zwischen 160 und 200 m und von Osten nach Westen rund 155 m aus.



Abbildung 1: Plangebiet (Bing Maps, 2017 Microsoft Corporation)

2. Baugrundverhältnisse

Die Baugrundverhältnisse sind detailliert in der Baugrunduntersuchung der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbH vom Mai 2017 dargestellt.

3. Regenwasserableitung

Versickerungsfähige Flächen sind in dem geplanten Bebauungsgebiet gemäß vorhandenem Baugrundgutachten nicht vorhanden. Aus diesem Grund wird die Ableitung des im Gebiet anfallenden Oberflächenabflusses über Entwässerungsgräben vorgesehen.

Geplant ist die Herstellung von drei Trockengräben mit Breiten bis ca. 6,90 m (obere Böschung) zur Ableitung des anfallenden Regenwassers sowie die Nutzung des bestehenden Deichgrabens für die direkt angrenzende Wohnbebauung. Die Querschnitte sind in Anlage 1 dargestellt. Die drei neu herzustellenden Gräben sind über Rohre DN 300 ohne Sohlgefälle miteinander verbunden und sind somit rechnerisch als ein gesamter Rückhalteraum anzusetzen. Graben 2 und 3 erhalten beidseitig 1,00 m breite Böschungstreifen und Graben 3 einen 4,00 m breiten Pflegeweg zur Unterhaltung. Nach einer noch anzufertigenden Gefährdungsbeurteilung sind die Gräben ggf. einzuzäunen.

Für die Verbindung zwischen Graben 1 und 2 ist der Kanal über Privatgrund zu verlegen. Hierfür ist eine Grunddienstbarkeit vorgesehen. Die Verbindung der Gräben 2 und 3 ist über öffentlichen Grund vorgesehen.

Alle Gräben leiten im Südwesten über den Schacht Nr. 101090 in die bestehende Regenwasserkanalisation im Blink ein, welche im Nordosten der Gemeinde Hetlingen an das Regenrückhaltebecken „Haferland“ anschließt. Die vorgesehene Lage der Entwässerungseinrichtungen ist in Anlage 2 dargestellt.

Da das bestehende Rückhaltebecken nicht für den zusätzlich anfallenden Abfluss ausgelegt ist, wird das Niederschlagswasser aus den Gräben gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet. Die Entwässerungsgräben innerhalb des Bebauungsgebietes fungieren somit als ein Retentionsraum.

Die Berechnung der abflusswirksamen versiegelten Fläche (Au) ist in Anlage 3 dargestellt und ergibt sich zu:

$$Au = 14.905 \text{ m}^2.$$

Die Festlegung des erforderlichen Drosselabflusses erfolgt aus der marschtypischen Drosselabflussspende von 1,8 l/(s*ha) welches einem technisch sinnvoll herzustellenden Drosselabfluss von 2,7 l/s bei der angeschlossenen Fläche entspricht.

Die Berechnungen des Rückhaltevolumens werden für ein Regenereignis mit einem fünfjährlichen Wiederkehrintervall ($T = 5 \text{ a}$; $n = 0,2 \text{ 1/a}$) und dem vorab ermittelten Drosselabfluss durchgeführt. Als Niederschlag wird die Niederschlagsauswertung nach KOSTRA-DWD für den Raum Hetlingen herangezogen. Die Niederschlagsauswertung ist in der Anlage 3 in tabellarischer Form dokumentiert.

Es ergibt sich ein erforderliches Stauvolumen gem. Berechnung nach DWA Arbeitsblatt 117 von:

$$\text{Verf.} = 538 \text{ m}^3$$

Die geplanten Speichervolumina verteilen sich auf die 3 geplanten Gräben wie folgt:

$$\text{Graben 1 : } 259 \text{ m}^3$$

$$\text{Graben 2: } 135 \text{ m}^3$$

$$\text{Graben 3: } 153 \text{ m}^3$$

$$\text{Summe: } 547 \text{ m}^3$$

Die Gräben werden als Trockengräben mit einem maximalen zeitweiligen Einstau von 0,62 m geplant.

Der vorhandene Entwässerungsgraben entlang der 2. Deichlinie fällt in den Verantwortungsbereich des Gewässer- und Landschaftsverband des Kreises Pinneberg (GuLV). Es wird hierfür ein 5 m breiter Pflegestreifen, welcher von Einbauten und Bepflanzung freizuhalten ist gefordert. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit ist bei Veräußerung der Grundstücke vorzusehen. Eine besondere Befestigung ist nicht vorgesehen. Die Pflege muss somit in Trockenperioden, bei ausreichender Standfestigkeit des Baugrundes stattfinden.

Für die Ableitung von Regenwasser in den Deichseitengräben ist im Zuge der Erschließungsplanung eine Genehmigung einzuholen. Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg ist eine erlaubnisfreie Einleitung von bis zu 1.000 m² undurchlässiger Fläche möglich.

Für die Reinigung und Inspektion der Entwässerungsleitungen sind Kontrollschächte mit einem Innendurchmesser von mindestens 1000 mm gem. Vorgaben des Abwasserzweckverbandes Südholstein vorzusehen. Die detaillierte hydraulische Bemessung Leitungen erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung zu erfolgen.

4. Schmutzwasserableitung

Für die Schmutzwasserableitung im Bebauungsgebiet ergeben sich überschläglich die Durchmesser DN 200. Eine genaue Dimensionierung ist im Zuge der Erschließungsplanung durchzuführen.

Der Anschluss an das bestehende Kanalnetz erfolgt im Nordwesten des Gebietes in der Holmer Straße. Aufgrund der geringen Geländehöhen muss das anfallende Schmutzwasser mit einer Pumpstation über eine Druckrohrleitung DN 80 zum Anschlusschacht Nr. 201095 gepumpt werden. Vor Einleitung in die Freigefälleleitung ist ein Druckentspannungsschacht vorzusehen. Die Pumpstation ist im Bereich der geplanten Wendeanlage vorgesehen.

Der im Norden längs zur Holmer Straße verlaufende vorhandene Schmutzwassersammler stellt keine Behinderung bei der Durchführung der Bauarbeiten dar.

Leitungsdimensionen kleiner als 150 mm bei Freigefälleleitungen sind aufgrund der Wartung und des Betriebes nicht zu empfehlen.

Für die Reinigung und Inspektion sind Kontrollschächte mit einem Innendurchmesser von 1.000 mm vorzusehen.

5. Zusammenfassung

Die geplante Erschließung und Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 12 geht mit einer erhöhten Versiegelung der Fläche einher. Es ist daher eine Rückhaltung auf dem Grundstück zu schaffen. Die Ableitung kann gedrosselt über die vorhandene Rohrleitung im Blink erfolgen. Die Detailplanung ist im Zuge der Entwurfsplanung zu erstellen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nicht möglich.

Die Schmutzwasserentsorgung ist über eine Pumpstation mit Anschluss an den vorhandenen Freigefällekanal in der Holmer Straße vorgesehen.

Verfasst: Pinneberg, den 07.06.2017

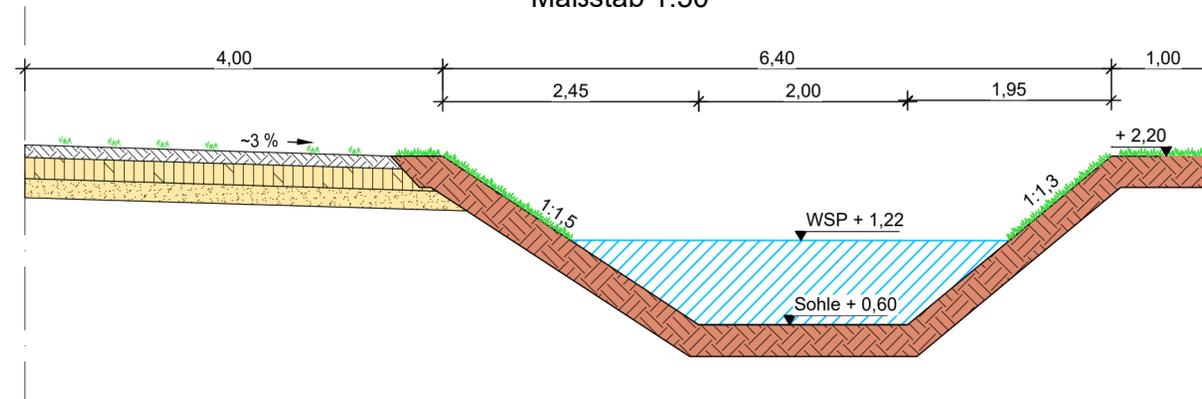
d+p ■ dänekamp und partner
BERATENDE INGENIEURE VBI



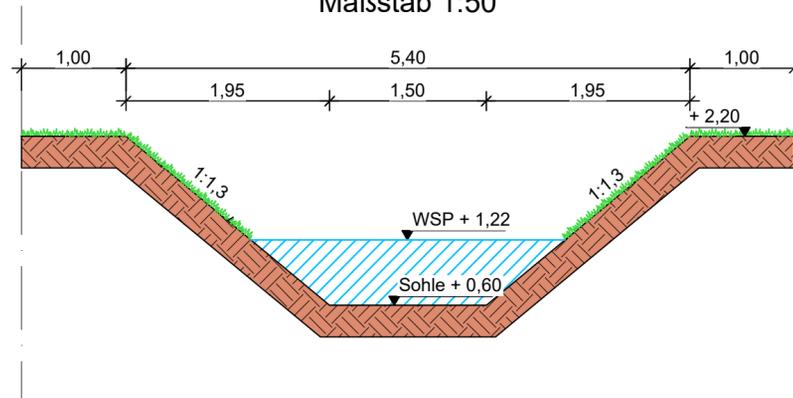
i.A. Falk Derendorf

Wolfgang Kirstein

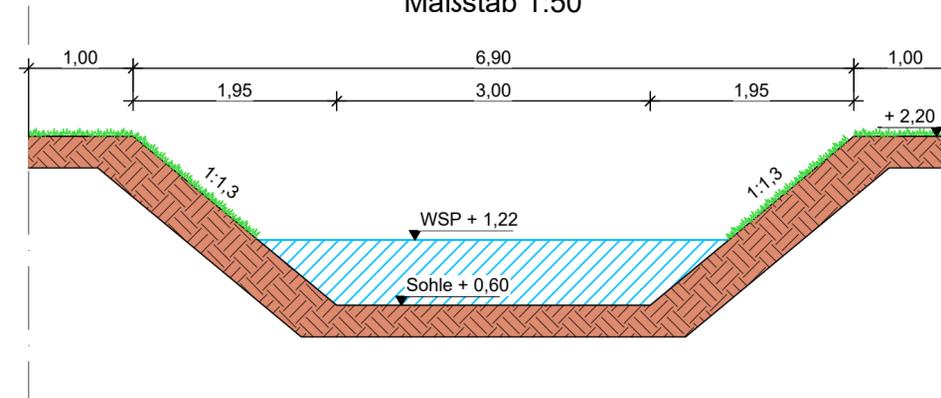
Detail Graben 1
(Trockengraben)
(geplant)
Maßstab 1:50



Detail Graben 2
(Trockengraben)
(geplant)
Maßstab 1:50



Detail Graben 3
(Trockengraben)
(geplant)
Maßstab 1:50



d+p ■ **dänekamp und partner**
BERATENDE INGENIEURE VBI
Dipl.-Ing. Wolfgang Kirstein · Dipl.-Ing. Wolfgang Nolte
Nienhöfener Straße 29-37 25421 Pinneberg Tel. 04101/6992-0 Fax 6992-99
E-Mail info@daenekamp.de Internet www.daenekamp.de



Gemeinde Hetlingen

Erschließungskonzept
Bebauungsplan Nr. 12

Baumaßnahme

Entwässerung
Straßenbau

Bauherr

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch
Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel.: 04122 / 854 -0

Anlage 1 Blatt 1

Planart Querschnitte
Graben

Maßstab 1 : 50

Projekt Nr. HET17001

Phase Vorplanung

Datei V-HET17001.dwg

Blattgröße 0,30 m x 0,77 m = 0,23 m²

bearbeitet: gezeichnet: geprüft:
März. 2017 De. März. 2017 Lei. / /

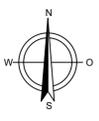
Aufgestellt

Moorrege, den



Zeichenerklärung:

- gepl. Graben
- gepl. Pflegeweg
- gepl. Verrohrung
- vorh. Graben
- vorh. Schmutzwasserleitung
- vorh. Regenwasserleitung
- vorh. Schmutz-/Regenwasserschacht



d+p ■ **dänekamp und partner**
 BERATENDE INGENIEURE VBI
Dipl.-Ing. Wolfgang Kirstein Dipl.-Ing. Wolfgang Nolte
 Niehöfener Straße 29-37 25421 Pinneberg Tel. 04101/6992-0 Fax 6992-99
 E-Mail info@daenkamp.de Internet www.daenkamp.de

Gemeinde Hetlingen
 Erschließungskonzept
 Bebauungsplan Nr. 12

Baumaßnahme <p style="text-align: center;">Entwässerung Straßenbau</p> Bauherr <p style="text-align: center;">Gemeinde Hetlingen über Amt Geest und Marsch Südholstein Amtsstraße 12 25436 Moorrege Tel.: 04122 / 854-0</p>	Anlage 2 Blatt 1 Planart <p style="text-align: center;">Lageplan Entwässerung</p> Maßstab <p style="text-align: center;">1:500</p> Projekt Nr. <p style="text-align: center;">HET17001</p> Phase <p style="text-align: center;">Vorplanung</p> Datei <p style="text-align: center;">V-HET17001.dwg</p> Blattgröße 0,59 m x 0,77 m = 0,45 m ² bearbeitet: gezeichnet: geprüft: März 2017 De. März 2017 Lei. / /
---	--

Aufgestellt
Moorrege, den

Örtliche Regendaten zur Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Datenherkunft / Niederschlagsstation	Hetlingen (SH)
Spalten-Nr. KOSTRA-Atlas	32
Zeilen-Nr. KOSTRA-Atlas	21
KOSTRA-Datenbasis	1951-2010
KOSTRA-Zeitspanne	Januar - Dezember

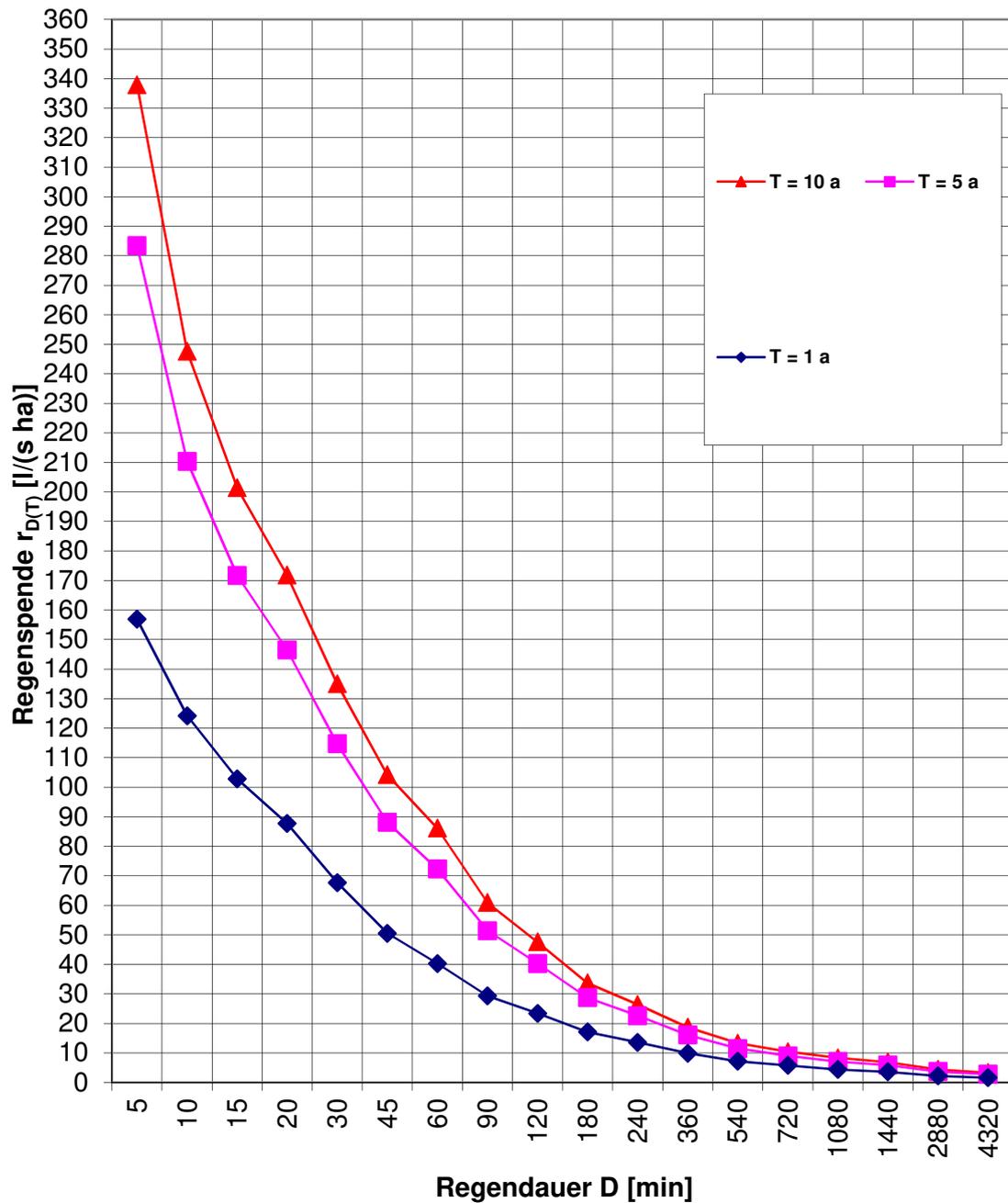
Regendauer D in [min]	Regenspende $r_{D(T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten		
	T in [a]		
	1	5	10
5	156,9	283,4	337,8
10	124,2	210,4	247,6
15	102,8	171,7	201,4
20	87,7	146,5	171,8
30	67,7	114,7	135,0
45	50,5	88,1	104,2
60	40,3	72,3	86,1
90	29,3	51,4	60,9
120	23,4	40,3	47,6
180	17,1	28,7	33,7
240	13,6	22,6	26,4
360	9,9	16,1	18,7
540	7,2	11,5	13,3
720	5,8	9,0	10,4
1080	4,4	7,1	8,3
1440	3,6	5,9	6,9
2880	2,2	3,7	4,4
4320	1,6	2,8	3,3

Bemerkungen:

Örtliche Regendaten zur Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138

Datenherkunft / Niederschlagsstation	Hetlingen (SH)
Spalten-Nr. KOSTRA-Atlas	32
Zeilen-Nr. KOSTRA-Atlas	21
KOSTRA-Datenbasis	1951-2010
KOSTRA-Zeitspanne	Januar - Dezember

Regenspendenlinien



**Ermittlung der abflusswirksamen Flächen A_u
nach Arbeitsblatt DWA-A 138**

Flächentyp	Art der Befestigung mit empfohlenen mittleren Abflussbeiwerten Ψ_m	Teilfläche $A_{E,i}$ [m ²]	$\Psi_{m,i}$ gewählt	Teilfläche $A_{u,i}$ [m ²]
WA	allg. Wohngebiet	5.650	0,30	1.695
MI	Mischgebiet	7.500	0,50	3.750
GE	Gewerbegebiet	7.850	0,80	6.280
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Asphalt, fugenloser Beton: 0,9	2.200	0,90	1.980
	Pflaster mit dichten Fugen: 0,75	1.600	0,75	1.200
	fester Kiesbelag: 0,6			
	Pflaster mit offenen Fugen: 0,5			
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen: 0,3			
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine: 0,25			
	Rasengittersteine: 0,15			
Böschungen, Bankette und Gräben	toniger Boden: 0,5			
	lehmiger Sandboden: 0,4			
	Kies- und Sandboden: 0,3			
Gärten, Wiesen und Kulturland	flaches Gelände: 0,0 - 0,1	5.950	0,00	
	steiles Gelände: 0,1 - 0,3			

Gesamtfläche Einzugsgebiet A_E [m²]		30.750
Summe undurchlässige Fläche A_u [m²]		14.905
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]		0,48

Bemerkungen:

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 1

Eingabedaten: $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$ mit $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t24}) / A_u$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	30.750
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,48
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	14.905
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	Q_{t24}	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{dr}	l/s	2,7
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	q_{dr}	l/(s ha)	1,8
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	150,0
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	2,0
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	0,62
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	1,3
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	15
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	540
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	11,5
erfordl. spezifisches Speichervolumen	$V_{erf,s,u}$	m³/ha	361
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m³	538
vorhandenes Speichervolumen	V	m³	259
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	151,6
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	3,6
Entleerungszeit	t_E	h	26,6

Bemerkungen:

259 m³ + 135 m³ + 153 m³ = 547 m³ > 538 m³

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:
Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:
Graben 1

örtliche Regendaten:

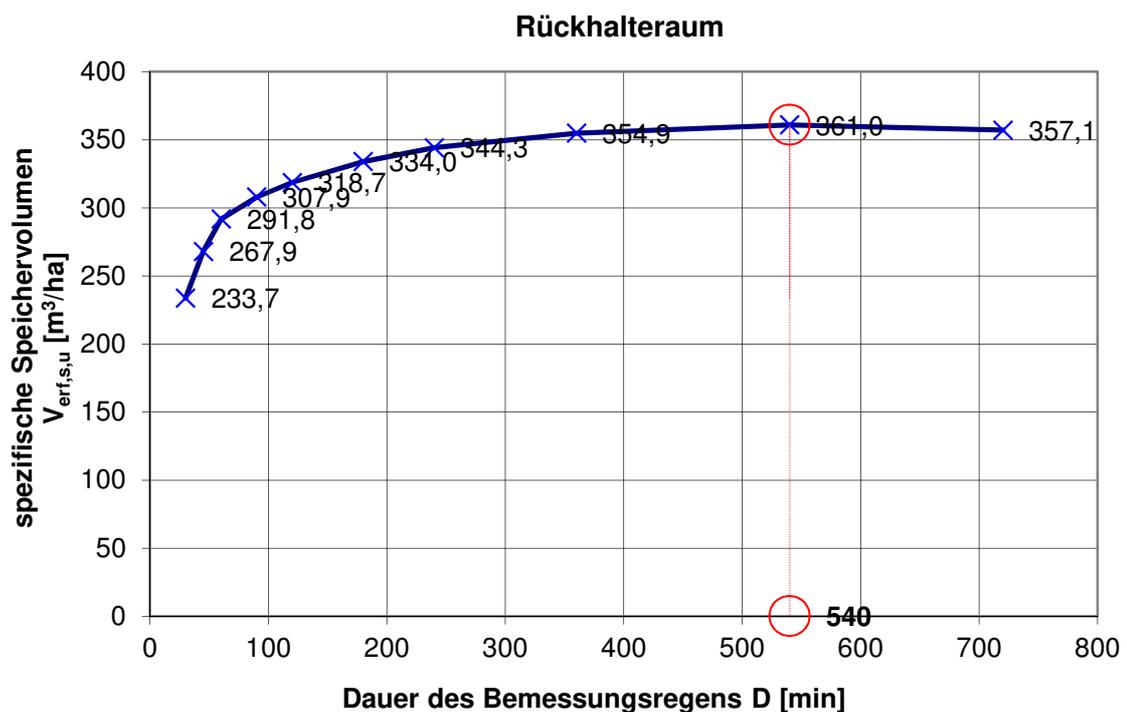
D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
30	114,7
45	88,1
60	72,3
90	51,4
120	40,3
180	28,7
240	22,6
360	16,1
540	11,5
720	9,0

Fülldauer RÜB:

$D_{RÜB}$ [min]
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0

Berechnung:

$V_{s,u}$ [m ³ /ha]
233,7
267,9
291,8
307,9
318,7
334,0
344,3
354,9
361,0
357,1



Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 2

Eingabedaten: $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$ mit $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t24}) / A_u$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	30.750
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,48
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	14.905
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	Q_{t24}	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{dr}	l/s	2,7
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	q_{dr}	l/(s ha)	1,8
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	95,0
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	1,5
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	0,62
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	1,3
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	15
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	540
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	11,5
erfordl. spezifisches Speichervolumen	$V_{erf,s,u}$	m³/ha	361
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m³	538
vorhandenes Speichervolumen	V	m³	135
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	96,6
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	3,1
Entleerungszeit	t_E	h	13,9

Bemerkungen:

259 m³ + 135 m³ + 153 m³ = 547 m³ > 538 m³

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 2

örtliche Regendaten:

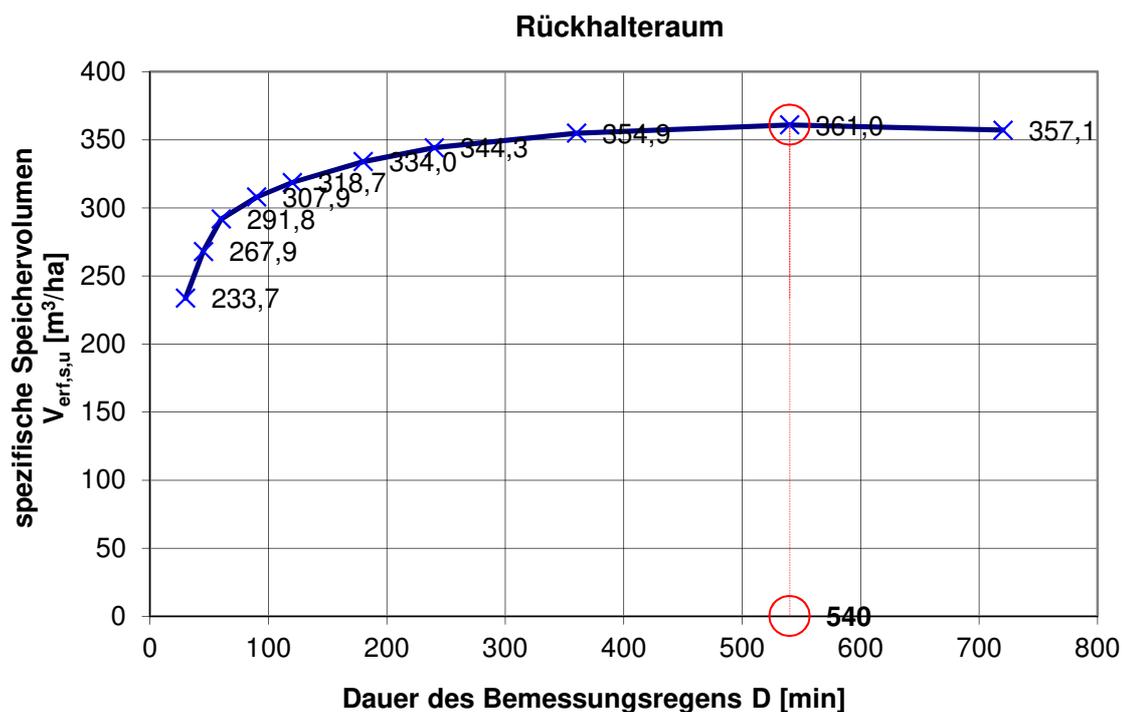
D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
30	114,7
45	88,1
60	72,3
90	51,4
120	40,3
180	28,7
240	22,6
360	16,1
540	11,5
720	9,0

Fülldauer RÜB:

$D_{RBÜ}$ [min]
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0

Berechnung:

$V_{s,u}$ [m ³ /ha]
233,7
267,9
291,8
307,9
318,7
334,0
344,3
354,9
361,0
357,1



Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 3

Eingabedaten: $V_{s,u} = (r_{D(n)} - q_{dr}) * D * f_z * f_A * 0,06$ mit $q_{dr} = (Q_{dr,RRB} + Q_{dr,RÜB} - Q_{t24}) / A_u$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	30.750
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,48
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	14.905
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	0,0
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{dr,RÜB}$	l/s	0,0
Trockenwetterabfluss	Q_{t24}	l/s	0,0
Drosselabfluss	Q_{dr}	l/s	2,7
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	q_{dr}	l/(s ha)	1,8
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	65,0
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	3,0
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	0,62
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	1,3
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	15
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	540
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	11,5
erfordl. spezifisches Speichervolumen	$V_{erf,s,u}$	m³/ha	361
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m³	538
vorhandenes Speichervolumen	V	m³	153
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	66,6
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	4,6
Entleerungszeit	t_E	h	15,7

Bemerkungen:

259 m³ + 135 m³ + 153 m³ = 547 m³ > 538 m³

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
Oberflächenentwässerung

Auftraggeber:

Gemeinde Hetlingen
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rückhalteraum:

Graben 3

örtliche Regendaten:

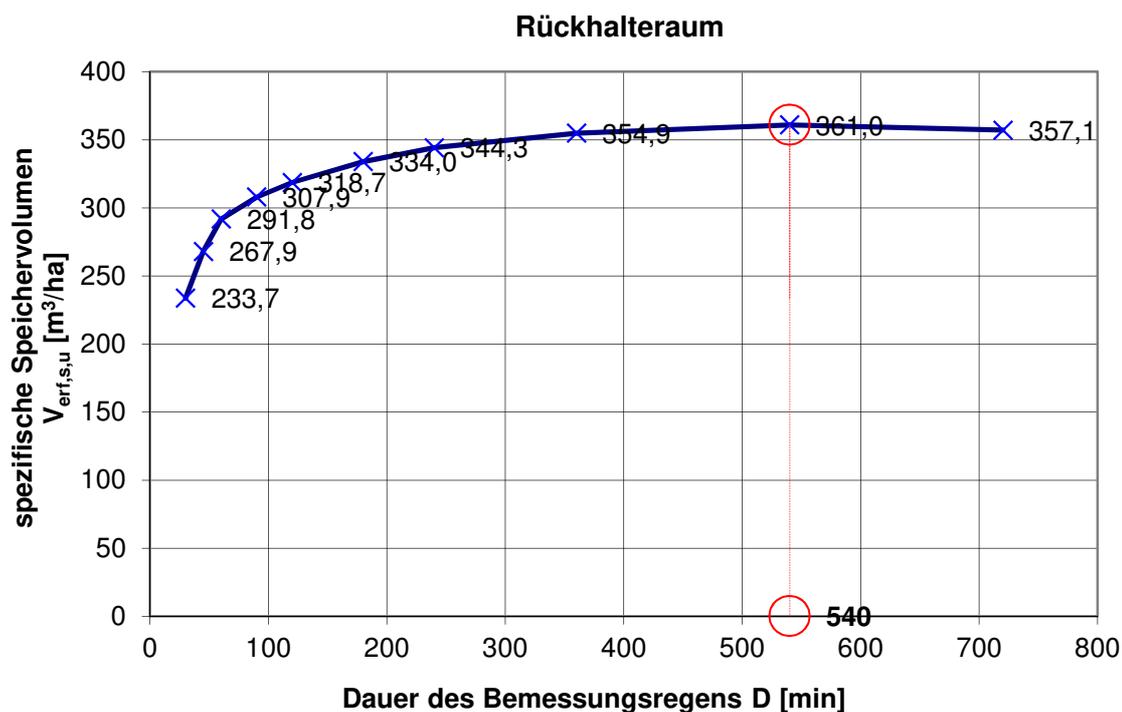
D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]
30	114,7
45	88,1
60	72,3
90	51,4
120	40,3
180	28,7
240	22,6
360	16,1
540	11,5
720	9,0

Fülldauer RÜB:

$D_{RÜB}$ [min]
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0
0,0

Berechnung:

$V_{s,u}$ [m ³ /ha]
233,7
267,9
291,8
307,9
318,7
334,0
344,3
354,9
361,0
357,1



Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0058/2017/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 18.07.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	20.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m; hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 17.07.-17.08.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

Es erfolgte eine weitere Abstimmung mit den Planern der mehrgeschossigen Wohnhäuser. Die Abstimmung ergab, dass ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen plus Staffelgeschoss mit flachgeneigtem Dach errichtet werden soll. Diese Planung ist grundsätzlich bereits seit längerem bekannt. Sie führt jedoch dazu, dass die bisher vorgesehenen Festsetzungen zur Traufhöhe nicht eingehalten werden.

Stattdessen kann festgesetzt werden, dass im gesamten Plangebiet für die Gebäude, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses, eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m gilt. Gleichzeitig wird durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, der Dachneigung (0°-60°) und der zulässigen Dachformen (Satteldach, Walmdach, Pultdach und Flachdach) werden keine höheren oder größeren Gebäude ermöglicht, als es die bisherige Planung vorsah. Es wird lediglich die Möglichkeiten der Dachgestaltung vielfältiger im Bebauungsplan ausgebildet.

Eine Rücksprache mit dem Kreis Pinneberg ergab, dass eine erneute öffentliche Auslegung bei der leichten Planänderung angeraten wird.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m sowie die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Das Planungsbüro WRS Architekten und Stadtplaner wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Monika Riekhof
(Bürgermeisterin)

Anlagen:

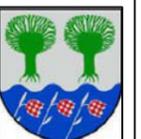
Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen



**Gemeinde Hetlingen
Bebauungsplan 12
"Gewerbegebiet"**

Planzeichnung (Teil A)

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Planverfasser:

WIRSIND
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Mariusstraße 7 20355 Hamburg
Tel 040 39 15 41 stadtplaner@wirsind.net
Axel Winckler Stefan Röhr-Kramer Daniel Schöning



I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

-  Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
-  Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
-  eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,3
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II
- TH 6,50m Traufhöhe als Höchstmaß, z. B. 6,50 m
- FH 10,00m Firsthöhe als Höchstmaß, z. B. 10,00 m
- GH 10,00m Gebäudehöhe als Höchstmaß, z. B. 10,00 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

-  Firstrichtung
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
-  für Fußgänger, Radfahrer, Anlieger, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeuge
-  für Fußgänger, Radfahrer, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeuge
-  Einfahrtbereich (s. textl. Festsetzung Nr. 4.3)

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

-  Flächen für Versorgungsanlagen
-  Elektrizität: Transformatorstation

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

-  Schmutzwasserkanal, unterirdisch, mit beidseitig 2,50 m Schutzstreifen

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

-  öffentliche Grünflächen

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
-  Bäume anpflanzen

10. Sonstige Planzeichen

-  Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
-  Flächen für die Aufstellung von Abfallbehältern
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des azv Südholstein zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
-  Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des SV Hetlingen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB), von jeglicher baulichen Anlage, auch Grundstückseinfriedungen freizuhalten
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Sichtdreieck mit 110 m Schenkellänge (70 km/h)

II. Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

-  Anbauverbotszone entlang der Landesstraße L 261 (§ 29 Abs. 1 StrWG)

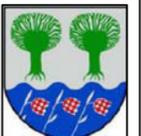
III. Darstellungen ohne Normcharakter

-  vorhandene Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden
-  Flurstücksnummern
-  geplante Grundstücksgrenzen
-  eingemessene Bäume, Bestand
-  eingemessener Wall, Bestand
-  eingemessener Graben, Bestand
-  eingemessener Deich, Bestand
-  öffentliche Parkplätze

Gemeinde Hetlingen Bebauungsplan 12 "Gewerbegebiet"

Zeichenerklärung (Teil A)

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Planverfasser:

WIRSIND
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7 20355 Hamburg
Tel 040 39 15 41 stadtplaner@wirsind.net
Axel Winckler Stefan Röhr-Kramer Daniel Schöning

Stand: 30.07.2017 Maßstab 1:1.000 bearb. Röhr-Kramer/Hildebrandt

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 i.d.F. vom 23.01.1990
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB und Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1 (6) BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) BauNVO)

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 4 (3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO)

Gemäß § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 6 (2) Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO allgemein sowie die gemäß § 6 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO)

Gemäß § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO sind folgende gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO), insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33a-i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Einzelhandelsbetriebe (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO),
- Tankstellen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig, sofern ihre Grundfläche 30% der insgesamt errichteten Grundfläche nicht überschreitet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 3 BauGB, § 16 (6) i. V. m. §§ 18, 20 und 22 BauNVO)

2.1 Mindestgrundstücksgröße

In den Teilbaugebieten WA1, WA2 und MI2 ist je Einzelhaus eine Grundstücksfläche von mindestens 600 m² nachzuweisen.

2.2 Anzahl Wohneinheiten

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind je Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei ist die zweite Wohneinheit ausschließlich als Einliegerwohnung zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Teilbaugebiet MI1 und MI2 maximal 10 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

2.3 Geschossigkeiten

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet wird für die Gebäude, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses, eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m festgesetzt.

Produktionsbedingte Anlagen geringeren Umfangs wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen in den Misch- und Gewerbegebieten bis zu 2 m über die maximale Gebäudehöhe hinausragen.

2.5 Sockelhöhe (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO)

Es ist eine maximale Sockelhöhe von bis zu 0,60 m über dem jeweiligen Bezugspunkt zulässig. Die Sockelhöhe wird definiert durch die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses.

2.6 Bezugspunkt

Der Bezugspunkt (Bz) für die Sockelhöhe baulicher Anlagen (s. 2.5) sowie die Höhe von Grundstückseinfriedungen ist die Oberkante des Fahrbahnaufbaus der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnachse in Höhe des Mittelpunktes der gemeinsamen Grenze zwischen Verkehrsfläche und jeweiligem Grundstück.

**3. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Lärmschutz § 1 (4) Nr. 2 BauNVO, § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

3.1 Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) entsprechend den nachfolgenden Abbildungen festgesetzt.

Die Abbildung 2 gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.



Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

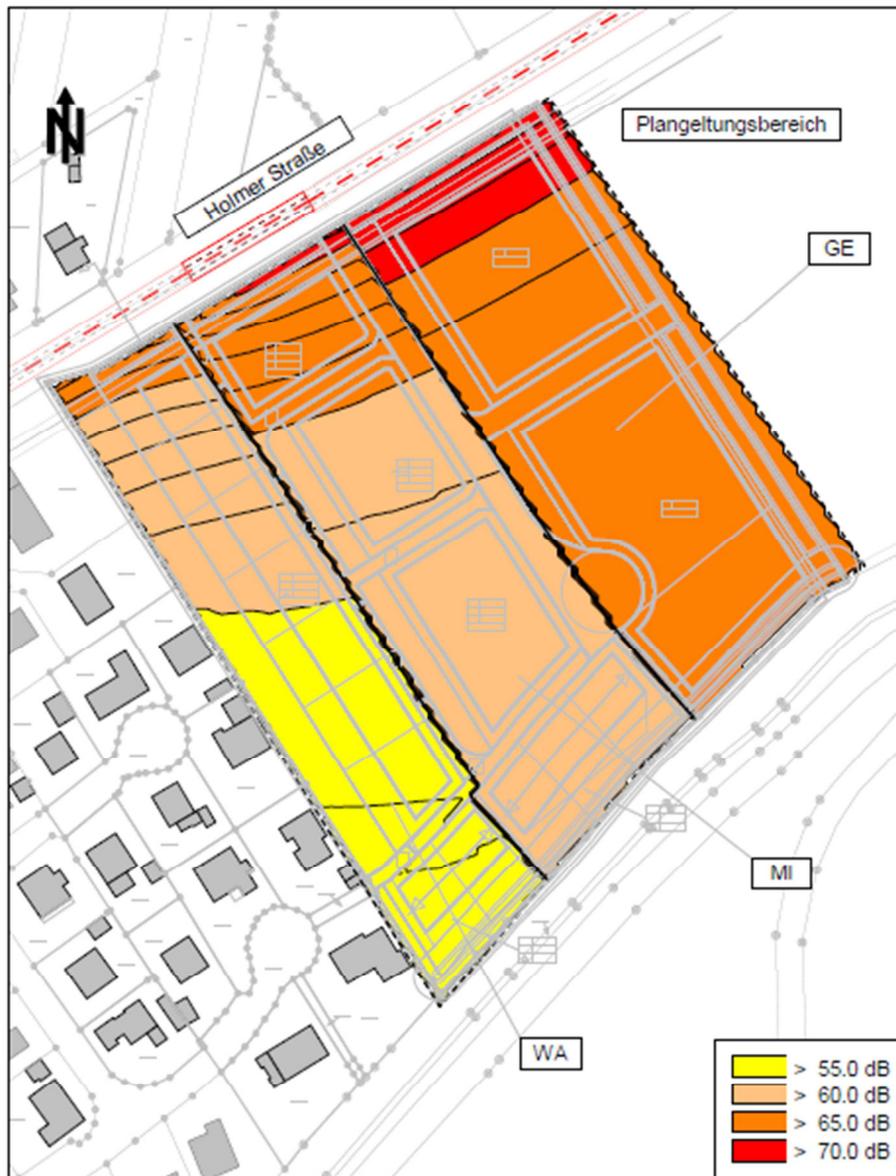


Abbildung 2: maßgeblicher Außenraumpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldamm-Maß gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebiet bis zu einem Abstand von 88 m zur Straßenmitte der Holmer Straße bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO und § 50 LBO SH

4.1 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind Nebenanlagen, insbesondere Garten- / Gerätehäuser sowie Geräteschuppen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht auf Flächen für Anpflanzungen zulässig.

4.2 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind für die erste Wohneinheit jeweils zwei Stellplätze zu schaffen. Für die untergeordnete zweite Wohneinheit (Einliegerwohnung) ist jeweils ein Stellplatz zu schaffen, sofern ihre Größe 65 m² nicht überschreitet.

Ausnahmsweise ist in den Teilbaugebieten MI1 und MI2 nur ein Stellplatz je Wohneinheit zu schaffen, sofern ein Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten errichtet wird.

Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Form von offenen Stellplätzen, offenen Kleingaragen (Carports) oder geschlossenen Kleingaragen zulässig.

In den Teilgebieten WA1, WA2, MI 1 und MI 2 müssen offene und geschlossene Kleingaragen zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 3,00 m einhalten.

Im Teilgebiet MI 1 muss der Mindestabstand von 3,00 m zur grundstückerschließenden öffentlichen Verkehrsfläche auch für offene Stellplätze eingehalten werden.

Zu allen anderen angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

4.3 Einfahrten

Für die Erschließung des nördlichen Gewerbegebietes darf die Fläche der Entwässerungsmulde für eine Zufahrt von maximal 6,00 m Breite unterbrochen werden. Diese Unterbrechung ist innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Einfahrtsbereichs anzuordnen.

5. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung oder sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahrbahnrandes der übergeordneten Straße, unzulässig. Ausgenommen sind einzeln stehenden Bäume mit einem Astansatz von über 2,80 m.

B. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 15, 20 u. 25 BauGB

6. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

- 6.1** Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen, von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist in offenen Entwässerungsgräben zu sammeln. Die Entwässerungsgräben sind als offene, begrünte Gräben zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- 6.2** Alle Geh- und Fahrwege sowie Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Beton-unterbau, Fugenverguß oder Asphaltierung sind unzulässig.
- 6.3** Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen können, sind nicht zulässig.

7. Vegetation

- 7.1** Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen
- 7.2** In den Gewerbegebieten und den Teilbaugebieten MI1 muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert (v.H.) betragen.
- 7.3** In den Teilbaugebieten WA1, WA2 und MI2 ist je Grundstück ein Laubbaum zu pflanzen.
- 7.4** Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze (siehe Pflanzliste) zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, Kleinkronige von mindestens 14 cm in 1,0 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
Im Kronenbereich großkroniger Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
- 7.5** Für die als Anpflanzungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14/18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.

7.6 In den Mischgebieten und den Gewerbegebieten sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 9.6).

8. Sonstige Festsetzungen

8.1 In den Mischgebieten und den Gewerbegebieten sind Außenbeleuchtungen nur in Form monochromatisch abstrahlender Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig. Sie sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in Grün- und Wasserflächen einwirken.

8.2 Den Wohn-, Mischgebiets- und Gewerbeflächen ist zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Ökokonto der Gemeinde Hetlingen, Flurstück 21/2 in der Gemarkung Hetlingen, Flur 13 eine Fläche zugeordnet.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 84 LBO SH in Verbindung mit § 9 BauGB

9. Örtliche Bauvorschrift (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

9.1 Geltungsbereich:

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.

9.2 Dachform und –neigung (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer mit einer Neigung von 0° - 60° zulässig.

Die Dächer von Nebengebäuden und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet mit einer Dachneigung von 0° - 60° zulässig.

9.3 Dacheindeckung (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 sind für die Dachflächen der Hauptgebäude ausschließlich Pfanneneindeckungen zulässig. Flachdächer unter 12° Neigung, Verglasungen, Solaranlagen und begrünte Dächer sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

9.4 Dachgauben und Einschnitte (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Je Dachseite ist maximal eine Dachgaube oder ein Dacheinschnitt zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgaube oder des Dacheinschnitts je Dachseite darf insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der dazugehörigen Traufe betragen. Dachgauben oder Dacheinschnitte müssen zur Ortsgangkante einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.

9.5 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind im gesamten Plangebiet auf den Fassaden und / oder Dächern zulässig, sofern sie sich in die Fassade bzw. die Dachlandschaft einfügen.

9.6 Einfriedungen

Im Gewerbegebiet und Mischgebiet sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 7.6).

Einfriedungen mit Zäunen sind entlang der Grenze zur erschließenden Straße in den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Diese sind ausschließlich grundstücksseitig zulässig.

Im Gewerbegebiet sind die Grundstücke mit mindestens 1,20 m hohen Zäunen einzufrieden. Diese sind ausschließlich grundstücksseitig anzuordnen.

9.7 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen (§ 84 (1) Nr. 1 LBO SH)

Innerhalb des Gewerbegebietes ist eine Gemeinschaftswerbeanlage mit einer Höhe von maximal 5,00 m und maximal 15 m² Ansichtsfläche für die ansässigen Gewerbetreibenden zulässig.

Werbeanlagen sind in den Teilbaugebieten WA1 und WA2 ausschließlich als Eigenwerbung an der Stätte der Leistung direkt am Gebäude und bis zu einer Flächengröße von max. 0,25 qm zulässig.

Je Gebäude und Grundstück darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Bei leuchtenden, hinterleuchteten und angeleuchteten Werbeanlagen sind grelles, wechselndes und blinkendes Licht unzulässig.

9.8 Ordnungswidrigkeitsvorschrift

Gemäß § 84 (1) LBO SH handelt ordnungswidrig, werden unter Ziffer 9.2 bis 9.7 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 (3) LBO SH mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

D. Hinweise

10.1 Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des archäologischen Interessensgebietes „Hetlinger Geesthügel“. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

10.2 Parallel zur Holmer Straße liegt ein Schmutzwasserkanal des Zweckverbandes Hauptsammler West. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dür-

fen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.

10.3 Die DIN-Norm 4109, Schallschutz im Hochbau wird im Amtshaus des Amtes Geest und Marsch Südholstein zur Einsicht bereitgehalten.

10.4 Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel zu untersuchen.

10.5 Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

10.6 Pflanzliste

Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre ***	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna ***	Eingrifflicher Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolia ***	Stechpalme
Malus sylvestris ***	Holzapfel
Prunus padus *	Trauben-Kirsche
Populus tremula *	Espe
Pyrus pyraster ***	Wildbirne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia *	Vogelbeere
Taxus baccata ***	Eibe
Tilia cordata	Winter-Linde

*** kleinkronige Baumarten

Sträucher / Hecken: (Baumarten und zusätzlich)

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus vellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme

Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Rosa canina
Rubus spec.
Salix caprea
Sambucus nigra
Viburnum opulus

Schling- und Kletterpflanzen:

Clematis vitalba
Hedera helix
Lonicera periclymenum
Lonicera caprifolium

Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Hunds-Rose
Brombeere
Salweide
Holunder
Schneeball

Waldrebe
Efeu
Wald-Geißblatt
Jelängerjelier

Gemeinde Hetlingen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12

für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“,
nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Unterlagen zur erneuten Beteiligung nach § 4a(3) BauGB

Stand: 31.08.2017



Auftraggeber:



Gemeinde Hetlingen
Hauptstraße 23
25489 Haseldorf
www.hetlingen.de

Auftragnehmer:

WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines	1
1.1	Gründe und Planerfordernis	1
1.2	Lage im Gemeindegebiet	1
1.2.1	Nutzungs- und Freiraumstruktur, Orts- und Landschaftsbild	1
1.2.2	Infrastruktur	2
1.2.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	2
1.2.4	Altlasten	2
1.2.5	Kampfmittel	2
1.2.6	Bedarfe	2
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Raumordnung / Gemeinsame Landesplanung	3
2.1.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)	3
2.1.2	Regionalplan (RegPlan) / Regionales Entwicklungskonzept (REK)	4
2.2	Bauleitplanung	5
2.2.1	Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013)	5
2.2.2	Benachbarter Bebauungsplan Nr. 3	5
2.3	Städtebaulicher Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen (1996)	6
2.4	Planungsvorgaben Natur und Landschaft	6
2.4.1	Landschaftsplan	6
2.4.2	Schutzgebiete und Objekte	6
3	Ziele des Bebauungsplanes Nr. 12	7
3.1	Einbindung dieses Bebauungsplanes	7
3.2	Siedlungsentwicklung	7
3.2.1	Erschließung / Infrastruktur	7
3.2.2	Ortbild / Landschaftsbild / Naherholung	8
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	8
3.4	Landschaftsplanung	8
3.5	Alternative Flächen	8
4	Städtebauliches Konzept	9
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.1.1	Allgemeine Wohngebiete WA	9
4.1.2	Mischgebiete MI	10
4.1.3	Eingeschränkte Gewerbegebiet GEe	10
4.1.4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	11
4.2	Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.1	Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohneinheiten	11
4.2.2	Überbaubare Grundstücksfläche	12
4.2.3	Grundflächenzahl	12
4.2.4	Geschossigkeit, Bauweise	12
4.2.5	Höhenbegrenzung und Höhenlage der Gebäude	12
4.3	Gestaltung	13
4.3.1	Dachgestaltung	13
4.3.2	Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie	13
4.3.3	Einfriedungen	13
4.3.4	Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen	14
5	Natur und Landschaft	15
5.1	Öffentliche Grünflächen	15
5.2	Flächen für Anpflanzungen	15
5.3	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	16
6	Erschließung	18
6.1	Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz	18
6.2	Sichtdreiecke	18
6.3	Innere Erschließung / Planstraßen / Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	18

6.4	Fußläufige Erschließung	18
6.5	Öffentliche Parkplätze	19
6.6	Private Stellplätze	19
6.7	Nebenanlagen	19
7	Ver- und Entsorgung	20
7.1	Trinkwasser	20
7.2	Schmutzwasser	20
7.3	Oberflächenentwässerung	20
7.4	Brandschutz	21
7.5	Energieversorgung	21
7.6	Abfallbeseitigung	21
7.7	Fernmeldetechnische Versorgung	21
8	Immissionsschutz	21
8.1	Gewerbelärm	22
8.2	Verkehrslärm	22
9	Umweltprüfung	24
10	Landschaftsplanerischer Beitrag - Umweltbericht -	24
10.1	Umweltbericht	24
10.1.1	Vorbemerkungen	24
10.1.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut einschließlich etwaiger Wechselwirkungen	29
10.1.3	Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen	36
10.1.4	Zusätzliche Angaben	37
10.2	Artenschutzfachliche Abwägung	39
10.3	„Gesetzlich geschützte Biotope“ nach § 30 BNatSchG, FFH und Schutzgebiete ...	39
10.4	landschaftsplanerische Planungsziele	40
10.4.1	Begrünungsmaßnahmen	40
10.4.2	Oberflächenentwässerung, Gewässer- und Bodenschutz	41
10.4.3	Vorschlag für grünordnungsplanerische Festsetzungen in § 2 des B-Plans	41
10.5	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Plangebiet	43
11	Hinweise	44
11.1	Kulturdenkmäler	44
11.2	Schmutzwasserkanal	44
11.3	Bodenschutz	44
12	Nachrichtliche Übernahmen	44
12.1	Anbauverbotszone	44
13	Flächenbilanz	45
13.1	Flächen	45
13.2	Kosten	45
14	Anlagen	45

1 Allgemeines

Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

die **Planzeichenverordnung 1990** (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

die **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein** (LBO SH) vom 22. Januar 2009 (GVObI. 2009, S. 6), in der zuletzt geänderten Fassung,

das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung,

das **Gesetz zum Schutz der Natur** (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVObI. S. 301), in der zuletzt geänderten Fassung,

die **Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop** (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009 (GOVBI. 2009, S. 52),

der **Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd**, Fortschreibung,

der **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** (Amtschl. SH 2010 S. 719),

der **Landschaftsplan Gemeinde Hetlingen** mit Stand aus dem Jahr 1998.

1.1 Gründe und Planerfordernis

Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, eines Mischgebietes und eines eingeschränkten Gewerbegebietes am nordöstlichen Rand der Gemeinde werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen in erster Linie für Umsiedelung und Expansion von ortsansässigen Gewerbebetrieben sowie in zweiter Linie für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen. Damit wird der festgestellten endogenen Nachfrage an Wohnbau- und Gewerbegrundstücken entsprochen.

Im geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2013 ist die Fläche des Plangeltungsbereiches im westlichen Bereich als Mischgebiet und im östlichen Bereich als Gewerbegebiet dargestellt. Einen rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet gibt es bisher nicht. Das Planerfordernis nach § 1 (3) BauGB für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist damit gegeben.

1.2 Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Gemeinde Hetlingen. Im Norden grenzt es an die Holmer Straße (L 261), im Osten an freie Landschaft, im Süden an den Deich (2. Deichlinie) und im Westen an das Wohngebiet „Blink“.

1.2.1 Nutzungs- und Freiraumstruktur, Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt im Osten an die freie Landschaft, südlich angrenzend befinden sich ein Entwässerungsgraben und ein Deich der 2. Deichlinie. Unmittelbar im Westen grenzt der Siedlungskörper mit Einfamilienhausbebauung an.

Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die einzige Zufahrt befindet sich am nordwestlichen Rand des Plangebietes.

Das Ortsbild westlich des Plangebietes ist geprägt durch zusammenhängende Bebauung mit überwiegend Einfamilienhäusern. Nördlich, östlich und südlich dominieren die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Deich das Landschaftsbild.

1.2.2 Infrastruktur

In der Gemeinde Hetlingen gibt es diverse Vereine, Bildungseinrichtungen und Freizeitangebote. Der Kindergarten und die Grundschule liegen ca. 1.100 m vom Plangebiet entfernt, weiterführende Schulen sind in Wedel (ca. 8,5 km entfernt) ansässig. Der Sportverein mit Fußballplatz und zwei Tennisplätzen ist ca. 1.000 m vom Plangebiet entfernt im Ortskern gelegen. Im Plangebiet selbst sind keine Infrastruktureinrichtungen vorhanden oder geplant. Ein Spielplatz ist ca. 500 m Entfernung vom Plangebiet entfernt.

1.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugnis menschlichen Handelns einen politisch-gesellschaftlichen Wert, denn sie geben Aufschluss über das Leben früherer hier lebender Menschen.

Der westliche Teil des Plangebiets liegt im archäologischen Interessensgebiet „Geesthügel Hetlingen“ des Archäologischen Landesamtes. Es ist mit kaiserzeitlichen und frühmittelalterlichen Funden zu rechnen.

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.2.4 Altlasten

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht bekannt. Hinweise auf Altlasten aus der früheren landwirtschaftlichen Nutzung liegen bisher nicht vor.

1.2.5 Kampfmittel

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen zwar keine Hinweise auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel vor, gleichwohl können Kampfmittel nicht garantiert ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation oder Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

1.2.6 Bedarfe

Schon 2013 hatten sechs ortsansässige Gewerbebetriebe Interesse an Gewerbeflächen außerhalb des Ortskerns angemeldet. Diese Betriebe liegen alle in vollständig bebauten Wohn-, Misch- oder Dorfgebieten im Ortskern. Deren beengte Situation führt zu Konflikten mit den Nachbarn und bietet den Betrieben kaum Expansionsmöglichkeiten.

Derzeit gibt es konkrete Anfragen für zwei Gewerbeflächen und eine Mischgebietsfläche von ortsansässigen Betrieben an die Gemeinde. Diese Betriebe sind auf längere Sicht innerhalb des Ortskerns nicht zukunftsfähig. In der Gemeinde sind zudem keine alternativen Gewerbeflächen vorhanden, die Betriebe sollen, nicht zuletzt wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze, am Ort gehalten werden.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnung / Gemeinsame Landesplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

Der Landesentwicklungsplan schafft auf Landesebene die räumlichen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung. Ziel der Landesregierung ist es, Wachstum zu schaffen und gleichzeitig die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Die Raumordnung hat dabei die Aufgabe, die vielfältigen und teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und Gestaltungs- und Ermessensspielräume im Sinne dieser Ziele zu nutzen.

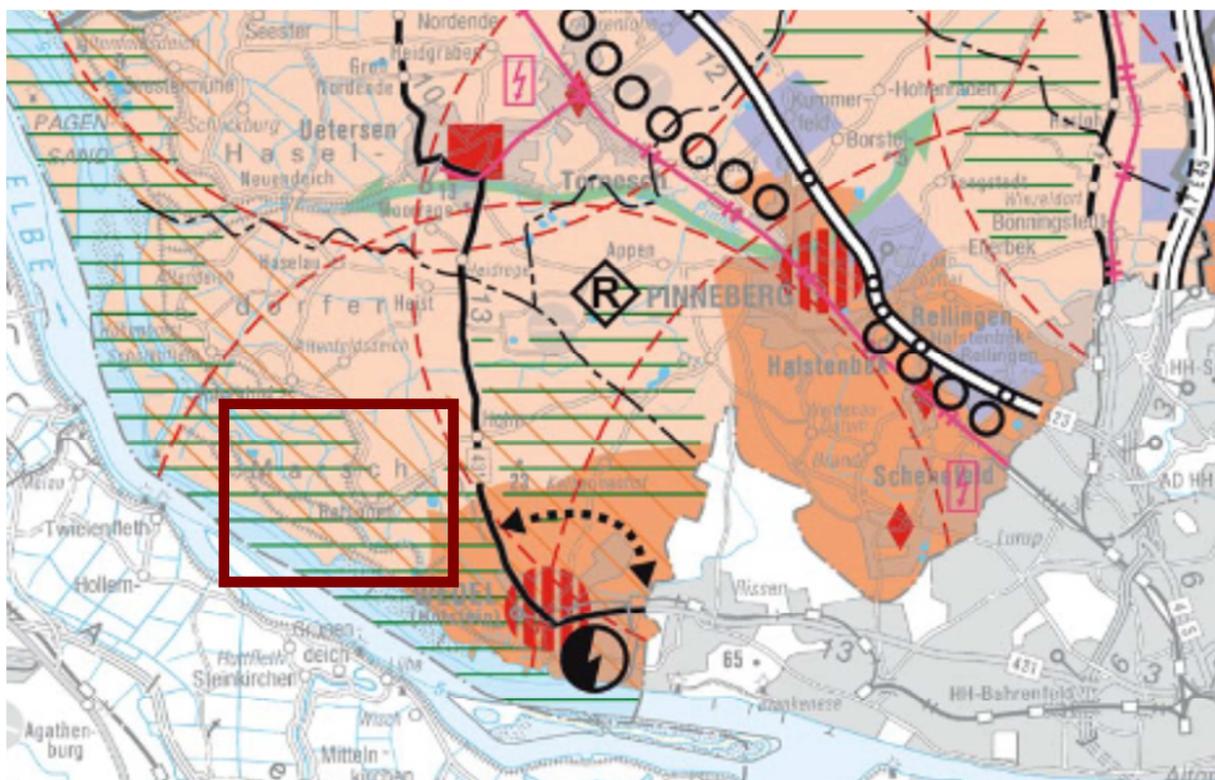


Abb. 1: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010, Ausschnitt)

Der LEP stuft die Gemeinde Hetlingen als Gemeinde im Ordnungsraum um Hamburg ein. In Ordnungsräumen erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. "In Gemeinden, die keine [Siedlungs-] Schwerpunkte sind [wie Hetlingen], können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% in den Ordnungsräumen [...] gebaut werden." (Ziffer 2.5.2 4Z)

In Bezug auf die Gewerbeentwicklung ist dem LEP folgende Aussage zu entnehmen: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“ (Ziffer 2.6 1G)

Der Bebauungsplan Nr. 12 entspricht den hier gemachten Vorgaben, da mit diesem Bebauungsplan zum Einen maximal 25 Wohneinheiten, zum Anderen Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf geschaffen werden sollen.

2.1.2 Regionalplan (RegPlan) / Regionales Entwicklungskonzept (REK)

Der Regionalplan (RegPlan) für den Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd stellt die übergeordneten Planungsvorgaben und Handlungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung dar. Der Bebauungsplan Nr. 21 entspricht den hier gemachten Vorgaben.

Für die Metropolregion Hamburg ist im REK 2000 von der Stadt Hamburg und den angrenzenden schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Landkreisen für die Metropolregion ein trilaterales Leitbild und Handlungskonzept erarbeitet worden.

Die Raumordnungspläne für die Metropolregion Hamburg stellen als gemeinsames räumliches Leitbild eine Entwicklung entlang bestimmter Achsen und die dezentrale Konzentration in diesen Achsenräumen dar. Es sind zentrale Orte sowie Entwicklungs- und Entlastungsorte festgelegt. Innerhalb der Region soll bei der planerischen Umsetzung von Projekten und Vorhaben dem Prinzip der innerregionalen Vernetzung gefolgt werden.

Im Folgenden werden die das Plangebiet betreffenden Vorgaben der regionalen Landesplanung und des REK (als informelles Planungsinstrument) dargestellt.

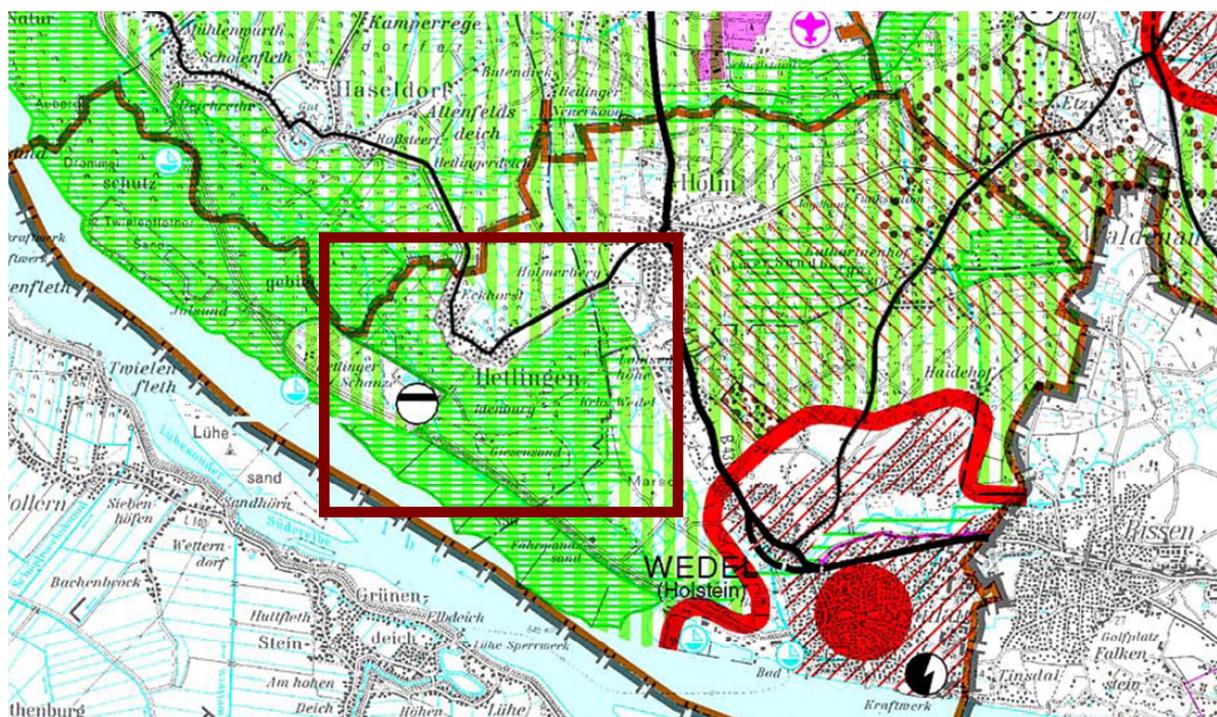


Abb. 2: Regionalplan (1998, Ausschnitt)

Die Gemeinde Hetlingen gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan und das REK stellen dar, dass Hetlingen im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll.

Die Gemeinde liegt außerhalb der Verdichtungsräume und abseits der Grundrichtung der Siedlungsachsen. Folglich soll nur der örtliche Bedarf der Wohnbauentwicklung gedeckt werden. Hinsichtlich der Entwicklung von Gewerbeflächen wird der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, Flächenvorsorge für die Ansiedelung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe zu treffen.

Die Ziele dieses Bebauungsplanes befinden sich damit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

2.2 Bauleitplanung

2.2.1 Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan von 2013 weist im westlichen Teil gemischte, im östlichen Teil gewerbliche Bauflächen aus. Zwischen diesen gemischten Bauflächen und dem vorhandenen Wohngebiet „Blink“ sowie parallel zur Holmer Straße ist jeweils ein öffentlicher Grünstreifen vorgesehen. Die Ausweisung des Mischgebietes soll gemäß Begründung zum FNP der Entflechtung von Gewerbe- und Wohnnutzung innerhalb der Ortslage dienen. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 kann alternativ mit der angedachten Dreiteilung in Wohngebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der Trennungsgrundsatz von Wohnen und Gewerbe gewahrt wird.

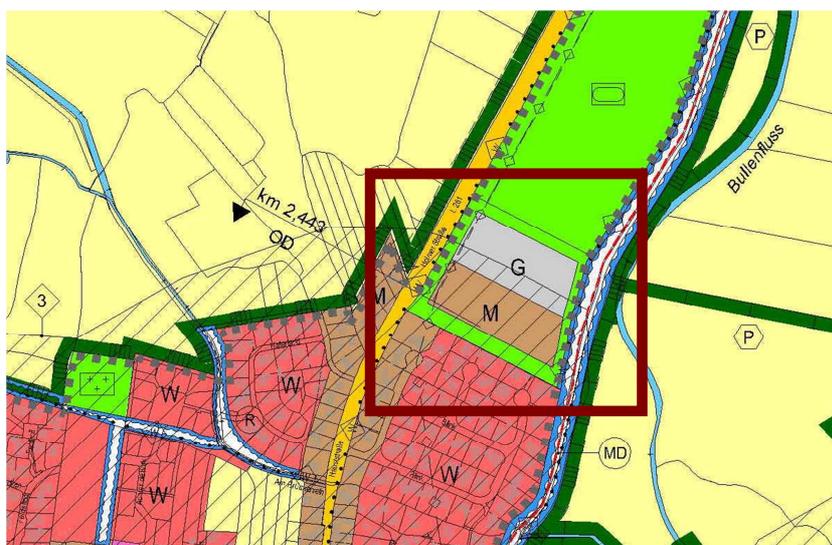


Abb. 3: Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen (2013, Ausschnitt)

2.2.2 Benachbarter Bebauungsplan Nr. 3

Westlich grenzt das Plangebiet an das Wohngebiet „Blink“, das in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (1973) als Mischgebiet mit offener Bauweise festgesetzt ist.

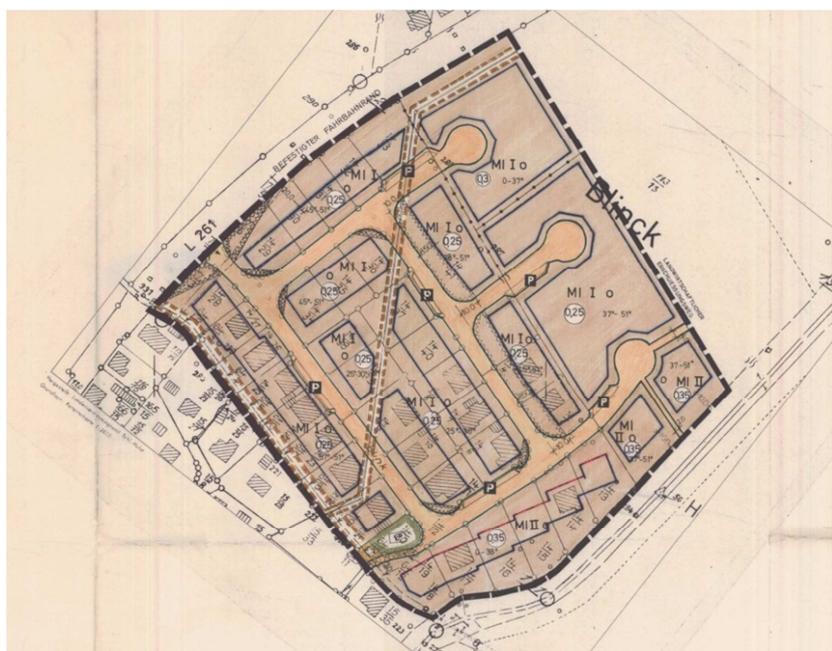


Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Hetlingen (1973)

2.3 Städtebaulicher Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen (1996)

Der Entwurf zum städtebaulichen Rahmenplan der Gemeinde Hetlingen aus dem Jahr 1996 stellt eine Ergänzung der Wohnbebauung „Blink“ durch weitere Wohngebäude dar. Als Abgrenzung zur damals geplanten Sportanlage ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verzeichnet.

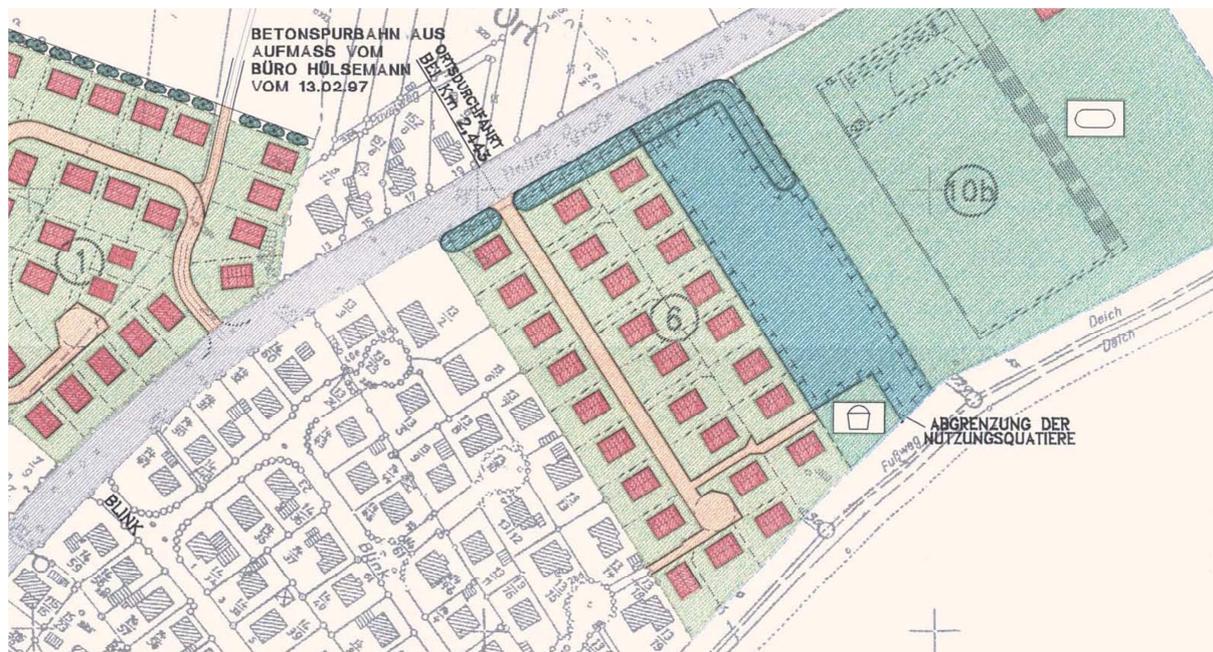


Abb. 4: Städtebaulicher Rahmenplan (1996, Ausschnitt)

2.4 Planungsvorgaben Natur und Landschaft

2.4.1 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hetlingen wurde am 20.07.1998 festgestellt. Die Entwicklungskonzeption sieht für den Geltungsbereich dieses B-Plans in Fortsetzung des heutigen Siedlungsrandes in einer Breite von 100 m gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen und daran anschließend eine alternative Sonderfläche Sport vor. Die angrenzende Baumreihe an der L261 ist als Allee dargestellt.

2.4.2 Schutzgebiete und Objekte

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Biotop gemäß Biotopverordnung vorhanden. Südlich angrenzend an den südlich an das Plangebiet grenzenden Deich der 2. Deichlinie befindet sich das Natura 2000- und EU-Vogelschutzgebiet Nr. 2323-401.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch. Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in den Schutzzonen III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

3 Ziele des Bebauungsplanes Nr. 12

Ziel der Planung ist zum Einen die Schaffung von Misch- und eingeschränkten Gewerbeflächen für die Verlagerung oder Erweiterung bereits ortsansässiger und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe sowie zum Anderen die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes. Dabei werden alle planerischen Vorgaben der Landesplanung und der übergeordneten Bauleitplanung berücksichtigt.

3.1 Einbindung dieses Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet“ hat die Gemeinde Hetlingen die Erschließung einer ca. 3 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche am Ortsrand beschlossen.

Der LEP 2010 beschreibt die Gemeinde Hetlingen als **Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung** im Ordnungsraum Hamburg (Ziff. 2.5.2 Abs. 3, siehe auch Kap. 2.1.2). Als Gemeinde im Achsenzwischenraum soll sie den **örtlichen Bedarf** decken. Für die aktuellen Bedarfe (insbesondere an Gewerbeflächen) sind derzeit **keine alternativen Flächenpotentiale** im Gemeindegebiet vorhanden, da weder der Flächennutzungsplan andere Gewerbeflächen ausweist noch weitere Bebauungspläne vorhanden sind. In anderen Bebauungsplänen ausgewiesene Wohn- und gemischte Bauflächen sind bereits vollständig ausgeschöpft.

Die hier überplante Fläche am östlichen Rand der Gemeinde Hetlingen eignet sich aufgrund ihrer direkten Anbindung an das übergeordnete Straßennetz sowie der Randlage in besonderem Maße für eine gewerbliche Entwicklung. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung eignet sich das Gebiet zudem für eine wohnbauliche Entwicklung. Die Entwicklung von gemischten Bauflächen dient einerseits als Puffer zwischen Wohn- und eingeschränktem Gewerbegebiet und andererseits zur Deckung des in Kapitel 1.3 beschriebenen bestehenden Bedarfes an gemischten Bauflächen.

3.2 Siedlungsentwicklung

3.2.1 Erschließung / Infrastruktur

Für die Erschließung des Neubaugebietes sind folgende Ziele maßgebend:

- gute Erreichbarkeit des überregionalen Straßennetzes (L 261, B 431 und A 23)
- flächensparende Erschließung innerhalb des Plangebietes

Mit diesem Bebauungsplan werden Flächen im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper mit direkter Anbindung an die L 261 entwickelt. Damit besteht eine Verknüpfung mit dem übergeordneten Straßennetz und den Gemeindestraßen gleichermaßen.

Hetlingen verfügt über eine für die Gemeindegröße (ca. 1.300 Einwohner) gute soziale Infrastruktur. In der Gemeinde gibt es zahlreiche Vereine, Bildungseinrichtungen und Freizeitangebote (Sportvereine, kulturelle Einrichtungen).

Die Kindertagesstätte und die Grundschule liegen ca. 1.000 m vom Plangebiet entfernt im Zentrum der Gemeinde. In ebenfalls ca. 1.000. Entfernung befinden sich die Sportanlagen sowie die freiwillige Feuerwehr, weiterführende Schulen in Moorrege, Uetersen und Wedel. Die Kirche liegt ca. 600 m vom Plangebiet entfernt. Im Plangebiet selbst sind keine Infrastruktureinrichtungen vorhanden oder geplant.

3.2.2 Orstbild / Landschaftsbild / Naherholung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung prägt das Orts- und Landschaftsbild. Der Deich der 2. Deichlinie begrenzt das Plangebiet auf der Südseite, westlich liegen die vorhandene Bebauung des Wohngebietes „Blink“. Die Allee entlang der Holmer Straße (L 261) fasst das Plangebiet von Norden, nach Osten erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für das Ortsbild bildet das Plangebiet den Übergang der Siedlung in die freie Landschaft.

Das Plangebiet selbst hat keine direkte Bedeutung für die Naherholung, da es zurzeit landwirtschaftlich genutzt und im Sinne der Naherholung nicht erschlossen ist.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden rein fußläufige Anbindungen an das Wohngebiet „Blink“ und die Holmer Straße geschaffen. Zudem wird eine Anbindung an den im Flächennutzungsplan weiter nordöstlich vorgesehenen Sportplatz östlich des Plangebietes planungsrechtlich gesichert.

Das Landschaftsbild kann durch Maßnahmen wie die Anpflanzung von groß- und kleinkronigen Bäumen in den Saumstreifen, im Straßenraum und auf den Grundstücken sowie durch einen neu anzulegenden grünen Ortsrand landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde ein landschaftsplanerischer Beitrag erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist.

3.4 Landschaftsplanung

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes formuliert der landschaftsplanerische Beitrag folgende Anforderungen:

- Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
- Minimierung der Versiegelung und Ausgleich der Versiegelungsfolgen
- naturnahe Bewirtschaftung und Reinigung des Oberflächenabflusses
- Gestaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes und Einbindung des Plangebietes in die Landschaft

3.5 Alternative Flächen

Die Flächen dieses Bebauungsplanes liegen angrenzend an den Siedlungszusammenhang der Gemeinde Hetlingen. Durch die Entwicklung von Wohnbauflächen, gemischten und gewerblichen Bauflächen in dem bislang landwirtschaftlich genutzten Bereich am nordöstlichsten Rand der Gemeinde wird das Siedlungsgebiet der Gemeinde erweitert und den örtlichen Bedarfen an Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen entsprochen. Zugleich wird der Orstrand neu gestaltet und damit in das Landschaftsbild integriert.

4 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg eine Dreiteilung des Plangebietes vor, die ohne Änderung des Flächennutzungsplanes umsetzbar ist. Im Westen soll ein Allgemeines Wohngebiet mit bis zu 9 Einfamilienhäusern an die vorhandene Bebauung „Blink“ angrenzen, im Osten soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet den Abschluss des Siedlungskörpers ausbilden. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet ist eine Lärmbegrenzung nach Westen erforderlich. Nach Osten soll die künftige Bebauung den Ortsrand gestalten. Dazwischen ist ein Mischgebiet mit ca. 40% nicht störender gewerblicher Nutzungen, 5 Einfamilienhäusern sowie gegebenenfalls Etagenwohnungen geplant, um den Trennungsgrundsatz zwischen Wohnen und Gewerbe zu wahren.



Abb. 5: Städtebauliches Konzept (Stand: 08.02.2017)

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA

Diese Ausweisung sichert die überwiegende Wohnnutzung im westlichen Teil des Plangebietes (WA1 und WA2), lässt jedoch eingeschränkt Spielraum für verträgliche andere Nutzungen. Es soll grundsätzlich eine Nutzungsmischung ermöglicht werden. Gewollt sind allerdings nur die dem Wohnen zugeordneten Nutzungen (wie z. B. Heimarbeit, Büros, kleine Dienstleistungsbetriebe u. dgl.). Diese Ausweisung ermöglicht auch die Errichtung von Wohnungen für Betreutes Wohnen.

Um den Wohncharakter dieses Teilbereiches zu unterstützen und ein störungsfreies Wohnen zu gewährleisten, werden die nach § 4 (3) BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und
- Tankstellen (Nr. 5)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden die Erschließung des Gebietes überlasten und den Charakter des Wohngebietes stören. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der (von diesen Betrieben ausgehenden) Immissionsbelastung für die Wohnnutzung.

Gemeinbedarfseinrichtungen sind im Gebiet nicht geplant. Der durch die Überplanung entstehende zusätzliche Bedarf an Grundschulplätzen wird durch die bestehende Grundschule abgedeckt.

4.1.2 Mischgebiete MI

Mischgebiete nach § 6 BauNVO dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Ausweisung im mittleren Teilbereich des Bebauungsplanes (MI 1 und MI 2) dient der Schaffung von gemischt genutzten Flächen für Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung, wie z. B. Handwerksbetriebe ohne starke Emissionen. Dabei sollte gemäß BauNVO ein in etwa gleichgewichtiges Verhältnis von Wohn- und Gewerbenutzung, mindestens jedoch ein Anteil von 40% einer der beiden Nutzungsarten gewahrt werden.

Um den Mischgebietscharakter der Gebiete zu unterstützen und dennoch ein störungsarmes Wohnen zu gewährleisten, werden die nach § 6 (2) BauNVO in Mischgebieten zulässigen Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe (Nr. 3),
- Tankstellen (Nr. 7) und
- Vergnügungsstätten (sowohl die nach Nr. 8 allgemein als auch die nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen V.)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden die Erschließung des Gebietes überlasten und den Charakter des Mischgebietes stören. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der (von diesen Betrieben ausgehenden) Immissionsbelastung für die gebietsinterne und im Allgemeinen Wohngebiet angrenzende Wohnnutzung.

4.1.3 Eingeschränkte Gewerbegebiet GEe

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Diese Ausweisung schafft im östlichen Bereich des Plangebietes (GE(e)) die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihrer Einschränkungen verträglich gegenüber der angrenzenden Mischnutzung sind.

Das eingeschränkte Gewerbegebiet soll ortsansässigen Gewerbebetrieben Expansionsmöglichkeiten bieten und Entwicklungsreserven für ortsangemessene Gewerbebetriebe für die Zukunft bereitstellen.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO) sind ausnahmsweise zulässig, sofern ihre Grundfläche nicht mehr als 30% der insgesamt errichteten Grundfläche beträgt. Diese Festsetzung sichert, dass eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter dem Gewerbebetrieb deutlich untergeordnet ist. Die Flächen sollen überwiegend dem Arbeiten vorbehalten bleiben.

Zur Sicherung des angestrebten ortsangemessenen Charakters der Gewerbegebiete werden die nach § 8 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen

- Vergnügungsstätten (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO), insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33a-i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Einzelhandelsbetriebe (Gewerbebetriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO),
- Tankstellen (Nr. 3)

ausgeschlossen. Diese Nutzungen würden den Charakter eines produzierenden Gewerbegebietes stören und die geplante Erschließung überlasten. Der Ausschluss erfolgt auch vor dem Hintergrund der von diesen Betrieben ausgehenden Immissionsbelastung für die Wohnnutzung.

4.1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Entlang des Deiches an der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches ist ein Graben vorhanden. Dieser ist für die Oberflächenentwässerung notwendig und muss von Zeit zu Zeit inspiziert und ggf. geräumt werden. Zu diesem Zweck ist ein fünf Meter breiter Streifen auf den an diesen Graben angrenzenden Privatgrundstücke in den jeweiligen Teilgebieten frei und mit schwerem Gerät befahrbar zu halten. Aus diesem Grund dürfen hier keine baulichen Anlagen errichtet werden, die dies behindern. Bodenversiegelungen (auch Stellplätze) sind von diesem Verbot ausgenommen. Zu diesem Zweck wird hier ein Geh- und Fahrrecht in der Planzeichnung eingetragen. In die privatrechtlichen Kaufverträge ist dies zu übernehmen.

Zur Entwässerung des Plangebietes sind offenen Trockengräben geplant, die als Retentionsflächen dienen und einen gedrosselten Abfluss in das Regenrückhaltebecken „Haferland“ ermöglichen. Der Anschluss des Plangebietes an die Regenwasserkanalisation erfolgt im Südwesten des Plangebietes. Die Entwässerungsräben westlich der Mischgebietsflächen müssen daher an den westlichen Entwässerungsgraben angeschlossen werden. Dies erfolgt über einen Kanal, der über Privatgrund verlaufen muss (siehe auch Kapitel 7.3). Zu diesem Zweck wird hier ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in der Planzeichnung eingetragen. In die privatrechtlichen Kaufverträge ist dies zu übernehmen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist abhängig von der festgesetzten Gebietstypologie und der angestrebten Dichte. Es wird über die Grundflächenzahl sowie die Geschossigkeit begrenzt.

4.2.1 Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohneinheiten

Mit der Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße und der Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück wird die Gesamtanzahl der Wohneinheiten im Quartier begrenzt, damit das geplante Erschließungsnetz nicht überlastet wird. Auf diese Weise wird eine hohe Wohnqualität gesichert sowie eine mit der Nachbarschaft des Quartiers und mit der Lage am Ortsrand verträgliche bauliche Dichte erreicht.

Daher ist für **Einzelhäuser (WA 1, WA 2 und MI 2)** generell eine Grundstücksgröße von mindestens 600 m² nachzuweisen.

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten ist in den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 auf maximal zwei je Einzelhaus festgesetzt. Dabei ist die zweite Wohneinheit ausschließlich als untergeordnete Einliegerwohnung zulässig.

Ausnahmsweise sind in den Teilbaugebieten MI1 und MI 2 maximal 10 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig. Diese Festsetzung ermöglicht es der Gemeinde, im Ausnahmefall auch Geschosswohnungsbau zuzulassen - eine entsprechende Nachfrage ist in Form einer Bauherrengemeinschaft vor Ort vorhanden.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Diese setzen die maximale Ausdehnung der überbaubaren Fläche fest und sind so definiert, dass die Grundstücke gut bebaubar sind und zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ein Abstand von 3 m eingehalten wird.

Dadurch werden insbesondere in den Allgemeinen Wohngebieten zusammenhängende, von Bebauung freizuhaltende Gartenbereiche gesichert.

4.2.3 Grundflächenzahl

Im Teilbaugebiet **WA 1 (Allgemeines Wohngebiet)** ist eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zulässig. Diese Festsetzung stellt die gewünschte lockere Bebauung sicher. Damit fügt sich das Gebiet in die vorhandene Nachbarschaft am Blink ein.

In den Teilbaugebieten **WA 2, MI 1 und MI 2 (Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiete)** soll die Bebauung eine stärkere räumliche Wirkung entfalten. Insofern soll eine höhere Ausnutzung der Grundstücke möglich sein. Daher wird eine maximale GRZ von 0,35 festgesetzt.

In den Teilbaugebieten **GE(e) (eingeschränkte Gewerbegebiete)** soll eine gewerbegebietsverträgliche Ausnutzung möglich sein. Daher ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

4.2.4 Geschossigkeit, Bauweise

Die Festlegung der maximal **zweigeschossigen Bauweise** in Teilbaugebieten **WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2** erfolgt vor dem Hintergrund der damit erreichbaren besseren Oberflächen-Volumen-Verhältnisse der Gebäude. Diese Festsetzung erlaubt bei Einhaltung der Höhenbegrenzung ein zusätzliches Dach- oder Staffelgeschoss.

In den Teilbaugebieten **WA 1, WA 2 und MI 2** sind nur **Einzelhäuser** zulässig. Diese Festsetzung soll die geplante Siedlungsdichte wahren und somit sicherstellen, dass die geplante Erschließung nicht überlastet wird.

4.2.5 Höhenbegrenzung und Höhenlage der Gebäude

Um die Gesamthöhe der Bebauung zu begrenzen und so die Einfügung in die Nachbarschaft zu erzielen, wird eine Gebäudehöhe sowie eine Sockelhöhe festgesetzt.

Als Bezug für diese Höhen wird die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses festgesetzt. Dieser bildet wiederum die Oberkante der **Sockelhöhe, die maximal 0,60 m** über dem jeweiligen Bezugspunkt liegen darf. Der **Bezugspunkt (Bz)** für die Sockelhöhe der Gebäude sowie die Höhe von Grundstückseinfriedungen ist die Oberkante der Straße vor dem Gebäude, definiert durch die Oberkante des Fahrbahnaufbaus der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnachse, in Höhe des Mittelpunktes der gemeinsamen Grenze zwischen Verkehrsflächen und jeweiligem Grundstück.

Im gesamten Plangebiet ist eine maximale **Gebäudehöhe von 10,00 m** zulässig.

Produktionsbedingte Anlagen geringeren Umfangs wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dürfen in den Misch- und Gewerbegebieten bis zu 2 m über die maximale Gebäudehöhe hinausragen.

4.3 Gestaltung

Um eine möglichst hohe Flexibilität und genügend Spielräume für die gestalterische und funktionale Vielfalt zu ermöglichen, werden nur einzelne, grundlegende Festsetzungen getroffen. Ziel ist hierbei, über „Spielregeln“ für das Bauen eine gewisse Homogenität der Architekturen und damit einen harmonischen Gesamteindruck des Quartiers zu erzeugen. Es sollen weder eine Eintönigkeit immer gleicher Gebäude aufgrund zu eng gefasster Festlegungen noch ein „Wildwuchs“ allzu unterschiedlicher Farben und Formen entstehen.

Der Gestaltung des Ortsbildes aufgrund § 84 (1) LBO im Sinne des § 9 (1) Nr. 4 und (6) BauGB werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

4.3.1 Dachgestaltung

In allen **Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten** sind **Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer** mit einer Neigung von 0° - 60° zulässig.

Die Dächer von Nebengebäuden und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet mit einer Dachneigung von 0° - 60° zulässig.

In allen **Allgemeinen Wohn- und Mischgebieten** sind für die Dachflächen der Hauptgebäude ausschließlich **Pfanneneindeckungen** zulässig. Flachdächer unter 12° Neigung, Verglasungen, Solaranlagen und begrünte Dächer sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Je Dachseite ist maximal eine **Dachgaube oder ein Dacheinschnitt** zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgaube oder des Dacheinschnitts je Dachseite darf insgesamt nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der dazugehörigen Traufe betragen. Dachgauben oder Dacheinschnitte müssen zur Ortsgangkante einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.

4.3.2 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind im gesamten Plangebiet auf den Fassaden und/oder Dächern zulässig, sofern sie sich in die Fassade bzw. die Dachlandschaft einfügen.

4.3.3 Einfriedungen

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE(e)) und Mischgebiet (MI) sind die Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur mit standortgerechten, heimischen Hecken (siehe Pflanzliste) zulässig (siehe auch Ziffer 7.6).

Einfriedungen mit **Zäunen** sind entlang der Grenze zur erschließenden Straße in den **Allgemeinen Wohn- und den Mischgebieten** bis zu einer Höhe von **maximal 1,20 m** zulässig. In den **eingeschränkten Gewerbegebieten** sind die Grundstücke mit **mindestens 1,20 m hohen Zäunen** einzufrieden, um eine widerrechtliche Nutzung der umgebenden öffentlichen Grünfläche durch die Gewerbetreibenden zu verhindern. Diese (zusätzlichen) Zäune sind im gesamten Plangebiet ausschließlich grundstücksseitig anzuordnen.

Mit diesen Festsetzungen wird sichergestellt, dass gestalterisch unerwünschte Einfriedungen, die das Ortsbild stören würden, entlang der Planstraße A vermieden werden und ein angenehmer Gesamteindruck beim Betreten des Gebietes entsteht.

4.3.4 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

Innerhalb des eingeschränkten **Gewerbegebietes** ist eine **Gemeinschaftswerbeanlage** mit einer Höhe von maximal 5,00 m und maximal 15 m² Ansichtsfläche für die ansässigen Gewerbetreibenden zulässig.

Werbeanlagen sind im Allgemeinen Wohngebiet ausschließlich als **Eigenwerbung** an der Stätte der Leistung direkt am Gebäude und bis zu einer Flächengröße von max. 0,25 m² zulässig.

Im gesamten Plangebiet darf je Gebäude und Grundstück eine Werbeanlage angebracht werden. Bei leuchtenden, hinterleuchteten und angeleuchteten Werbeanlagen sind grelles, wechselndes und blinkendes Licht unzulässig.

Diese Festsetzungen sichern einerseits die Möglichkeit der Eigenwerbung für die Gewerbetreibenden und sorgen andererseits dafür, dass das Gebiet nicht von Werbeanlagen dominiert wird.

5 Natur und Landschaft

Für die Kleinklima- und Luftsituation ergeben sich bei Realisierung der grünordnungsplanerischen Maßnahmen keine nachhaltig negativen Auswirkungen.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Durch den Erhalt des grabenbegleitenden Gehölzes und zusätzlicher Gehölzpflanzungen wird der Grünanteil erhöht und damit potentielle Nist- und Nahrungsbiotope für nicht störungsempfindliche Vogelarten geboten.

Der Anteil oberflächenwasserabflussrelevanter Bebauung und Flächen auf dem Grundstück wird erhöht. Dezentrale Versickerungsmöglichkeiten, z.B. im Bereich von Stellplätzen und ein dezentrales Oberflächenentwässerungskonzept können Auswirkungen minimieren.

Aus diesem Grund wird eine Bestandserfassung der artenschutzrechtlich bedeutenden Gruppen in Form einer Potentialanalyse durchgeführt. Der darauf aufbauende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

In Abhängigkeit des Oberflächenentwässerungskonzeptes können trotz der schwierigen, stauenden Bodenverhältnisse zur Reduzierung des Oberflächenabflusses und partiellen Grundwasseranreicherung die Pkw-Stellplätze in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Dies kann in der Ausführung über Splittfugenpflaster oder sog. Ökodrainpflaster erfolgen.

5.1 Öffentliche Grünflächen

Grünplanerische Maßnahmen sollen zur Gestaltung der Aufenthaltsqualität, zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Plangebiet beitragen. Im Norden und Osten sind daher öffentliche Grünflächen zur Ausbildung eines grünen Ortsrandes vorgesehen. Innerhalb des Plangebietes sind weitere Grünflächen in Nord-Süd-Ausrichtung geplant, die zur Aufnahme von Entwässerungsgräben vorgesehen sind. Im Süden ist zudem eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Deichseitengraben aufnimmt. Der Graben wird damit in seiner Gestalt und Funktion gewahrt und die vorhandene Flora und Fauna geschützt.

5.2 Flächen für Anpflanzungen

Zum Schutz und zur Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden im Bebauungsplan diverse Festsetzungen getroffen. Die Bestimmung, dass für die Anpflanzungen nur standortgerechte, heimische Arten verwendet werden dürfen, dient dem Ziel, eine stadtoökologisch wirksame Anreicherung des Naturhaushaltes und landschaftsgestalterisch optimale Einbindung zu erreichen. Standortgerechte und heimische Pflanzenarten bieten neben ihren sonstigen bioklimatischen Funktionen heimischen Tierarten einen nachhaltigen Lebensraum (siehe Pflanzenauswahlliste). Blühende und fruchtende heimische Gehölze bieten Insekten und Vögeln Lebensgrundlagen, sichern die natürliche Nahrungskette und dienen daher auch unmittelbar dem Artenschutz. Um diese Funktionen langfristig zu sichern, sind die Anpflanzungen auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

Auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild und die Wohnqualität ist die Anpflanzung von Gehölzstrukturen im Plangebiet von hoher Bedeutung.

Des Weiteren tragen die Anpflanzungen darüber hinaus durch Verschattungs-, Verdunstungs- und Filterfunktionen zu einer Stabilisierung des Kleinklimas und der Lufthygiene bei.

Die Festsetzungen umfassen Pflanzgebote für Einzelbäume und Sträucher. Um auch langfristig die ökologischen und gestalterischen Funktionen zu erfüllen, sind bei Abgang von

durch Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölzen grundsätzlich Ersatzpflanzungen in gleichwertiger Qualität vorzunehmen.

In den **Teilbaugebieten WA 1, WA 2 und MI 2** ist je Grundstück ein **standortgerechter Laubbaum** zu pflanzen, um eine angemessene Durchgrünung der Wohngebiete zu sichern und eine nachhaltige landschafts- und ortsbildgerechte Gliederung des Plangebietes zu erzielen.

Auf **ebenerdigen Stellplatzanlagen** ist für je vier Stellplätze ein **großkroniger Laubbaum** zu pflanzen.

In den **eingeschränkten Gewerbegebieten** und den **Teilbaugebieten MI 1** muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert (v.H.) betragen.

Die Baumpflanzungen übernehmen kleinklimatische Ausgleichsfunktionen, tragen zur optischen Gliederung bei und sorgen für eine gute Durchgrünung des Plangebietes. Zur Sicherung der gewünschten Durchgrünung müssen gute Wuchsbedingungen für alle Baumpflanzungen gewährleistet werden: Im Kronenbereich eines jeden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen bzw. zu erhalten, um die Nährstoff-, Luft- und Wasserversorgung des Baumes sicherzustellen und damit ein nachhaltiges Wachstum zu gewährleisten. Um möglichst kurzfristig den gewünschten Durchgrünungseffekt zu erreichen, sind für die festgesetzten Baumpflanzungen Mindestpflanzqualitäten vorgegeben.

An der **Nord- und Ostgrenze** des Plangebietes sind in den Grünflächen **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt. Diese dienen der Ortsrandgestaltung und Abschirmung zur freien Landschaft und tragen zur Schaffung naturraumtypischer Lebensräume für Pflanzen und Tiere bei. Zusätzlich sind Flächen zum Anpflanzen an der westlichen Grenze des Teilbaugebietes WA 2 sowie an der westlichen Grenze des südlichen Gewerbegrundstückes festgesetzt. Diese Festsetzungen dienen jeweils der Abschirmung zur und dem Schutz der angrenzenden Nachbarbebauung.

Zur Vermeidung von gestalterisch unerwünschten **Einfriedungen entlang der Planstraße A**, die das Ortsbild stören, sind im Mischgebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet Grundstückseinfriedungen zur Planstraße A nur aus **standortgerechten, heimischen Hecken** anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Im **Gewerbe- und Mischgebiet** sind **Außenbeleuchtungen** nur in Form monochromatisch abstrahlender Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig. Sie sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in Grün- und Wasserflächen einwirken.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den

Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Anhand der "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung" in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom August 1998 ist im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt worden, ob die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen eine volle Kompensation des Eingriffes erreichen.

Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Darin wurden der Zustand des Plangebietes, seine Bedeutung für den Planungsraum und die geplanten Nutzungen gegenübergestellt, um abwägen zu können, ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hervorgerufen werden, und ob diese durch grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden können.

Für die Eingriffe des Bebauungsplans Nr. 12 ist auf 7.897 m² Ausgleich zu leisten. Diese knapp 0,8 ha werden planextern auf dem Ökokonto der Gemeinde Hetlingen (Gemarkung Hetlingen, Flur 13, Flurstück 21/2) erbracht.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf den landschaftsplanerischen Beitrag (Anlage zur Begründung) verwiesen.

6 Erschließung

6.1 Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz

Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über die Holmer Straße (Landesstraße 261). Gemäß Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist eine direkte Anbindung möglich.

Ein Linksabbieger von der Landesstraße ist nach Aussage des Landesbetriebs Straße und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hierbei nicht erforderlich. Nach erfolgtem Ausbau der Planstraße A und Bebauung des Gebiets sollte geprüft werden, ob die nach StVO charakteristischen und örtlichen Gegebenheiten für ein Versetzen der Ortstafel vor die Einmündung der Planstraße gegeben sind.

Die Gemeinde Hetlingen ist über die Buslinie 589 (Uetersen - Altendeich - Wedel) an das ÖPNV-Netz des Hamburger Verkehrsverbundes angeschlossen. Die Nächstgelegene Haltestelle „Hetlingen, Blink“ ist ca. 350 m vom Plangebiet entfernt. Die Gemeinde strebt an, das ÖPNV-Angebot zu verbessern.

6.2 Sichtdreiecke

Innerhalb der für die in diesem Abschnitt der Landesstraße zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h bemessenen Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung oder sonstige sichtbehindernde Gegenstände von über 0,8 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahrbahnrandes der übergeordneten Straße, unzulässig. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz von über 2,80 m.

6.3 Innere Erschließung / Planstraßen / Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung

Die interne Erschließung des Plangebietes ist über die **Planstraße A** vorgesehen. Diese hat eine Breite von 8,35 m einschließlich einseitigem Gehweg, die Wendekehre hat einen Radius von 12,00 m.

Die Wohnhäuser werden über drei Stichstraßen (**Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**) mit einer Breite von 4,50 m erreicht. Diese dürfen - neben ihrer Nutzung als Fuß- und Radweg - von Anliegern, Rettungs- und Instandhaltungsfahrzeugen befahren werden.

Die Gewerbegrundstücke werden entweder direkt über die Planstraße A, oder über die **Planstraße B** erschlossen. Diese hat eine Breite von 8,00 m einschließlich einseitigem Gehweg. Die Planstraße B ist damit so dimensioniert, dass sie gleichzeitig als mögliche Erschließung der gemäß Flächennutzungsplan vorgesehenen Sportplatzflächen nordöstlich des Gebietes genutzt werden kann, da der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eine weitere Erschließung von der Landesstraße zukünftig ausgeschlossen hat.

Die Erschließung des nörlichen Gewerbegebietes erfolgt entweder von Süden über die Planstraße B oder von Westen über eine maximal 6,00 m breite Zufahrt über den Graben. Die Lage der Zufahrt kann je nach Aufteilung des Gewerbegebietes innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Einfahrtsbereiches angeordnet werden. Die Anordnung hat im Rahmen der Erschließungsplanung zu erfolgen und sichert eine möglichst gute Erschließung der Gewerbegrundstücke.

6.4 Fußläufige Erschließung

Die Abschnitte der oben erläuterten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (für Anlieger befahrbar) werden zu einer vollständigen Fuß- und Radwegeverbindung bis zur

Holmer Straße im Norden und zur Straße „Am Blink“ im Süden ergänzt durch einzelne nicht für PKW befahrbare Abschnitte. Auch diese werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, in diesem Falle als ausschließlich für Rettungs- sowie Instandhaltungsfahrzeuge befahrbarer Fuß- und Radweg festgesetzt.

Der in der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Blink“ vorgesehene Stich nach Osten wird in das Konzept aufgenommen, um hier eine Zufahrt für den Notfall herstellen zu können.

6.5 Öffentliche Parkplätze

Entlang der Erschließungsstraßen werden insgesamt 11 öffentliche Parkplätze realisiert. Im Allgemeinen werden ca. 30 % öffentliche Parkplätze als ausreichend erachtet. Bei ca. 30 möglichen Wohneinheiten und 11 öffentlichen Parkplätzen ist die Versorgung mit öffentlichen Parkplätzen als gut einzustufen. In der Planstraße B befinden sich 6 Plätze, im Bereich der Stichstraße befinden sich weitere 5 Parkplätze.

6.6 Private Stellplätze

Die Parkplätze in den öffentlichen Straßen im Plangebiet sollen Besuchern des Quartiers vorbehalten bleiben. Daher sind in den **Teilbaugebieten WA 1, WA 2, MI 1 und MI 2** für die erste Wohneinheit **2 Stellplätze** nachzuweisen. Für die untergeordnete zweite Wohneinheit (Einliegerwohnung) ist ein Stellplatz zu schaffen, sofern ihre Größe 65 m² nicht überschreitet. Damit wird der erfahrungsgemäß hohen Anzahl an erforderlichen privaten Stellplätzen gerecht.

Ausnahmsweise ist in den Teilbaugebieten MI 1 und MI 2 nur 1 Stellplatz je Wohneinheit zu schaffen, sofern ein Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten errichtet wird.

Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in Form von offenen Stellplätzen, Garagen und Carports zulässig.

In den Teilbaugebieten WA 1, WA 2 und MI 2 sind Garagen und Carports mit einem Abstand von mindestens 3,00 m zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten, um eine potentielle Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern durch Sichteinschränkungen zu vermeiden. Im Teilbaugebiet MI 1 ist der Abstand von 3,00 m zu der grundstückerschließenden öffentlichen Verkehrsfläche auch für offenen Stellplätze einzuhalten, da dort die Erschließung auch über die Planstraße A und nicht nur über einen verkehrsberuhigten Bereich erfolgen kann.

In den Gewerbegebieten sind auf den Grundstücken ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher herzustellen.

6.7 Nebenanlagen

Im gesamten Plangebiet sind Nebenanlagen, insbesondere Garten- / Gerätehäuser sowie Geräteschuppen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht auf Flächen für Anpflanzungen sowie auf Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des SV Hetlingen zulässig. Diese Festsetzung bietet einen möglichst großen Gestaltungsspielraum für die Bauherren und sichert gleichzeitig, dass Flächen für Anpflanzungen und Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten des SV Hetlingen bzw. des azv Südholstein freigehalten werden.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch gewährleistet. Weitere Details (Anschlusspunkte etc.) sind im weiteren Verfahren mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

7.2 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz im Nordwesten des Gebietes in der Holmer Straße. Aufgrund der geringen Geländehöhen muss das anfallende Schmutzwasser mit einer Pumpstation über eine Druckrohrleitung DN 80 zum Anschlusschacht Nr. 201095 gepumpt werden. Aufgrund der geringen Platzverhältnisse wird vorläufig auf einen Druckentspannungsschacht verzichtet. Die Pumpstation ist unmittelbar südlich der Holmer Straße innerhalb des Mischgebiets vorgesehen. Eine detaillierte Planung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Der im Norden längs zur Holmer Straße verlaufende vorhandene Schmutzwassersammler des Zweckverbandes Hauptsammler West stellt keine Behinderung bei der Durchführung der Bauarbeiten dar. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.

7.3 Oberflächenentwässerung

Die Versickerung des Oberflächenwassers ist nicht möglich. Zur Oberflächenentwässerung ist daher in Absprache mit dem Kreis Pinneberg und dem Abwasserverband Elbmarsch ein offenes Grabensystem mit drei Trockengräben zur Ableitung des anfallenden Regenwassers sowie die Nutzung des Deichseitengrabens geplant. Die drei neu herzustellenden Gräben sind über Rohre DN 300 miteinander verbunden. Der Graben 1 ist zudem mit einem 2,50 m breiten Pflweg zur Unterhaltung vorgesehen. Die Gräben 2 und 3 sind von der öffentlichen Verkehrsfläche zugänglich, sodass ein zusätzlicher Pflweg nicht notwendig ist. Für die Verbindung zwischen Graben 1 und 2 ist ein Kanal über Privatgrund zu verlegen. Hierfür ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Alle Gräben leiten im Südwesten über den Schacht Nr. 101090 in die bestehende Regenwasserkanalisation ein, welche im Nordosten der Gemeinde Hetlingen an das Regenrückhaltebecken „Haferland“ anschließt. Da das bestehende Rückhaltebecken nicht für den zusätzlich anfallenden Abfluss von ca. 435 m³ ausgelegt ist, wird das Niederschlagswasser aus den Gräben nur gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet. Hierfür wird, vorbehaltlich der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, der marschtypische Drosselabfluss von ca. 1,20 l/sha angesetzt. Die Entwässerungsgräben innerhalb des Bebauungsgebietes fungieren somit als ein Retentionsraum. Für die Erschließung des nördlichen Gewerbegebietes ist eine Unterbrechung des Trockengrabens 3 für eine Zufahrt von maximal 6,00 m Breite zulässig. Der Platzbedarf einer solchen Zufahrt wurde bei der Dimensionierung des Trockengrabens 3 berücksichtigt. Der vorhandene Entwässerungsgraben entlang der 2. Deichlinie fällt in den Verantwortungsbereich des Gewässer- und Landschaftsverbandes des Kreises Pinneberg (GuLV). Für die Grabennutzung sind im Zuge der Vorplanung eine Genehmigung einzuholen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Erosionsschutz der Sohle und Böschung durchzuführen.

Wegen der Einzelheiten wird daher auf das Wasserwirtschaftliche Konzept¹ verwiesen.

¹ d+p dänekamp und partner: Wasserwirtschaftliches Konzept zum Bebauungsplan Nr. 12

7.4 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird durch den Anschluss an eine vorhandene Trinkwasserleitung in der Holmer Straße sowie durch eine zusätzliche Einrichtung zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes gesichert.

7.5 Energieversorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas und Frischwasser wird durch Erweiterung der vorhandenen Leitungen sichergestellt.

7.6 Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist der Kreis Pinneberg, der sich zu diesem Zwecke der Gemeinnützigen Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH (GAB) bedient. Der gesamte Müll wird in der MVA Tornesch-Ahrenlohe verwertet.

7.7 Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes erfolgt durch Erweiterung des bestehenden Netzes.

8 Immissionsschutz

In der Gemeinde Hetlingen ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 die Entwicklung eines Gewerbegebiets, eines Mischgebiets und eines allgemeinen Wohngebiets geplant.

Die in Aussicht genommene Fläche befindet sich südöstlich der Holmer Straße (L261). Im Nordosten sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Einwirkungen des Straßenverkehrslärms auf das Plangebiet und die Auswirkungen des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs untersucht.

Für den Verkehrslärm kann sich gemäß DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ die Beurteilung auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Anlagenlärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2030/35.

8.1 Gewerbelärm

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung² wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Nachbarschaft geprüft.

Für die Darstellung der Gewerbelärmimmissionen von den gewerblichen Flächen wird daher der städtebauliche Ansatz von flächenbezogenen Schallleistungspegeln LW'' (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m^2) verwendet.

Für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Feststellung von Schutzmaßnahmen ist gemäß DIN 18005/1 für Gewerbegebiete mit $Lw'' = 60 \text{ dB(A)}$ sowohl tags als auch nachts zu rechnen. Diese Werte sind demnach als Anhaltswerte für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete anzusehen.

Als Vorbelastungen werden die Emissionen von den im Norden vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt. Für die vorhandenen Gewerbeflächen wurde tags und nachts der obige Ansatz für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete zugrunde gelegt.

Für die nördlichen geplanten gewerblichen Flächen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 12 wird tags der obige Ansatz für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete zugrunde gelegt. Für den Nachtzeitraum wurden Ansätze abgeleitet, die mit der geplanten und vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld verträglich sind.

Im südlichen Bereich des Gewerbegebietes ist die Ansiedlung eines Brillenherstellers vorgesehen. Für den Brillenhersteller liegen bereits Betriebsdaten vor, so dass dieser Betrieb detailliert betrachtet wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl an der geplanten Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereichs, als auch an der vorhandenen Bebauung außerhalb des Plangeltungsbereichs die jeweiligen Immissionsrichtwerte aus der Gesamtbelastung im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum eingehalten werden.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen werden die Mindestabstände tags zu allen benachbarten Nutzungen eingehalten, so dass dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm im Tageszeitraum entsprochen wird. Im Nachtzeitraum wird der Mindestabstand durch die Ladegeräusche zu den benachbarten Nutzungen unterschritten, daher sind Nachtanlieferungen nicht möglich.

Insgesamt ist das geplante Gewerbegebiet mit dem geplanten Mischgebiet und dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet sowie mit der vorhandenen Bebauung mit den Anforderungen der TA Lärm grundsätzlich verträglich.

8.2 Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen für den Prognosehorizont 2030/2035 für die Holmer Straße wurden für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall den Angaben des Büros d+p daenekamp und partner entnommen.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Es zeigt sich, dass durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr keine beurteilungsrelevanten Zunahmen zu erwarten sind.

² LAIRM CONSULT GMBH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen

Insgesamt ist festzustellen, dass im gesamten Bereich des Gewerbegebiets die Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts lediglich im straßennahen Bereich der Holmer Straße geringfügig überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten.

Im gesamten Bereich des Mischgebiets wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) tags im straßennahen Bereich überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 64 dB(A) tags wird innerhalb der Baugrenzen eingehalten. Im Nachtabschnitt wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 50 dB(A) nachts im nördlichen Baufenster des Mischgebiets überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 54 dB(A) nachts wird im Norden in einem Abstand von 25 m zur Straßenmitte der Holmer Straße überschritten.

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in einem kleinen Teilbereich im Norden innerhalb der Baugrenzen überschritten. Der Grenzwert für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird innerhalb der Baugrenzen eingehalten. Der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts wird im Norden in einem Abstand von etwa 40 m zur Straßenmitte der Holmer Straße überschritten.

Die Umsetzung von aktivem Lärmschutz ist aufgrund der nur gebietsweise Überschreitungen und geplanten Geschossigkeit und somit der Dimensionierung der erforderlichen Lärmschutzwand innerhalb des Plangebietes aus städtebaulicher Sicht nicht zu empfehlen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite) oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Abbildung 3 für schutzbedürftige Räume und in Abbildung 4 für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, dargestellt.

Abweichend vom Entwurf zur 1. Änderung des Teils 2 bezüglich Abschnitt 4.4.5.7 erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels unter Berücksichtigung der VDI 3722-2 Abschnitt 5.6 durch Überlagerung aller jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmquellen (Straßenverkehrslärm sowie Gewerbelärm).

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von > 70 dB(A) mit erheblichem passiven Schallschutz und damit zusätzlichen Baukosten zu rechnen ist. Das betrifft jedoch lediglich einen ca. 13,50 m breiten Streifen innerhalb der Baugrenze im Gewerbegebiet parallel zur Holmer Straße, sofern es sich um Räume handelt, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.

9 Umweltprüfung

Nach der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches ist grundsätzlich zu jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Umweltbericht³ ist Bestandteil dieser Begründung.

10 Landschaftsplanerischer Beitrag - Umweltbericht -

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes wurde daher ein landschaftsplanerischer Beitrag erarbeitet. Darin wurden der Zustand des Plangebietes und die geplanten Nutzungen beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen aufgezeigt. Weiterhin werden Angaben zum Artenschutz und zum Ausgleich von Eingriffen gemacht.

10.1 Umweltbericht

10.1.1 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan-Entwurf Hetlingen 12 sieht eine städtebauliche Entwicklung in Fortsetzung des bisherigen Siedlungsrandes mit Wohnbauflächen, Mischgebietsflächen und Gewerbeflächen vor.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Hetlingen 12 werden die naturräumlichen Gegebenheiten erfasst und bewertet. Es werden Vorschläge für grünordnungsplanerische Regelungsinhalte, sog. Huckepackfestsetzungen zur Übernahme in den B-Plan vorgeschlagen. Eingriffe in den Naturhaushalt werden bilanziert, die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen überprüft um ggfs. Ausgleichsflächen zuzuordnen.

10.1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Hetlingen 12 hat die Zielsetzung, das Gebiet zwischen der Holmer Straße (L261) und dem Sommerdeich nördlich des Wohngebiets „Blink“ als Wohn-, Mischgebiets- und Gewerbestandort zu entwickeln. Es ist eine gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz (L261) gegeben.

10.1.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über den Standort sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Siehe Begründung zum B-Plan.

³ Dipl.-Ing. Dirk Matzen Landschaftsarchitekt BDLA: Landschaftsplanerischer Beitrag zum-Plan 12 der Gemeinde Hetlingen - Umweltbericht -

10.1.1.3 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Fläche von rd. 3,06 ha, die sich wie folgt aufteilt:

- Gewerbeflächen ca. 0,815 ha
- Mischgebietsflächen ca. 0,725 ha
- Wohngebietsflächen ca. 0,575 ha
- Straßenverkehrsflächen (inkl. Rad-/Fußwege, Müll und Trafo) ca. 0,385 ha
- Grünflächen (öffentliche und private, inkl. Oberflächenentwässerung) ca. 0,565 ha.

Im Norden grenzen Landwirtschaftsflächen, im Süden Wohnbauflächen an.

10.1.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

In einschlägigen Fachgesetzen des Bundes sowie Fachgesetzen und Fachplänen des Landes Schleswig-Holstein sind Ziele des Umweltschutzes festgelegt, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans von Bedeutung sind. Im Folgenden werden - bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - die Umweltschutzziele und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden, aufgelistet:

Schutzgut Luft

Gemäß § 1 Abs. 3 BNatSchG sind Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere auch für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Kaltluftentstehungsgebiete.

In der 39. BImSchV werden zum Schutz der menschlichen Gesundheit Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid und Partikel PM10 festgelegt, die einzuhalten sind.

Laut § 1 Abs. 1 BImSchG sind Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser und die Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen von schädlicher Umwelteinwirkung (z.B. Luftverunreinigungen) ist vorzubeugen.

Den Zielen wird im Bebauungsplan mit Begrünungsmaßnahmen entsprochen, wie Gehölzpflanzungen, Dachbegrünungen und einer offenen Oberflächenentwässerung die zur Förderung der Luftqualität und der Staubbindung beitragen. Außerdem werden im Rahmen der Flächengestaltung Grünflächen vorgesehen, die lufthygienisch positive Wirkung entfalten können.

Schutzgut Klima

Gemäß § 1 Abs. 3 BNatSchG sind Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere auch für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Kaltluftentstehungsgebiete.

In § 1 Abs. 5 BauGB ist festgelegt, dass Bauleitpläne auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen sollen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Den Zielen wird im Bebauungsplan mit Begrünungsmaßnahmen, wie Gehölzpflanzungen, Dachbegrünung und offener Oberflächenentwässerung, die das Kleinklima fördern, entsprochen. Außerdem werden Festsetzungen zum Schutz von Boden und Grundwasser getroffen, die die natürlichen Kreisläufe des Naturhaushalts unterstützen.

Schutzgut Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 1 vor, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen zu schützen. § 5 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beinhaltet u.a. die Vorsorgepflicht, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Die Flächen liegen im Wasserschutzgebiet „Haseldorfer Marsch“ in der Zone IIIb.

Diesen Zielen wird im Bebauungsplan mit Maßnahmen, die zur Rückhaltung und Teilversickerung des Niederschlags auf un bebauten Flächen oder Rückhaltung und Verdunstung bzw. verzögerte Ableitung mittels Dachbegrünung dienen, entsprochen. Es wird aus Grundwasserschutzgründen ein wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von privaten Geh- und Fahrwegen sowie Stellplätzen festgelegt. Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sollen ebenfalls wasser- und luftdurchlässig hergestellt werden.

Im Plangebiet befinden sich bis auf den zu erhaltenden Graben am Deichfuß keine Oberflächengewässer, die beeinträchtigt werden können.

Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz ist der Boden hinsichtlich seiner natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers langfristig zu schützen.

§ 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz besagt die Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.

Diesen Zielen wird im Bebauungsplan entsprochen, in dem durch die Festsetzung einer GRZ, die offene Bodenstrukturen innerhalb der Bauflächen sichert, nachkommt. Die Beschränkung der oberirdischen Versiegelung und der Unterbauung durch eine baufeldbezogene Grundflächenzahl sowie die Ausweisung von rd. 0,6 ha Grünflächen sorgt für den Erhalt von natürlichen Böden.

Begrünungsmaßnahmen wie Gehölzpflanzungen und gärtnerisch anzulegende Flächen tragen zur Förderung der Bodenentwicklung bei.

Mit der Festsetzung von extensiven Dachbegrünungen kann ein Alternativstandort erschlossen werden, der teilweise die Funktionen des natürlichen Bodens übernehmen kann. Durch Dachbegrünungen kann der Wasserkreislauf unterstützt, die Luftqualität verbessert und ein positiver Beitrag zum Klima geleistet werden. Pflanzen und Tiere finden hier einen neuen Lebensraum.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Außerdem sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, in ihren Lebensräumen sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

In § 44 BNatSchG besagen die Ziele des besonderen Artenschutzes, dass Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens verboten sind.

Diesen Zielen wird im Bebauungsplan insofern entsprochen, als dass mit der Entwicklung von bioökologisch bedeutsamem Baumbestand die Funktion dieser Bäume als Lebensraum für Tiere geschaffen werden können. Mit der Ausweisung von Grünflächen, gärtnerisch zu gestaltenden Freiflächen und dem Anpflanzen von standortgerechten Gehölzen wird die Vielfalt der Fauna unterstützt und neue Habitate für Tiere geschaffen. Extensive Dachbegrünungen werden als Sekundärstandorte für spezifische Pflanzen und Tierpopulationen zur Verfügung stehen.

Im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien festgestellt, so dass eine Betroffenheit dieser Tiergruppe im Sinn des § 44 BNatSchG nicht gegeben ist. Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten werden die in § 44 Abs.1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände dadurch vermieden, dass die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr durchgeführt werden sollen.

Schutzgut Landschaft- und Stadtbild

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Bäume und Gehölzstrukturen zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Laut § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist die Erhaltung und Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sieht u.a. auch die Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds vor.

Der Bebauungsplan entspricht den übergeordneten Entwicklungszielen. Zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sind Festsetzungen von Begrünungsmaßnahmen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie die Gestaltung gärtnerisch anzulegender Flächen vorgesehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigen Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Nach § 1 des Denkmalschutzgesetzes vom .. ist es Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler zu schützen und zu erhalten, sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landespflege einbezogen werden.

Für den Bebauungsplan ergeben sich neben der Kennzeichnung einer Archäologischen Vorbehaltsfläche hieraus keine weiteren Konsequenzen.

Schutzgut Mensch

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Der § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839, 1841) legt fest, dass Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen andererseits möglichst räumlich zu trennen sind.

Laut § 50 Satz 2 BImSchG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB sind bei Planungen in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

In § 4 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 4. April 2016 (BGBl. I S. 569, 584) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Dem Ziel der Sicherstellung von gesunden Arbeitsverhältnissen im oben genannten Sinne wird im Bebauungsplan mit einer Gliederung des Plangebiets und insgesamt mit einer verträglichen Bebauungsdichte entsprochen.

Folgende Maßnahmen werden zur Verminderung von Luftimmissionen eingesetzt: Begrünungsmaßnahmen, wie Dachbegrünungen, Baum- und Gehölzpflanzungen sowie das Anlegen von Grünflächen und offenen Grabentrassen fördern die Luftfilterung und Staubbindung und tragen zur Lufthygiene bei.

10.1.1.5 Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Landschaftsplanerische Untersuchung zum B-Plan Hetlingen 12 (Bunde Koppel) vom 17.6.2016 (D. Matzen, Landschaftsplanerische Untersuchung, Stand. 17.6.2016)

Artenschutzfachliche Potenzialanalyse

Die im März 2017 erarbeitete Artenschutzprüfung für das Plangebiet Hetlingen 12 wurde im April/Mai 2017 aktualisiert (Dipl. Biologe K. Lutz, Stand 8.3.2017, aktualisiert am: 1.6.2017)

Entwässerungskonzept

Ein Entwässerungskonzept für den Geltungsbereich liegt vor (d+p Dänekamp und Partner, Stand 30.3.2017).

Lärmtechnische Untersuchung

Im Hinblick auf die zukünftig vom Plangebiet ausgehenden Gewerbelärm werden die Außenlärmpegel für Neu-, Um- und Ausbauten gemäß DIN 4109 ermittelt und festgelegt (Begründung zum B-Plan, Stand 4.5.2017). Eine schalltechnische Untersuchung liegt nicht vor.

Verkehrstechnische Untersuchung

Es liegt eine verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan Hetlingen 12 vor (d+p Dänekamp und Partner, Stand 31.3.2017).

Luftschadstoffgutachten

Es liegt kein Luftschadstoffgutachten vor.

10.1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut einschließlich etwaiger Wechselwirkungen

10.1.2.1 Schutzgut Luft

10.1.2.1.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet entwickelt sich in Randlage des bisher den Ortsrand bildenden Wohngebietes „Blink“ im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und weist die hierfür typischen lufthygienischen Verhältnisse auf. Die Fläche stellt sich als freie Ackerfläche dar, Gehölze sind nicht vorhanden. Lufthygienisch aktives Grünvolumen ist nur temporär nach Bestellung der Fläche sowie dauerhaft in geringem Umfang in den Randzonen vorhanden.

10.1.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die lufthygienische Produktivität der Freiflächen wird insoweit beeinträchtigt, als große Teile zukünftig versiegelt werden. Es wird Grünvolumen durch vorgesehene Neuanpflanzungen im Bereich der Bauflächen und auf den nicht überbaubaren Freiflächen sowie am nördlichen und östlichen Siedlungsrand langfristig hergestellt.

Der zukünftige Anliegerverkehr wird leicht zunehmen, die damit verbundene Zunahme von Verkehrsimmissionen ist im Verhältnis zur Vorbelastung nicht relevant.

10.1.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die lufthygienische Produktivität des Grünvolumens wird im Zuge der Erschließung der Flächen erhöht. Die Bilanz des Grünvolumens kann durch vorgesehene Neuanpflanzungen auf den Bauflächen verbessert werden. Im Bebauungsplan werden randliche Gehölzanpflanzungen festgesetzt. Durch die Neuanpflanzung von Bäumen im Bereich der nicht überbaubaren Freiflächen wird Grünvolumen langfristig entwickelt und werden die bioklimatischen Wirkungen wie Verschattungs- und Filterfunktionen optimiert.

Eine Extensivbegrünung flacher oder flach geneigter Dächer kann zu einer erheblichen Verbesserung des Mikroklimas beitragen. Staub- und gasförmige Immissionen werden durch die Vegetationsschicht gefiltert und im Begrünungsaufbau festgelegt. Aufheizungseffekte und abstrahlungsbedingte Temperaturdifferenzen werden im Sommer bei begrünten Dächern im Gegensatz zu ungeschützten oder mit Kies abgedeckten Flächen stark nivelliert.

Besondere Maßnahmen im Hinblick auf Luftschadstoffe sind nicht erforderlich.

Licht

Lichtemissionen, die im Besonderen über die Deichkrone nach Osten in das FFH-Gebiet ausstrahlen, sind zu vermeiden. Vermeidung von Werbeanlagen mit Scheuchwirkung (z.B. Fahnenmasten).

10.1.2.2 Schutzgut Klima

10.1.2.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Lokalklima

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge wird mit 800 mm angegeben. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,3°C, der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen.

Durch Kraftfahrzeugverkehr verursachte Verkehrsemissionen auf der L261 wirken als Lärm- und Abgasimmissionen auf das Plangebiet ein. Luftmesswerte liegen nicht vor.

Die lokalen Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet sind teilurbaner Prägung. Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen tragen begünstigend zur Kaltluftentstehung bei.

Bioökologisch relevanter Baumbestand ist im Plangebiet nicht vorhanden.

10.1.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Zunahme versiegelter Flächen geht zeitgleich die Reduzierung vegetationsgeprägter, bioklimatisch aktiver Freiflächen einher. Es sind graduelle Beeinträchtigungen durch negative lokalklimatische Veränderungen wie der Zunahme von Wärmeinseleffekten und eine erhöhte Staubbildung zu erwarten. Bebaute Areale weisen versiegelungsbedingt eine höhere Wärmeabsorption und Wärmeabstrahlung auf und tragen so zu Wärmeinseleffekten bei.

10.1.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Extensivdachbegrünung tragen aufgrund ihrer Vegetation zu einer Reduzierung von Aufheizungseffekten unbegrünter Dächer bei. Während frei bewitterte Dachflächen im Sommer Temperaturen von über 50 °C aufweisen können, wird durch Verdunstungseffekte die Temperatur auf 30 °C gepuffert. Der Wärmeinseleffekt wird damit deutlich reduziert. Staub- und gasförmige Immissionen werden durch die Vegetationsschicht aus der Luft gefiltert.

Fassadenbegrünungen tragen durch die Reduzierung von Aufheizungseffekten und Staub- sowie Luftschadstofffilterung zur Stabilisierung des Mikroklimas bei.

Baumanpflanzungen in den Randzonen und auf den nicht überbaubaren Flächen tragen durch Verschattung und Verdunstung zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei.

10.1.2.3 Schutzgut Wasser

10.1.2.3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Wasserhaushalt und Besielung

Natürliche Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Der Graben am Deichfuß bleibt erhalten.

Die natürliche Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist trotz der geringen Durchlässigkeit heute nicht eingeschränkt. Der mittlere Flurabstand des **oberflächennahen Grund- bzw. Stauwasserleiters** ist mit 1 m unter Geländeoberkante (GOK) anzunehmen. Lokale Stauwasserlinsen mit örtlich oberflächennah anstehendem Grund-/Stauwasser können nicht ausgeschlossen werden. In der Fachkarte „Bewertung der Raumempfindlichkeit Grundwasserschutz“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Hetlingen wird das Plangebiet als „Hoch empfindlich“ eingestuft.

Die Flächen liegen im Wasserschutzgebiet „Haseldorfer Marsch“ in der Zone III B.

Eine gezielte Versickerung von Oberflächenwasser im Zuge einer baulichen Umstrukturierung ist aufgrund der anlehmigen Bodenverhältnisse und des hohen Grundwasserstands grundsätzlich problematisch.

Die Flächen des Plangebiets sind vollständig unversiegelt und unterliegen der natürlichen Versickerung und Evapotranspiration.

Die Vorflut für das Plangebiet wird durch den südlich gelegenen Sielanschluss sichergestellt.

10.1.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Abhängig von der Zunahme der Oberflächenversiegelung der neuen Bebauung und Erschließung wird sich die Bilanz der Regenwasserinfiltration zur Speisung des örtlichen Grund-/Stauwassers reduzieren und der Oberflächenabfluss erhöhen. In der großräumigen Betrachtung sind mögliche Auswirkungen nicht relevant. Für die weitere Planung erfolgt die Erarbeitung einer Oberflächenentwässerungskonzeption.

10.1.2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im B-Plan sind, mit Ausnahme des Deichgrabens, keine Gewässer als Flächen für die Regelung des Wasserabflusses vorhanden. Flächen für die Herstellung der Oberflächenentwässerung sollen in Form von offenen Gräben festgesetzt werden.

Im B-Plan wird zum Schutze des Grundwassers die Wasser- und Luftdurchlässigkeit von Geh- und Fahrwegen sowie ebenerdigen Stellplätzen festgesetzt. Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (Schotterrasen) herzustellen. Damit werden ein Minimum dezentraler Oberflächenwasserversickerung und die Zurverfügungstellung vegetationsverwertbaren Niederschlagswassers sichergestellt.

Flachdächer im Gewerbegebiet sind extensiv zu begrünen. Extensivdachbegrünungen tragen in Abhängigkeit des Begrünungsaufbaus zu einer nachhaltigen Oberflächenwasserrückhaltung bei. So werden 40 - 70 % des jährlichen Niederschlags in Extensivdachbegrünungen mit einem Bodensubstrataufbau von 8 cm zurückgehalten. Der Rauigkeitsfaktor begrünter Dächer führt darüber hinaus zu einer messbaren Abflussverzögerung und Entspannung der Abflussspitzen.

Mit dem Ziel der dezentralen Regenwasserrückhaltung im B-Plangebiet soll der Oberflächenabfluss aus dem Gebiet gedrosselt und kontrolliert minimiert werden.

Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial) ist in der Schutzzone III B verboten. Das zu verwendende Material muss den Anforderungen des Regelwerkes 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

10.1.2.4 Schutzgut Boden

10.1.2.4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Gelände weist mit Höhenunterschieden von rd. 1,0 m nur schwache Reliefbewegungen auf. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 1,20 - 2,00 m üNN. Der östlich angrenzende Binnendeich hat eine Höhe von rd. 4 m üGOK.

Die **natürlichen Bodenfunktionen** Versickerungsfähigkeit, Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen, Wasserspeichervermögen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ungestört, die Flächen vollständig unversiegelt.

Die anstehenden Marschenböden mit hohem Sorptionsvermögen gelten als Böden mit hoher Empfindlichkeit in Bezug auf Immissionen.

Es liegen durch Sedimentation entstandene Marschenablagerungen mit hohen Mächtigkeiten an, die Innendeichs als Kalkmarschenböden mit Verschlammungsneigung anzusprechen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Stoffe sedimentiert sind, die ein Untersuchungserfordernis für die Verwertung des Aushubs außerhalb des Grundstücks nach sich ziehen.

Die nordöstlich an das Siedlungsgebiet „Blink“ anschließenden Flächen liegen im archäologischen Interessensgebiet „Geesthügel Hetlingen“ des Archäologischen Landesamtes. Es ist mit kaiserzeitlichen und frühmittelalterlichen Funden zu rechnen. Eine frühzeitige Beteiligung des Landesamtes bei baulichen Aktivitäten ist angezeigt.

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen und Altlasten. In der historischen Karte von 1877 sind Gräben dargestellt, die sich noch heute in der Geländetopografie wiederfinden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bodenfremde Materialien zu Verfüllung eingesetzt wurden.

10.1.2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bodenfunktion

Im Zuge der baulichen Entwicklung werden der Überbauungsgrad und damit die Bodenversiegelungen auf bis zu 50 % der Gesamtfläche erhöht. Die Bodenfunktionen werden weitgehend eingeschränkt. Beim Umgang mit dem Boden sind die Anforderungen nach § 12 Bundes-BodenschutzVO an das Ein- und Aufbringen von Materialien zu berücksichtigen. Im Bereich der ehemaligen Gräben, die sich noch heute in der Topografie abzeichnen, sind durch Baggerschürfen Erkundungen vorzunehmen, um eine Verfüllung mit bodenfremden Materialien auszuschließen.

Altlasten

Nicht betroffen.

10.1.2.4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bodenfunktion

Auf den im B-Plan festgesetzten Grünflächen bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

Durch die Festsetzung im B-Plan, dass innerhalb der Bauflächen Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt werden müssen, werden dezentrale Versickerungsflächen zur Grundwasseranreicherung erhalten. Die Festsetzung, dass Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen auf zu begrünend Flächen in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen sind, dient dem Ziel, Teilfunktionen des Bodens aufrecht zu erhalten.

Extensivdachbegrünungen bieten mit ihrem organisch-mineralischem Bodensubstrataufbau die teilweise Wiederherstellung von Bodenfunktionen auf dem künstlichen Standort Dach.

In Verbindung mit standortangepassten Vegetationsgesellschaften werden dauerhafte Lebensraumstrukturen geschaffen. Der Dachbegrünungsaufbau übernimmt Oberflächenwasserrückhalte- und -reinigungsfunktionen und ersetzt somit teilweise die natürlichen Bodenfunktionen.

Durch die Neuanlage offener, begrünter Grabentrassen werden die Bodenfunktionen hier nachhaltig gesichert.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die einschlägigen Richtlinien der DIN-Normen: 18320, 18915 und 18300 beachtet werden.

Altlasten

Altlasten sind nicht betroffen. Lediglich im Bereich ehemaliger Gräben sollte durch Bagger-schürfen Aufschluss über das Verfüllungsmaterial gewonnen werden.

10.1.2.5 Schutzgut Landschaft / Stadtbild

10.1.2.5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Plangebiet weist im großräumigen Kontext der Ortseingangslage den Charakter einer landwirtschaftsgeprägten Fläche mit einer homogenen, landwirtschaftlich geprägten Nutzungsstruktur auf. Die Fläche ist vom westlich und östlich angrenzenden, Kulturlandschaftsraum durch die L261 im Westen und nach Osten durch den Hochwasserschutzdeich visuell abgegrenzt. Durch die flankierenden, linearen Strukturen des Hochwasserschutzdeichs und der Baumallee liegt die Fläche in einem langgezogenen Landschaftskorridor. Der Siedlungsrand ist eingegrünt.

10.1.2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eingespannt zwischen den vertikalen Strukturen des Deiches und der Baumallee entwickelt sich der zukünftige Siedlungsrand weiter in den Kulturlandschaftsraum hinein.

Die neue Siedlungsrandausbildung durch ein Gewerbegebiet wird zu einer Veränderung der Maßstäblichkeit durch das mögliche Volumen und die Höhe der Bebauung führen.

10.1.2.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für eine naturräumlich verträgliche Einbindung des Siedlungsquartiers, hier insbesondere der Gewerbeflächen, werden im Norden zum freien Kulturlandschaftsraum und parallel zur Holmer Straße Gehölzanzpflanzungen festgesetzt. Es werden darüber hinaus mit grundstücksbezogenen Anpflanzgeboten für die Entwicklung von raumbildenden Gehölzstrukturen sowie Fassadenbegrünungsmaßnahmen Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung des Landschafts- und Stadtbildes getroffen.

10.1.2.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Belange

10.1.2.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Erfassung der vegetationsgeprägten Biotopstrukturen erfolgt aufgrund örtlicher Erhebungen. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor.

Das Plangebiet wird als Ackerland genutzt. Das Ackerland wird aktuell zum Rapsanbau genutzt. Die Fläche übernimmt keine Funktionen des Biotopverbunds.

Im Einzelnen sind folgende Biotoptypen vorzufinden:

- Allee (geschützter Biotop)

- Einzelgehölz
- Gebüsch (grabenbegleitend)
- Artenarmes Ackerland
- Nährstoffreiche Gräben mit Stillgewässercharakter als Straßengraben und Graben am Deichfuß.

Die Fläche ist entsprechend des ‚Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht von 1998‘ als ‚Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz‘ anzusprechen.

Die geschützte Allee an der Holmer Straße besteht aus alten Bäumen der Echten Mehlbeere (*Sorbus aria*). Der Pflanzabstand beträgt rd. 12 - 13 m. Abgestorbene Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen Art ersetzt worden. Auf der Südseite des Grabens wird der Fahrradweg von einzelnen Schwarz-Erlen flankiert. Der westliche Abschnitt ist hier auf einer Länge von rd. 35 m baumfrei. Im Bereich der bestehenden südlichen Grundstückszufahrt (Grabenquerung) steht eine alte Sand-Birke (*Betula pendula*), die Allee weist hier eine Baumücke auf.

Als Oberflächengewässer ist im Plangebiet der parallel zum Deichfuß verlaufende Graben vorhanden, der sich nach Norden als offenes Gewässer fortsetzt und nach Süden verrohrt gefasst ist. Der südlich der Holmer Straße verlaufende Straßengraben und der Graben am Deichfuß haben aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit Stillgewässercharakter.

Als potentiell natürliche Vegetation (pnV) würde sich ohne menschliche Einflussnahme im Plangebiet ein Auwald, bestehend aus Baumweiden und Pappeln entwickeln.

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Hetlingen vom 10. Januar 2001 gilt nicht für das Plangebiet.

Artenschutz

Im Rahmen einer Potentialanalyse und artenschutzfachlichen Betrachtung (Dipl. Biol. K. Lutz, 8. März 2017, aktualisiert am 1. Juni 2017) wird der Lebensraum auf das mögliche Vorkommen geschützter Tierarten und seiner Bedeutung ermittelt und bewertet. Hier wird insbesondere auf die Artengruppen der Fledermäuse, der Vögel und der Amphibien, aus denen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten betroffen sein können, abgestellt.

Bei der Begehung des Gebietes wurde auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Potentiell können 9 Arten aus den Gruppen der Offenlandbrüter, Gebüschbrüter und Gewässervögel als Brutvögel vorkommen. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt. Potentiell können zwei Arten aus der Gruppe der Offenlandbrüter die in der Roten Liste SH erfasst sind vorkommen: Feldlerche und Kiebitz. Weiterhin ist der Acker potentieller Lebensraum von Fasan und Schafstelze. Zum Ausschluss von Brutvorkommen sind im Anschluss an die Potentialbetrachtung im April und Mai drei weitergehende Kartierungen/Begehungen erfolgt. Im Ergebnis dieser zuverlässigen Begehungen sind keine Brutvogelvorkommen der vorgenannten Arten erfasst worden.

Es können aufgrund fehlender Quartiere potentiell keine Fledermausarten vorkommen. Alle Fledermausarten sind nach § 7 BNatSchG streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die Fledermäuse sind drei Biotopkategorien zu bewerten: Sommerquartiere, Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere. Es sind keine Baumqualitäten vorhanden, die als Winterquartier oder Sommerquartiere eingestuft werden können. Das Untersuchungsgebiet hat als Jagdhabitat für Fledermäuse nur eine mittlere Bedeutung.

Aufgrund der Lebensraumstrukturen ist das potentielle Vorkommen der Amphibienarten: Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte möglich. Der Graben am Deichfuß führt nur im Winterhalbjahr Wasser und ist somit nur für den nicht im Bestand gefährdeten Grasfrosch ein potentielles Laichgewässer. Der Moorfrosch kann wegen der mineralischen Bodenverhältnisse ausgeschlossen werden. Alle Amphibienarten sind nach der BundesartenschutzVO als besonders geschützt eingestuft, nicht jedoch nach europäischem Recht. Sie sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für den Teichfrosch und die Erdkröte sind im Untersuchungsgebiet im Verlauf des Grabens geeignete Landlebensraumstrukturen vorhanden.

Mit dem Verlust der Freiflächen verlieren die vorgefundenen Vogelarten einen Teil ihres Lebensraums. Arten mit großen Revieren, die hier nur ihr Nahrungsgebiet haben, können in die Umgebung ausweichen. Die Bestandsentwicklung aller betroffenen Arten ist in den letzten 10 - 20 Jahren positiv, insoweit entstehen offensichtlich immer neue verlustausgleichende Lebensräume. Langfristig bleiben die Funktionen der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. entstehen neu. Der Verlust möglicher Brutreviere gefährdet nicht den Erhaltungszustand dieser Arten im Raum Schleswig Holsteins. Eine Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen i.S. von zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten i.S. des § 44 BNatSchG sind nicht betroffen. Die ökologischen Funktionen i.S. des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten, da offenbar durch die aktuelle Landschaftsentwicklung ständig neue Lebensräume entstehen und alle Arten weiterhin im Bestand zunehmen. Haussperling und Bachstelze als typische Arten der Siedlungen erfahren durch die Siedlungserweiterung eine Aufwertung ihrer Lebensräume. Als Vermeidungsmaßnahme zum Eintreten des § 44 BNatSchG sind Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit gemäß der Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres zulässig.

Hetlingen liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Fischotter und Biber sind hier nicht zu erwarten. Für alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind keine potentiellen Lebensraumstrukturen vorhanden, so dass diese Arten hier nicht vorkommen.

Auch kommen von den 4 in Schleswig-Holstein gelisteten sehr seltenen Pflanzenarten des Anhangs IV aufgrund fehlender Standortbedingungen keine vor.

10.1.2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Entwicklung von Bauflächen gehen die freiflächengeprägten Biotopstrukturen verloren. Die angrenzenden Randstrukturen bleiben erhalten.

10.1.2.6.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungs- /Ausgleichsmaßnahmen

Mit dem Erhalt des östlichen Deichgrabens wird ein wassergeprägtes Verbindungsbiotop erhalten.

Mit der Anpflanzung von Gehölzen werden neue Lebensraumstrukturen geschaffen.

Extensivdachbegrünungen bieten in Abhängigkeit des Substrataufbaus und der Standortbedingungen einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten nachhaltige Lebensraumstrukturen. Extensivdachbegrünungen tragen mit einer artenreichen Vegetationsbedeckung zur Bereicherung der Biotopqualitäten, insbesondere für Insekten und Vögel, bei. Bei Auftrag einer Schichtstärke von mindestens 8 cm werden die ökologischen Funktionen der Extensivdachbegrünung und der Standort für die Anpflanzung einer arten- und strukturreichen Sedum-/Gras-/Kräutervegetation optimiert.

10.1.2.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter

10.1.2.7.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Archäologische Vorbehaltsfläche

Die nordöstlich an das Siedlungsgebiet „Blink“ anschließenden Flächen liegen im archäologischen Interessensgebiet „Geesthügel Hetlingen“ des Archäologischen Landesamtes. Es ist mit kaiserzeitlichen und frühmittelalterlichen Funden zu rechnen. Eine frühzeitige Beteiligung des Landesamtes bei erdbaulichen Aktivitäten ist angezeigt.

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

10.1.2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Zuge von Erdbaumaßnahmen innerhalb des Plangebiets ist bei Boden-Auffälligkeiten eine Beteiligung der Bodendenkmalpflege erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut entstehen durch die Planung nicht. Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter und den anderen Schutzgütern entstehen ebenfalls nicht.

10.1.2.7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, wenn bei Erdarbeiten anfallende Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist.

10.1.2.8 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

10.1.2.8.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Lärm

Für das Plangebiet wurde keine lärmtechnische Untersuchung erstellt. Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehrslärm gehen von der L261 aus.

Weitere Emissionsquellen sind nicht gegeben.

10.1.2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist mit einer graduellen Verkehrszunahme durch Ziel- und Quellverkehre im neuen Baugebiet auf der L261 zu rechnen, jedoch nicht in einem Maße, das als erheblich einzustufen wäre.

10.1.2.8.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Kein Erfordernis.

10.1.3 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

10.1.3.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans .

Standortalternativen

Das Plangebiet befindet sich in einer verkehrlich gut erschlossenen Lage am nördlichen Ortsrand. Die Lage ist wegen der Erreichbarkeit für die Ausweisung eines gemischt genutz-

ten Quartieres im Vergleich zu anderen Nutzungen besonders prädestiniert. In Größe und Qualität vergleichbare Flächenpotentiale stehen der Gemeinde Hetlingen nicht für eine Überplanung zur Verfügung.

10.1.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Falle der Nullvariante würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt.

10.1.4 Zusätzliche Angaben

10.1.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die zu Grunde liegenden Gutachten ermöglichen eine fachliche Einschätzung der Umweltauswirkungen. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Wesentliche Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht bestanden nicht. Gleichwohl beruhen weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die zukünftige Bebauung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen.

10.1.4.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen und Umweltinformationen. Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die zuständigen Ämter den Kreis, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, in welchem Umfang Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Mittels der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird sichergestellt, dass sich die Maßnahmen sachgerecht entwickeln und ihre ökologischen Funktionen aufnehmen und erfüllen können. Mit einer dauerhaften Pflege der Flächen ist ihre Funktionserfüllung gewährleistet.

Durch stichprobenartige Kontrolluntersuchungen seitens des Amtes wird überprüft, ob die geplante Funktionserfüllung der verschiedenen Maßnahmen tatsächlich greift. Bei festgestellten Abweichungen von den Maßnahmenzielen können dann erforderliche Maßnahmenkorrekturen und -ergänzungen vorgenommen werden, um möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen sowie der standortbezogenen umweltrelevanten Festsetzungen ist im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beachten.

10.1.4.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Schutzgutbezogene Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Hetlingen 12 wurde der vorliegende Umweltbericht erstellt. Untersucht wurden mögliche Auswirkungen der durch den B-Plan ermöglichten städtebaulichen Entwicklungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Stadtbild, Kultur und Sachgüter sowie Mensch. Zur

Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen wurden Bau- und Nutzungsaufgaben sowie Beschränkungen festgelegt.

Naturschutzfachliche Abwägung

Von Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind im Plangebiet die großflächigen Freiflächenstrukturen und der Deichrandgraben.

Insgesamt wird mit dem Bebauungsplan ein erheblicher Eingriff vorbereitet, für den ein Ausgleichserfordernis im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB besteht. Durch Festsetzungen zur Begrünung, hier insbesondere zu Dachbegrünungen, die sinnvoll und zumutbar sind, erfolgt eine Minderung des Eingriffs. Verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf außerhalb des B-Plans liegenden Flächen (Ökokonto) auszugleichen.

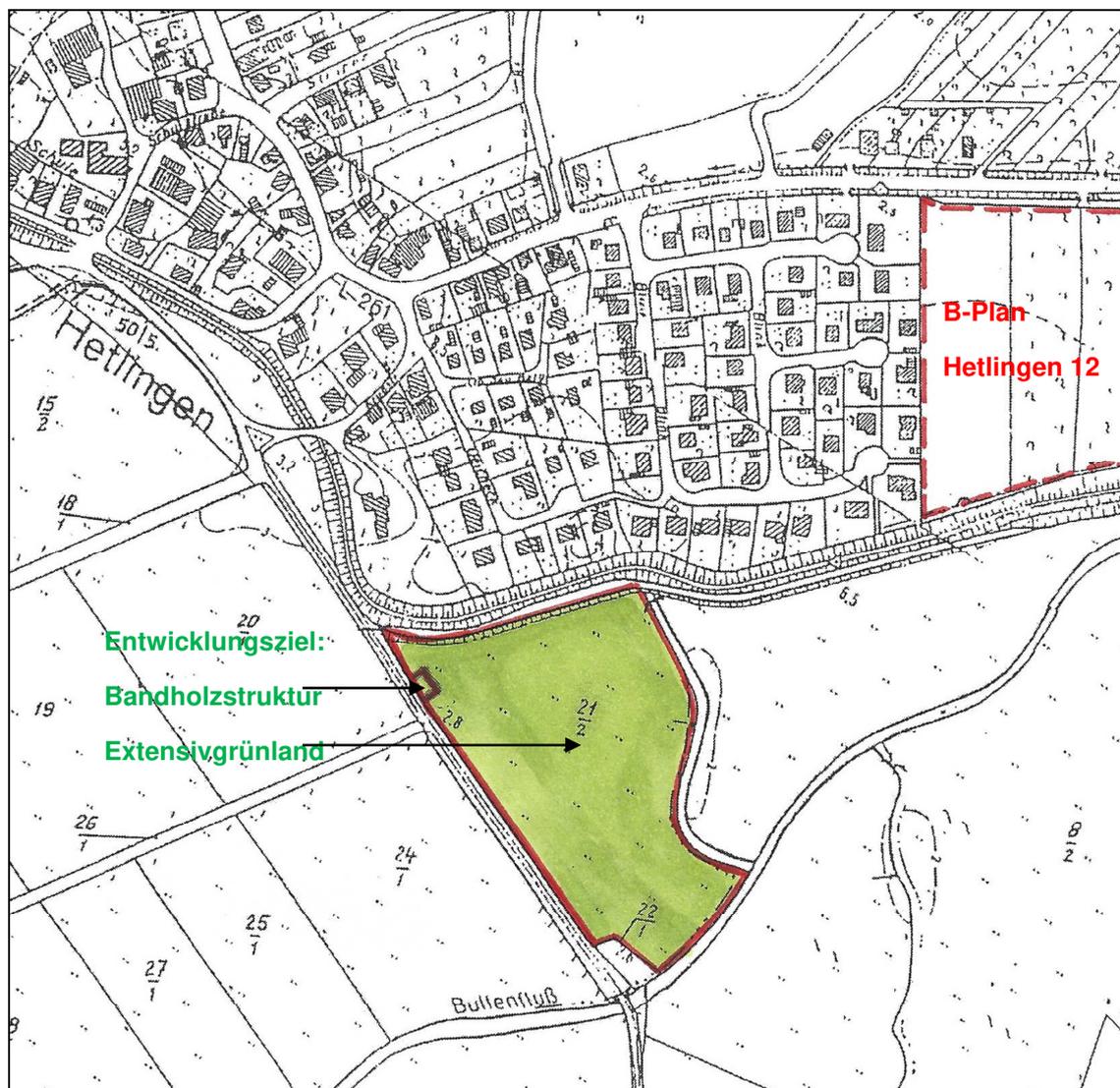
Eine Quantifizierung des Eingriffsumfangs nach den einschlägigen Bewertungsmaßstäben ergibt bei einem Vergleich von Bestand und Planung eine deutliche Absenkung des Wertes für Boden.

Ausgleich außerhalb des B-Plangebiets

Zur Kompensation nicht im B-Plangebiet ausgleichsfähiger Eingriffe erfolgt ein Ausgleich auf außerhalb liegenden Flächen der Gemeinde Hetlingen (siehe Abb. 1). Es sind 7.897 m² auszugleichen (siehe Tab. 1). Der Anrechnungsfaktor auf der Ökokontofläche wird gemäß ÖkokontoVO (Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 23. Mai 2008) für artenarmes Intensivgrünland (GI) mit 0,8 angesetzt. Es werden somit $7.897 \text{ m}^2 : 0,8 = 9.871 \text{ m}^2$ Fläche der Ökokontofläche (Einbuchung am 1.4.2002): Gemarkung Hetlingen, Flur 13, Flurstück 21/2 zugeordnet. Auf der Ökokontofläche mit einer Gesamtgröße von 3,0977 ha stehen noch 2,0505 ha zur Verfügung (Stand: 28.3.2017). Es erfolgt eine Zuordnung zum B-Plan Hetlingen 12 in Höhe von: 0,9871 ha.

Der Ausgangszustand auf der Ökokontofläche ist artenarmes, feuchtes Intensivgrünland (GI). Als Entwicklungsziel ist extensives Grünland unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel (PSBM) angesetzt. Eine Mahd soll nicht vor dem 20. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Auf der Ökokontofläche ist die Festlegung und Zuordnung einer ca. 300 m² umfassenden Bandholzstruktur im nordwestlichen Bereich der Fläche im Zusammenhang eines anderen Vorhabens erfolgt.

Abb. 1 Lage der Ökokonto-Fläche im Raum (Gemarkung Hetlingen, Flur 13, Flurstück 21/2), o.M.



10.2 Artenschutzfachliche Abwägung

Aus der artenschutzrechtlichen Bewertung ergeben sich keine verpflichtenden Maßnahmen zum Ausgleich. Es sind keine Brutvogelarten von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen. Da die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aufgrund von Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, sind keine Maßnahmen erforderlich. Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutsamen Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

10.3 „Gesetzlich geschützte Biotope“ nach § 30 BNatSchG, FFH und Schutzgebiete

Schutzgebietsausweisungen nach § 23 - 28 BNatSchG in Verbindung mit § 10 HmbBNatSchAG (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservat) sind im Plangebiet nicht vorhanden. FFH-Schutzgebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Ein flächiger Schutzanspruch gemäß LNatSchG besteht für das Plangebiet nicht. Landschaftsschutz ist unmittelbar nicht betroffen. Nach § 21 LNatSchG ,gesetzlich geschützte

Biotope' grenzen unmittelbar nördlich in Form der **Baum-Allee** an der Holmer Straße, die gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG i.V, mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG geschützt ist, an das Plangebiet an. Im Zuge der Erschließung des Plangebiets wird durch die neue Straßenanbindung an die Holmer Straße eine Betroffenheit ausgelöst.

Südöstlich des Mitteldeichs grenzen an: die Kernzone des Landschaftsschutzgebiets (LSG 04), Natura 2000-Gebiet FHH-Gebiet (Nr. 2323-392) und Natura 2000-Gebiet EU-Vogelschutzgebiet (Nr. 2323-401). Nördlich der Holmer Straße grenzt die Randzone des Landschaftsschutzgebiets (LSG 04) an.

10.4 landschaftsplanerische Planungsziele

Grünflächen

In den öffentlichen Grünflächen werden die für die Oberflächenwasserbewirtschaftung des neuen Siedlungsgebiets notwendigen offenen Gräben angelegt.

Baumschutz

Nicht betroffen.

10.4.1 Begrünungsmaßnahmen

Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen sollte für je vier Stellplätze ein Laubbaum gepflanzt werden. Für Baumpflanzungen sollen großkronige Bäume verwendet werden, um ein ökologisch wirksames und visuell erlebbares Grünvolumen zu schaffen. Bäume mindern durch Verschattung und Verdunstungskälte die Aufheizung der Flächen und filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft.

Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes großkronigen Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten. Hierdurch kann eine Ergänzung des vorhandenen Lebensraumgefüges erreicht werden. Einheimische Laubgehölze stellen u.a. mit ihren Blüten- und Fruchtbeständen eine essentielle Nahrungsquelle und damit Lebensgrundlage für die einheimische Tierwelt dar und wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Die geforderten Pflanzgrößen sollen dazu beitragen, dass ohne lange Entwicklungszeit landschaftsbildwirksame Strukturen und bioökologische Funktionen hergestellt werden. Die Bäume sollen im ausgewachsenen Zustand einen Kronendurchmesser von über 6 m erreichen. Die offenen Vegetationsflächen sichern die Luft-, Wasser- und Nährstoffversorgung der Wurzeln und damit eine langfristige Entwicklung der Bäume.

Die Festsetzung von grundstücksbezogenen Grünanteilen sollte erfolgen. Flächige Gehölzanpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern bilden die Grundlage für eine nachhaltige Durchgrünung und Biotopvernetzung. Sie bieten innerhalb der Baugebiete vielfältige Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume für zahlreiche Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten.

Extensivdachbegrünungen wirken durch Schadstofffilterung aus der Luft, Abmilderung der Abstrahlungswärme und Regenwasserrückhaltung stabilisierend auf das Kleinklima und bilden einen nachhaltigen Ersatzlebensraum für standortangepasste Pflanzen, Insekten und Vögel. Der vegetationsbedingte Rauigkeitsfaktor begrünter Dächer führt zu einer messbaren Zwischenspeicherung und Abflussverzögerung von Oberflächenwasser und damit zu einer Entspannung der Oberflächenentwässerung. Die Wasserspeicherkapazitäten werden bei einer Substratstärke von 8 cm gesichert, die Gefahr einer Austrocknung des Substrataufbaus reduziert. Damit wird das Vegetationsbild und werden die Lebensraum-

funktionen auf dem Dach nachhaltig gestärkt. Zudem wird die Dachaufsicht und damit das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig verbessert. Es ist deshalb eine wesentliche grünordnerische Maßnahme zur Minderung der durch die Bebauung verursachten Beeinträchtigungen der Funktionen von Natur und Landschaft.

Fassadenbegrünungen können schon nach wenigen Jahren bedeutsame Nahrungs- und Nistbiotope für Vögel (z.B. Mönchs- oder Dorngrasmücken) darstellen. Weiterhin tragen begrünte Fassaden zur Bereicherung des Arbeitsstättenumfeldes und zur Verbesserung der Kleinklima- und Luftverhältnisse durch Filterung von Stäuben und Reduzierung der Abstrahlungswärme von Gebäuden bei. Aufgrund der hohen baulichen Dichte sind Begrünungen auf bzw. an den Gebäuden eine wirkungsvolle Möglichkeit zur Durchgrünung von Gewerbegebieten.

Aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes sollen Außenbeleuchtungen in den Gewerbe- und Mischgebieten nur in Form monochromatisch abstrahlender Leuchten mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig sein.

10.4.2 Oberflächenentwässerung, Gewässer- und Bodenschutz

Alle Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze sollen zum Schutze des Wasserhaushalts in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden.

Das unbelastete Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen wird in offene, begrünte Gräben eingeleitet.

Den Grund- und Stauwasserstand beeinflussende Maßnahmen wie z.B. Kellerdrainagen, sind unzulässig.

10.4.3 Vorschlag für grünordnungsplanerische Festsetzungen in § 2 des B-Plans

1. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
2. Im Gewerbe- und Mischgebiet muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert (v.H.) betragen. Mindestens 10 v.H. der Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. Im Wohngebiet ist je Grundstück ein Laubbaum zu pflanzen.
4. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige von mindestens 14 cm in 1,0 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich großkroniger Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
5. Für zu erhaltende Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten sind zulässig. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
6. Grundstückseinfriedigungen sind nur mit standortgerechten, heimischen Hecken zulässig.

7. Im Gewerbe- und Mischgebiet sind Dächer mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für technische Dachaufbauten bis höchstens 50 v.H. der Dachfläche.
8. Die Dächer von Nebengebäuden, Garagen und CarPorts sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
9. Im Gewerbegebiet sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
10. Alle Geh- und Fahrwege sowie Platzflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß oder Asphaltierung sind unzulässig.
11. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen, von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist in offenen Entwässerungsgräben zu sammeln. Die Entwässerungsgräben sind als offene, begrünte Gräben zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
12. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen können, sind nicht zulässig.
13. Im Gewerbe- und Mischgebiet sind Außenbeleuchtungen nur in Form monochromatisch abstrahlender Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig. Sie sind so zu erstellen, dass sie geringstmöglich in Grün- und Wasserflächen einwirken.
14. Den Wohn-, Mischgebiets- und Gewerbeflächen ist zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Ökoko-Konto der Gemeinde Hetlingen, Flurstück 21/2 in der Gemarkung Hetlingen, eine Fläche zugeordnet.

10.5 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Plangebiet

Grundlagen:

- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8 a - c BNatSchG und §§ 6 - 10 LNatSchG (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998)
- B-Planentwurf vom Mai 2017 in der aktuellen Fassung.

Nachfolgend werden die Eingriffe bezogen auf den Naturhaushaltsfaktor 'Boden' quantifiziert. Zur Berechnung des Versiegelungsanteils werden die Festsetzungen des B-Plans für die Eingriffsbeurteilung zugrunde gelegt.

Es wird die Annahme getroffen, dass die Festsetzungen im B-Plan für den Eingriffsbereich mit den nach BauNVO getroffenen Baudichten (GRZ) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigerweise um 50 % überschritten werden können.

Die Entwässerungsgräben werden als offene Gräben ohne Sohldichtung ausgebildet.

Der Flächenbedarf für Ausgleich kann durch Anrechnung der Hälfte der Flächen begrünter Dächer ermäßigt werden.

Tab.1 Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden (Grundlage: B-Plan Nr. 12, Stand: 5.2017)

Flächenkategorie	Brutto in m ²	Versiegelung in m ²	Ausgleichs- faktor 0,5	Ausgleichs- faktor 0,3 *
Vollversiegelter Flächenanteil Wohnen (WA) GRZ 0,3 + 50 %	4.450	2.002,5	1.335 x 0,5 667,5	667,5 x 0,3 200
Vollversiegelter Flächenanteil Wohnen (WA) GRZ 0,35 + 50%	1.300	682,5	455 x 0,5 227,5	227,5 x 0,3 68
Mischgebiet GRZ 0,35 + 50 %	7.250	3.806	2.537,5 x 0,5 1.269	1.268,75 x 0,3 381
Gewerbe GRZ 0,6 + bis Kap- pungsgrenze 0,8	8.150	6.520	4.890 2.445	1.630 489
Verkehrsfläche (vollversiegelt), inkl. Müll, Trafo, Rad-/Fußwege	3.850	3.850	1.925	--
Grünfläche inkl. Oberflächen- entwässerung und Unterhal- tungsweg am Graben	5.650	680	--	225
Summe Ausgleichsfläche	30.650	17.541	6.534	1.363

* Die Flächenanteile für die zulässige 50 %ige Versiegelungsüberschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO werden als teilversiegelte Flächen mit einem Ausgleichsfaktor von 0,3 angesetzt, da gem. textlichen Festsetzung Ziffer B Nr. 6.2 „Alle Geh- und Fahrwege sowie Platzflächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen sind“.

Die Größe der notwendigen Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden berechnet sich somit insgesamt auf eine Fläche von: $6.534 + 1.363 = 7.897 \text{ m}^2$.

11 Hinweise

11.1 Kulturdenkmäler

Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen darstellen, an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des archäologischen Interessengebietes „Hetlinger Geesthügel“. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11.2 Schmutzwasserkanal

Parallel zur Holmer Straße liegt ein Schmutzwasserkanal des Zweckverbandes Hauptsammler West. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Kanals dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Kanals beeinträchtigen könnten.

11.3 Bodenschutz

Die Marschen sind durch Sedimentation entstanden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass nach (historischen) Überschwemmungen Stoffe sedimentiert sind, die ein Untersuchungserfordernis für die Verwertung des Aushubes außerhalb des Grundstücks nach sich ziehen. Neben den Wasserschutzgebietsanforderungen sind bei der Planung des Umgangs mit dem Boden auch die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen. Auf der historischen Karte von 1877 sind Gräben dargestellt, die sich auch noch heute in der Geländetopographie wiederfinden. Der Bereich der ehemaligen Gräben sollte durch Baggerschürfe erkundet werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier bodenfremde Materialien zur Verfüllung angesetzt wurden.

12 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Festsetzungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften getroffen wurden, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

12.1 Anbauverbotszone

Zur Sicherung der Möglichkeit eines späteren Ausbaus der Landesstraßen, dürfen gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an Landesstraßen keine Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 20 m errichtet werden. Der Abstand wird gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Diese Anbauverbotszone wird aufgrund des § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

13 Flächenbilanz

13.1 Flächen

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen mit der Lagebezeichnung südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m, hat eine Gesamtgröße von 30.650 qm.

Allgemeine Wohnbaugebiete	5.750 qm
Mischgebiete	7.250 qm
Gewerbegebiete	8.150 qm
Oberflächenentwässerung	3.550 qm
Verkehrsfläche (inkl. 15 m ² Müll)	2.200 qm
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (inkl. 40 m ² Müll)	1.200 qm
Grünflächen (inkl. Stromkasten/Internet)	2.100 qm
Fuß- und Radwege	400 qm
Fläche für Trafostation	50 qm
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	30.650 qm

13.2 Kosten

Die Gemeinde Hetlingen trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

Als laufende Kosten der Gemeinde sind die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der Grünflächen mit ihren Anpflanzungen zu berücksichtigen.

14 Anlagen

Artenschutzprüfung für den B-Plan Hetlingen 12

Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bebelallee 55 d, D - 22297 Hamburg, 01.06.2017

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen

LA/RM CONSULT GmbH, Haferkamp 6, 22941 Bargteheide, 03.05.2017

Wasserwirtschaftliches Konzept - Gemeinde Hetlingen, Erschließung B-Plan Nr. 12

d+p Dänekamp und Partner, Nienhöfener Straße 29 - 37, 25421 Pinneberg, in Aufstellung

Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 12

d+p Dänekamp und Partner, Nienhöfener Straße 29 - 37, 25421 Pinneberg, 31.03.2017

Baugrunduntersuchung, -beurteilung und Gründungsberatung

Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbG, Wilkensweg 6, 21149 Hamburg, 06.04.2017

Beteiligungszeitraum 17.07.2017 bis 17.08.2017

I Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden

I.1	Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt (Frau Friederici, Elmshorn) – 11.08.2017	Empfehlung
	<p>Untere Bodenschutzbehörde: Der B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen „südlich Holmer Straße, östlich Blink, nördlich 2.Deichlinie“ ist im Verfahren der TöB nach 4-2. Im Plangeltungsbereich werden Wohn-, Misch- sowie gewerbliche Flächen ausgewiesen. Seit dem Scoping sind der unteren Bodenschutzbehörde keine konkreten Kenntnisse über Altstandorte, Altablagerungen und/ oder schädlichen Bodenveränderung bekannt geworden. Durch die Gemeinde Hetlingen wurde eine „Baugrunduntersuchung, -beurteilung und Gründungsberatung“ bei der Ingenieurgruppe PTM am 7. Feb. 2017 in Auftrag gegeben und am 6. April 2017 vorlegt. Die in der Scoping Stellungnahme vom März 2017 formulierten Empfehlungen der unteren Bodenschutzbehörde konnten für die Untersuchungsplanung nicht berücksichtigt werden. Das im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Abschnitt 1.2.4.2 benannte Untersuchungserfordernis für die Bereiche des ehemaligen Grabens ist zur Sachverhaltsermittlung im Verfahren auszuführen. In der vorliegenden Baugrunduntersuchung wurde dieser Bereich nicht durch einen Untersuchungspunkt erfasst. Die aus den 9 Baugrundsondierungen zusammengestellte Oberbodenmischprobe für die Plangeltungsbereichsfläche von ca. 3 Hektar, ist wegen der deutlich von der in dem Anhang 1 der BBodSchV, Abschnitt 2.1.1 Wirkungspfad Boden-Mensch und Abschnitt 2.1.2 Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze abweichenden Probennahme, für eine Bewertung nach dem BBodSchV nicht anwendbar. Die im Scoping zum vorsorgenden Bodenschutz genannten Untersuchungsempfehlungen halte ich daher aufrecht. <i>„Die Marschen sind durch Sedimentation entstanden. Nach der Höhenlage liegen die Fläche zwischen 1,20 und 2,00 m über NN. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass nach (historischen) Überschwemmungen Stoffe sedimentiert sind, die ein Untersu-</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren und der Erschließungsplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen enthalten. Es wird auf Nr. 10.5 verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

I.1	Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt (Frau Friederici, Elmshorn) – 11.08.2017	Empfehlung
	<p><i>chungserfordernis, für die Verwertung des Aushubes außerhalb des Grundstücks, nach sich ziehen. Neben den Wasserschutzgebietsanforderungen sind bei der Planung des Umgangs mit dem Boden auch die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht sollte ein Abschnitt über die Bodenqualität aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Auf der historischen Karte von 1877 sind Gräben dargestellt, die sich auch noch heute in der Geländetopographie wiederfinden. Der Bereich der ehemaligen Gräben sollte durch Baggerschürfe erkundet werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier bodenfremde Materialien zur Verfüllung angesetzt wurden.“</i></p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286</p>	
	<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Das vorgestellte wasserwirtschaftliche Konzept wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ich bitte zeitnah um Zusendung der konkreten Entwässerungsunterlagen, damit rechtzeitig vor Baubeginn die wasserrechtlichen Genehmigungsgrundlagen geklärt sind.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121/4502 2302</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung bearbeitet.</p>
	<p>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</p> <p>In der Begründung wurden nicht alle Punkte der Stellungnahme vom 14.07.2017 berücksichtigt. Daher weise ich darauf hin, dass meine Stellungnahme (Wasserschutzgebiet) vom 14.07.2017, mit allen darin aufgeführten Punkten weiterhin Bestand hat.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Hartung, Tel.: 04121/4502 2280</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme vom 14.07.2017 ergänzt.</p>
	<p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</p> <p>Keine Anmerkungen.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121/4502 2283</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht der UNB bestehen keine Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Belange und die Belange des angrenzenden FFH-Gebietes sind in der Planung berücksichtigt. Die errechnete Ausgleichsfläche wird vom Ökokonto der Gemeinde Hetlingen abgebucht.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Hoffmann Tel.: 04121/4502 2267</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Ich habe keine Anregungen</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502 2294</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

I.2	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (Frau Jürn, Elmshorn) – 11.07.2017	Empfehlung
	In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen gegen den geplanten B-Plan Nr. 12 grundsätzlich keine Bedenken. Auf die im bisherigen Verfahren getroffenen Äußerungen wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die fußläufigen Verbindungen im Rahmen der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind durch bauliche Maßnahmen (Absperrungen z.B. durch Poller) für den allgemeinen Fahrzeugverkehr zu sperren. Entsprechende Schlüssel zum Entfernen der Absperrungen sind den Instandhaltungsfahrzeugen und dem Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen. Auch dafür ist nach dem Ausbau, aber vor Einbau der Absperrungen, ein entsprechender Antrag beim Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit zu stellen. Wir weisen außerdem noch einmal darauf hin, dass unabhängig von der Größe der einzelnen Wohneinheiten mind. zwei Stellplätze je WE eingeplant werden sollten. Auch vermeintlich "kleine" Wohneinheiten, werden mit mehr als einer Person bewohnt. Daher ist es unerlässlich, bereits frühzeitig auf möglichen - auch zukünftigen - Stellplatzbedarf zu achten. Die Ausbau- und Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit [abzustimmen].	Die Erschließungsplanung wird mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehr abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass die untergeordnete Einliegerwohnung lediglich von einer Person bewohnt wird und somit auch ein Stellplatz für diese Wohneinheit ausreichend ist.
I.3	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Bürgerservice (Frau Klie, Elmshorn) – 11.07.2017	Empfehlung
	Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch und 2,50 m breit. Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen. Entsorgung muss auch während der Bau-phase sichergestellt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.

II Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange	
II.1	azv Südholstein (Herr Wisbrodt, Geschäftsbereich Entwässerung, Holm) – 08.08.2017
	<p>gegen die o.g. Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken. Bitte stellen Sie unter dem Punkt 7.3 Oberflächenentwässerung auf Seite 20 die Zuständigkeiten richtig: Für die Oberflächenentwässerung ist nicht der azv Südholstein zuständig, sondern Aufgabenträger ist der Abwasserverband Elbmarsch (AVE). Der azv Südholstein verwaltet die Geschäfte des AVE.</p>
	Empfehlung
	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Absatz 7.3 wird entsprechend korrigiert.
II.2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Frau Orłowski, Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig) – 26.07.2017
	Unsere Stellungnahme vom 23.03.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.
	Empfehlung
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.3	BUND Schleswig-Holstein (Frau Quoirin-Nebel, Kreisgruppe Pinneberg, Kiel) – 24.07.2017
	Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Bitte korrigieren sie in der Adressatenliste für den BUND die Straße in: Am Fischteich 10. Das war vielleicht auch der Grund, warum wir im frühzeitigen Beteiligungsverfahren keine Unterlagen erhalten hatten.
	Empfehlung
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Adresse wird korrigiert.
	Festsetzung
	7 Vegetation
	7.1. Um die Bäume langfristig zu erhalten, sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden: „Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.“ Auch das zu verwendende Saatgutmaterial sollte gebietsheimisch sein (s. § 40 BNatSchG).
	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Die textliche Festsetzung Nr. 7.1 wird entsprechend ergänzt.
	Begründung
	Die sozioökonomischen Aspekte wie Spielplatz oder ÖPNV sollten thematisiert werden. Ein gut aufgestelltes ÖPNV-Angebot trägt zu Minimierung der Luftbelastung bei.
	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Im Hinblick auf die Ausweisung eines öffentlichen Spielplatzes ergibt sich aus der Baustruktur und dem Bauvolumen zukünftiger Wohneinheiten kein Bedarf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.3	BUND Schleswig-Holstein (Frau Quoirin-Nebel, Kreisgruppe Pinneberg, Kiel) – 24.07.2017	Empfehlung
	Umweltbericht Unter 1.1.5 Schutzgut Wasser , 1.2.3.3 und 1.2.4.3 Bodenfunktion sind jeweils die Herstellung der Stellplätze thematisiert. Doch leider sind sie widersprüchlich, zum einen wird von einem wasser- und luftundurchlässiger Bauweise, zum anderen von einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau geschrieben. Wir empfehlen in jedem Fall einen durchlässigen Aufbau, sowie im Umweltbericht als Vorschlag für die Festsetzung auch beschrieben. In den Festsetzungen 84.2. und 6.2) fehlen jedoch in der Aufzählung zu Geh- und Fahrwege die Stellplätze mit einem durchlässigen Aufbau.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine Festsetzung zur wasser- und luftdurchlässigen Bauweise. In der Festsetzung 6.2 werden neben den Geh- und Fahrwegen die Stellplätze ergänzt. Der Umweltbericht wird in den Kapiteln 1.1.5, 1.2.3.3 und 1.2.3.4 entsprechend umformuliert.
	1.2.4 Schutzgut Boden Es fehlen Aussagen, wie der Bodenaushub einer Wiederverwendung im Sinne des BBodSchV zugeführt werden soll. Aufgrund der Einstufung der Grundwasserempfindlichkeit empfehlen wir zum Schutz vom Grundwasser den Ausschluss von Zinkdächern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Boden gelten die Anwendungsbestimmungen der BBodSchVO. Regelungen im B-Plan sind nicht erforderlich. Aufgrund der geplanten Bauvolumina und der in diesem Zusammenhang potentiell möglichen Zinkdächer wird ein Regelungsbedarf zum Ausschluss nicht gesehen. Zudem wird die Ableitung des Niederschlagswassers von Dachflächen in ein offenes, begrüntes Grabensystem festgesetzt. Die vegetationsbestimmten Gräben übernehmen Filter- und Reinigungsfunktionen des eingeleiteten Oberflächenwassers.
II.4	Deutsche Telekom Technik GmbH (Herr Zuhmann, Herr Razdevsek, Lübeck) – 12.07.2017	Empfehlung
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 01.03.2017. Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.5	Eisenbahn-Bundesamt (Frau Schulz, Schwerin) – 25.07.2017	Empfehlung
	<p>Ihr Schreiben ist am 14.07.2017 beim Eisenbahnbundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belangen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Nach Einsicht der Planunterlagen stelle ich fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.6	Gewässer- und Landschaftsverband (Sielverband Hetlingen) (Frau Peters, Haseldorf) – 31.07.2017	Empfehlung
	<p>Aus Sicht des Sielverbandes Hetlingen bestehen gegen die vorgelegte Planung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch nicht ratsam, den Räumstreifen an die Grundstückseigentümer mit zu veräußern, da diese Flächen erfahrungsgemäß als Terrassen etc. genutzt werden und damit im Zuge der maschinellen Unterhaltung Probleme vorprogrammiert sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Räumstreifen ist von jeglicher baulichen Anlage, auch Grundstückseinfriedungen freizuhalten (siehe Legende Punkt 9). Zudem wird ein entsprechender Text in die Kaufverträge übernommen. Die Gemeinde geht somit davon aus, dass die Belange des Sielverbandes Hetlingen gewahrt sind.</p>
II.7	Gewässer- und Landschaftsverband (Deich- und Hauptsielverband Haseld. Marsch) (Herr Junge, Haseldorf) – 01.08.2017	Empfehlung
	<p>Von Seiten des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Wir weisen jedoch darauf hin, dass für den gesamten Deichbereich nach § 65 Abs. 1 i. V. m. § 70 Landeswassergesetz ein innerer Schutzstreifen von 5 m einzuhalten ist, der nicht überplant / überbaut werden darf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand von der südlichen Grenze der Baugebiete (WA, MI und GE) bis zum Deich ist überall größer als 5,00 m. Somit ist der innere Schutzstreifen nicht überplant/überbaut.</p>

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.8	Gewässer- und Landschaftsverband (Gewässerverband Pinnau) (Frau Peters, Haseldorf) – 04.08.2017	Empfehlung
	bezüglich der vorgelegten Planung werden Einwendungen nicht vorgebracht, da der Gewässerverband Pinnau nicht zuständig ist. Die Zuständigkeiten in diesem Fall liegen beim Sielverband Hetlingen sowie beim Deich- und Hauptsielverband Haseldorier Marsch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.9	Hamburger Wasserwerke GmbH (Herr Syllwasschy, K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren, Hamburg) – 27.07.2017	Empfehlung
	gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben. Im Bereich Ihrer Planung befinden sich keine Anlagen von HAMBURG WASSER.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.10	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Herr Langpap, Bereich Schienenverkehr/Planung, Hamburg) – 18.07.2017	Empfehlung
	mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.11	Handwerkskammer Lübeck (Frau Henning, Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik, Lübeck) – 01.08.2017	Empfehlung
	nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.12	Industrie und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn (Herr Jansen, Zweigstelle Elmshorn) – 26.07.2017	Empfehlung
	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen. Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung und Erweiterung von Unternehmen begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.13	Kabel Deutschland (Hamburg) 10.08.2017	Empfehlung
	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.14	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Suersen, Untere Forstbehörde, Neumünster) – 21.07.2017	Empfehlung
	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.15	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Ernst, Technischer Umweltschutz, Itzehoe) – 15.08.2017	Empfehlung
	zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben. Die Anregungen aus der LLUR-Stellungnahme vom 24.03.2017 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.16	Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Herr Ehmling, Fachbereich 42 Koordination und Vollzug, Itzehoe) – 14.08.2017	Empfehlung
	gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 12 bestehen seitens des LKN-SH keine Bedenken, da der Deich nicht berührt wird und im Bereich des Schutzstreifens dem Sielverband ein Fahrrecht eingetragen wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.17	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Herr Paul, Itzehoe) – 08.08.2017	Empfehlung
	<p>Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat mir Ihr Schreiben vom 12.07.2017 zuständigkeitshalber zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt südöstlich der Landesstraße 261 außerhalb und innerhalb einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über eine neu herzustellende Planstraße A mit Anbindung an die freie Strecke der Landesstraße 261 im Abschnitt 010 bei ca. Station 2,372 erfolgen. Für diesen neu zu schaffenden Knotenpunkt wurde eine Verkehrsuntersuchung (VU) durch das Ingenieurbüro d+p Dänekamp und Partner erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass dem geplanten Knotenpunkt aufgrund der vorliegenden Verkehrsuntersuchung eine ausreichende Leistungsfähigkeit ohne Linksabbiegespur bzw. Signalisierung bescheinigt werden kann. Der Nachweis ist jedoch im Rahmen der Entwurfsaufstellung noch zu führen. Die aus der Gebietsentwicklung resultierenden Neuverkehre können ohne Probleme aufgenommen und abgewickelt werden.</p> <p>Da es sich im besagten Bereich um eine anbaufreie Hauptverkehrsstraße handelt, ist auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Ortsdurchfahrt gem. RASt 06 ein Aufstellbereich für die Linksabbieger auf der Holmer Straße (L 261) herzustellen.</p> <p>Gegen den vorgelegten Plan habe ich in straßenbaulicher und –verkehrlicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn darüber hinaus meine Stellungnahme - Az.: 219-555.811-56.027 vom 23.03.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis für Linksabbiegeverkehre wird im Rahmen der Erschließungsplanung zum Straßenbau erstellt und in diesem Zuge rechtzeitig mit dem LBV abgestimmt.</p> <p>Ein Aufstellbereich ist aufgrund der geschützten Allee und der Höhensituation nicht möglich. Das weitere Vorgehen wird im Zuge der Erschließungsplanung bearbeitet. Es ist eine Verlegung der Ortsdurchfahrttafel zu prüfen.</p>
II.18	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Frau Wegener, Kampfmittelräumdienst, Kiel) – 07.08.2017	Empfehlung
	<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine Überprüfung hat bereits stattgefunden. Es bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken (Schreiben vom 06.06.2017).</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in der textlichen Festsetzung Nr. 10.4</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.18	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Frau Wegener, Kampfmittelräumdienst, Kiel) – 07.08.2017	Empfehlung
	Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	enthalten.
II.19	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S-H (Herr Kraft, Referat IV 52, Kiel) – 07.08.2017	Empfehlung
	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen.</p> <p>Ich möchte hierzu vorerst auf Folgendes hinweisen:</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen (§ 2a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BauGB). Aufgrund der Forderung des Gesetzgebers, der Umweltbericht bilde einen gesonderten Teil der Begründung, wird eine Aufsplitterung des Berichts über die gesamte Begründung vermieden.</p> <p>Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht zudem nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden.</p> <p>Zudem besteht keine Notwendigkeit, in den in erheblichem Maße mit Außenwirkung versehenen Bauleitplänen Zuständigkeiten verschiedener Planer zu verdeutlichen. Dafür reicht – soweit erforderlich – ein Hinweis in den Beschlussvorlagen.</p> <p>Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Umweltbericht wird in die Begründung integriert.</p>
	Aufgrund der Einführung der digitalen Akte werden mittlerweile alle Posteingänge eingescannt, daher kann das Referat für Städtebau und Ortsplanung weitgehend digital beteiligt werden. Soweit die Beteiligung per E-Mail erfolgt, ist eine parallele Übersendung von Papierunterlagen entbehrlich. Ich weise hierzu auf den beigefügten Erlass von Januar 2017 hin.	Das Referat für Städtebau und Ortsplanung wird künftig nur noch digital beteiligt.

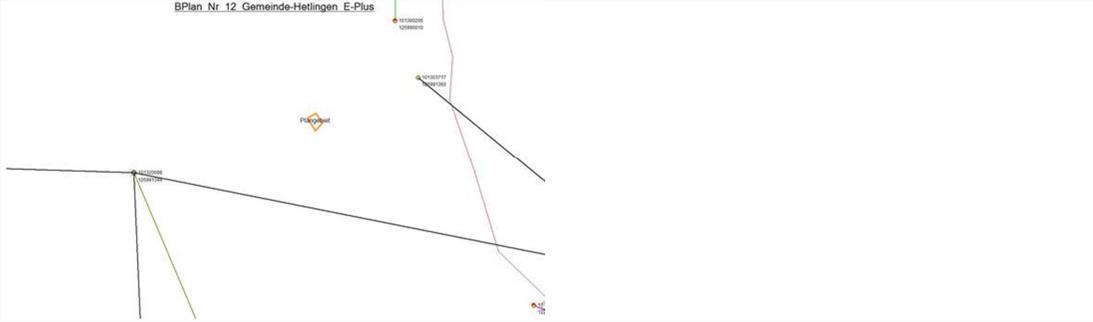
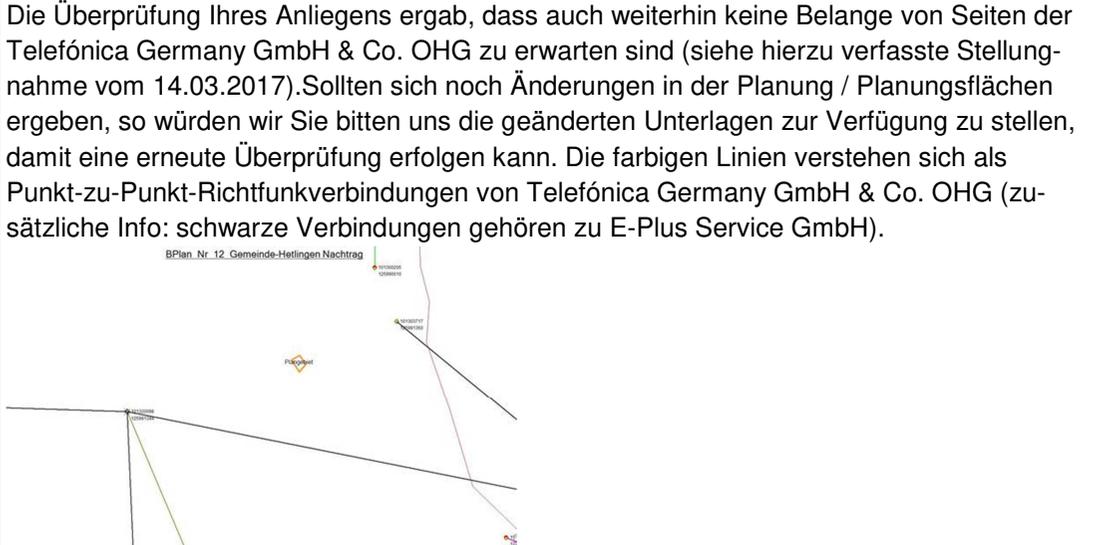
Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.20	NABU Schleswig-Holstein (Herr Helbing, Schutzgebietsbetreuung, Haseldorf) – 15.08.2017	Empfehlung
	<p>Gegen das Vorhaben auf dem Plangebiet, das nördlich an die Holmer Straße (L 261), östlich an freie Landschaft, südlich an den Deich (2. Deichlinie) und westlich an das Wohngebiet „Blink“ grenzt, Misch- und Gewerbeflächen mit Expansionspotential für ortsansässige und neue Gewerbebetriebe sowie die Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes zu schaffen, bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Artenschutzprüfung von Dipl.-Biol. Karsten Lutz entspricht unseren sporadischen Beobachtungen.</p> <p>Von den im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Das Gebiet wird im Winter vor allem von Grau-, Bläß- und Weißwangengans und Höckerschwan als Rastgebiet genutzt.</p> <p>Bei den vorkommenden Amphibienarten gehen weder potenzielle Laichplätze, noch bedeutende Landlebensräume verloren. Der Grabenrand bleibt erhalten.</p> <p>Bei potenziell vorhandenen Fledermausarten sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht betroffen, so dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des B-Planes bilden.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg (Richtfunk von E-Plus) (Herr Schallehn) – 16.08.2017	Empfehlung
	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der E-Plus Service GmbH keine Belange zu erwarten. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg (Richtfunk von E-Plus) (Herr Schallehn) – 16.08.2017	Empfehlung
	 <p>BPlan Nr. 12 Gemeindef-Hetlingen E-Plus</p>	
II.22	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg (Richtfunk von Telefonica o2) (Herr Schallehn) – 16.08.2017	Empfehlung
	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 14.03.2017).Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH).</p>  <p>BPlan Nr. 12 Gemeindef-Hetlingen Nachtrag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.23	Wasser- und Schiffsamt Hamburg (Herr Henrichsen) – 19.07.2017	Empfehlung
	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III	Stellungnahmen der Nachbargemeinden
------------	--

III.1	Amt Geest und Marsch Südholstein (Gemeinden Neuendeich, Holm, Heist, Haseldorf, Moorrege) (Frau Decken, Moorrege) – 03.08.2017	Empfehlung
	Bezugnehmend auf „Bauleitplanung der Gemeinde Hetlingen, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12“ möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die folgenden Gemeinden keine Anregungen oder Bedenken zu der anliegenden Planung haben: Neuendeich, Holm, Heist, Haseldorf, Moorrege	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.2	Stadt Wedel, Der Bürgermeister (Frau Wiese, FB Bauen und Umwelt, FD Stadt- und Landschaftsplanung) – 21.07.2017	Empfehlung
	Da hiesige Belange nicht betroffen sind, bestehen von hier keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV	Stellungnahmen der Öffentlichkeit
-----------	--

IV.1	Privater Einwander 1	Empfehlung
	Zu dem z. Zt. ausliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes haben wir folgende Anregungen: 1.) In der "Textlichen Festsetzung (Teil B) heißt es unter Punkt 2.4 Absatz 3: In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 gelten im Falle geneigter Dächer die Firsthöhe (FH) sowie die Traufhöhe (TH), im Falle von Flachdächern die Gebäudehöhe (GH). Die festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH), Traufhöhen (TH) bzw. Gebäudehöhen (GH) sind der Planzeichnung zu entnehmen. Wir regen hier an, die Traufhöhe (TH) in diesen Teilbaugebieten von zur Zeit 6,5 m auf 9,0	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Festsetzung Nr. 2.4 wird auf die Festsetzung einer Traufhöhe und einer Firsthöhe verzichtet. Durch die Definition einer Gebäudehöhe für alle vorgesehenen Dachformen wird die Festsetzung präziser und allgemein verständlicher. Die städtebaulichen Ziele der Gemeinde werden durch die Neuformulierung der Festsetzung nicht verändert. Es ist weiterhin städtebauliches Ziel der Gemeinde die Baumasse auf ein gewisses Maß zu begrenzen, sowie eine gewisse Vorgabe bei der

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

IV.1	Privater Einwender 1	Empfehlung
	<p>m zu ändern. Die Gebäudehöhe (GH) kann unverändert bei 10,0 m bleiben. Bei dieser Variante würden keine höheren Gebäude entstehen nur das Erscheinungsbild der Dachformen könnte variieren.</p> <p>Begründung: Dieses würde für die genannten Gebiete bedeuten, dass eine Bebauung von zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss mit flach geneigtem Dach nicht möglich wäre. Man könnte dort zwar mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss bauen, jedoch nur mit einem Flachdach. Ein Flachdach ist bautechnisch immer schwieriger als ein geneigtes Dach und sieht nach unserem Befinden auch nicht so gefällig aus.</p>	<p>Dachgestaltung zutreffen. Mit der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, der Dachneigung (0°-60°) und der zulässigen Dachformen (Satteldach, Walmdach, Pultdach und Flachdach) ist ein Staffelgeschoss mit einem flachgeneigten Dach zulässig. Es werden keine höheren oder größeren Gebäude ermöglicht, dennoch werden die Möglichkeiten der Dachgestaltung vielfältiger und die städtebaulichen Ziele präziser formuliert.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 2.4 wird daher folgendermaßen geändert: „Im gesamten Plangebiet wird für die Gebäude, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses, eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m festgesetzt.“</p>
	<p>2.) In der "Textlichen Festsetzung (Teil B) heißt es unter Punkt 4.2 Absatz 3: Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Form von offenen Stellplätzen, offenen Kleingaragen (Carports) oder geschlossene Kleingaragen zulässig. Zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrswegen ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.</p> <p>Wir regen hier an in dem Teilbaugebiet MI 2 für die Herstellung von offenen Stellplätzen (also ohne Carports oder Garagen) kein Mindestabstand zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Diese Variante könnte man auch auf alle verkehrsberuhigten Bereiche des Bebauungsplanes erweitern.</p> <p>Begründung: 1.) Keine Gefahr für Fußgänger, Radfahrer oder von Verkehrsunfällen, da dieser Bereich verkehrsberuhigt ist. Siehe Praxis Achter de Kark 1, seit 2 Jahren problemlos. 2.) Damit wir zu Punkt 6 der "Textlichen Festsetzung" möglichst wenig Fläche versiegeln. 3.) Damit wir zu Punkt 7 der "Textlichen Festsetzung" den höchstmöglichen Grünanteil erreichen. Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir auch kurzfristig gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung 4.2 hat zum Ziel, eine potentielle Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern durch Sicht Einschränkungen zu mindern. Durch die Anpassung der Festsetzung wird dieses Ziel nicht verändert, die städtebauliche Gestaltung der Flächen allerdings erleichtert. Die städtebaulichen Ziele können mit einem größeren Gestaltungsspielraum erfüllt werden, während die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht verändert wird.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4.2 Absatz 3 wird folgendermaßen geändert: „Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Form von offenen Stellplätzen, offenen Kleingaragen (Carports) oder geschlossenen Kleingaragen zulässig.</p> <p>In den Teilgebieten WA1, WA2, MI 1 und MI 2 müssen offene und geschlossene Kleingaragen zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 3,00 m einhalten. Im Teilgebiet MI 1 muss der Mindestabstand von 3,00 m zur grundstückerschließenden öffentlichen Verkehrsfläche auch für offene Stellplätze eingehalten werden.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

IV.1	Privater Einwender 1	Empfehlung
		Zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.“
IV.2	Privater Einwender 2	Empfehlung
	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Realisierung des Bauabschnittes 12 durch die Gemeinde Hetlingen.</p> <p>Begründung: Durch die Anlegung eines Wohn- und Gewerbegebietes werden wir erheblich finanziell geschädigt, da unser Haus mit Grundstück durch den Bau eines Wohn- und Gewerbegebietes permanent an Wert verliert, d.h. bei der derzeitigen Situation kann das Haus mit Grundstück nur mit wesentlichen Abschlägen verkauft werden. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Fläche, wie seit Jahrhunderten, weiter landwirtschaftlich genutzt wird und nicht verbaut ist. Die Höhe des Schadens würde ca.- 30% bis -40% vom unverbauten Grundstück ausmachen. Da man von einer Wertsteigerung von 7% bis 10% bei einem unverbauten Grundstück pro Jahr auszugehen ist, wird bei einem verbauten Grundstück mit Stagnation bzw. mit einem Wertverlust zu rechnen sein.</p> <p>Des Weiteren wird durch den Bau eines Wohn- und Gewerbegebietes Rast- und Futterplätze von Gänsen, Singschwänen, Höckerschwäne, Feldlerchen, Fledermäuse, Störche, Graureiher usw. in ihrem Habitat empfindlich gestört bzw. verjagt werden. Weiterhin sind durch Gräben, die derzeit um das Feld angelegt sind, Amphibien in ihrem Lebensraum gefährdet bzw. werden vertrieben. Weitere negative Einflüsse sind aus unserer Sicht derzeit nicht absehbar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der im Jahr 2013 neu aufgestellte Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Misch- und Gewerbegebiet dar. Damit hat die Gemeinde das städtebauliche Ziel, das Gebiet zu entwickeln, bereits vor 4 Jahren formuliert. Es war somit damit zu rechnen, dass die Fläche entwickelt werden wird. Es besteht kein Anspruch auf einen unverbauten Blick. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet Einfluss auf der Wertentwicklung der umliegenden Grundstücke hat. Die zur Wertentwicklung vorgebrachten Zahlen werden jedoch nicht beurteilt. Die Gemeinde gibt sich im Wege der Abwägung unter Würdigung aller Aspekte der Verfolgung des städtebaulichen Ziels den Vorrang gegenüber der Wahrung des Status Quo für die Anlieger.</p> <p>Die im Rahmen des Bebauungsplanes erstellte Artenschutzprüfung ergab, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten nicht von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sind, • bei potentiell vorhandenen Fledermäusen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sind und • Grasfrosch, Teichfrösche und Erdkröten keine potentiellen Laichplätze verlieren, da bedeutende Teile des Landlebensraumes nicht verloren gehen und der Graben erhalten bleibt. Die Populationen behalten einen Landlebensraum, der weiterhin geeignet ist, diese Populationen zu unterhalten.“

V	Keine Stellungnahme abgegeben	
1	Amt für Katastrophenschutz	
2	AG 29 / Arbeitsgemeinschaft der beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	
3	Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.	
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
6	Bundesvermögensamt	
7	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Nord	
8	Deutsche Post Real Estate	
9	E.ON Hanse AG	
10	Erzbischöfliche Generalvikariat	
11	Ev.-Luth. Kirchenkreis	
12	GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbeseitigung des Kreises Pinneberg	
13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	
14	Grenzschutzpräsidium Nord	
15	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg	
16	Hansenet Telekommunikation GmbH	
17	Holstein Wasser GmbH, Wasserwerk Haseldorfer Marsch	
18	Holstein Wasser GmbH	
19	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	
20	Kirchenkreisverwaltung, Bauabteilung	
21	KVIP GmbH	
22	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Flintbek)	
23	Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen	

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

24	SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH	
25	Gemeinde Haselau, Der Bürgermeister	
26	Verein Jordsand	
27	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0068/2017/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.08.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 912.13

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	21.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017 ist die Bürgermeisterin verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen als Anlage 1 beigelegt. Ferner wird als Anlage 2 eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht vorliegt, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung von Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen bzw. Mehreinnahmen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen gemäß der Zusammenstellung vom 28.08.2017 zu genehmigen.

Monika Riekhof

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
Deckungskreisübersicht

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen
Haushaltsjahr 2017

Stand: 28.08.2017

Anlage 1

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0700000 **Maschinen und technische Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
5.800,00 €	7.860,00 €	- €	- 2.060,00 €	nein	- €	- €	2.060,00 €	- €	2.060,00 €

Begründung: Maskenprüfgerät (5.577,53 €) und zusätzlicher Unterflurhydrant Potenhoff (2.282,47 €)

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0791000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
9.300,00 €	11.325,80 €	- €	- 2.025,80 €	nein	- €	- €	2.025,80 €	- €	2.025,80 €

Begründung: Schutzausrüstung für Feuerwehrkameraden u.a.

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5041100 **Amtsärztliche Untersuchungen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	1.014,15 €	- €	- 514,15 €	7	32.600,00 €	3.640,35 €	- €	- €	- €

Begründung: Zuschuss 2017

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.800,00 €	10.501,76 €	- €	- 7.701,76 €	7	32.600,00 €	3.640,35 €	- €	- €	- €

Begründung: Mehrkosten von rd. 10.200,-- € für Überprüfung und Reparatur von 2 Bohrbrunnen

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
600,00 €	714,10 €	- €	- 114,10 €	7	32.600,00 €	3.640,35 €	- €	- €	- €

Begründung: Dienstvorschriften, Bilderrahemn u.a.

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5431200 **Geschäftsaufwendungen- Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
300,00 €	870,43 €	- €	- 570,43 €	9	39.500,00 €	33.429,31 €	- €	- €	- €

Begründung: Rundfunk- und Telefongebühren

Produkt: 36600 **Einrichtungen der Jugendarbeit**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
6.000,00 €	6.311,92 €	- €	311,92 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Unterhaltungsaufwand Spielplätze

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 0700000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	9.613,93 €	- €	9.613,93 €	nein	- €	- €	9.613,93 €	9.613,93 €	- €

Begründung: Brunnenpumpe für Beregnungsanlage

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	942,87 €	- €	442,87 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Einsatz Amtsbauhof, im Wesentlichen Mäharbeiten auf dem Bolzplatz

Produkt: 51100 **Stadtplanung**
Sachkonto: 5431550 **Bauleitplanung**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
36.000,00 €	24.549,88 €	14.443,97 €	- 2.993,85 €	22	37.200,00 €	- 2.805,41 €	2.805,41 €	- €	2.805,41 €

Begründung: Bauleitverfahren

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.000,00 €	2.682,85 €	- €	- 1.682,85 €	26	133.700,00 €	54.151,87 €	- €	- €	- €

Begründung: Verkehrszeichen, Abfallbehälter und Reparatur Geschwindigkeitsmessgerät

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
184.000,00 €	184.031,27 €	- €	- 31,27 €	32	785.400,00 €	25.577,84 €	- €	- €	- €

Begründung: Amtsumlage 2017 und Restabwicklungen für 2016

Summen:			- 28.062,93 €				16.505,14 €	9.613,93 €	6.891,21 €
----------------	--	--	---------------	--	--	--	-------------	------------	------------

 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen	Protokoll der Vorlaufdaten	
	Deckungskreisübersicht <i>Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter DK</i>	
Auswertung erstellt am	28.08.2017	
Auswertung erstellt durch	Horst Tronnier	
Auswertung erstellt für HHJ	2017	
Auswertungsparameter		
für Gemeinde(n)	Von	13 Hetlingen
	Bis	13 Hetlingen
Druck HHSt.-Bezeichnung	Aktiviert	
Deckungskreis	Von	0000
	Bis	9999



Deckungskreis								
Nr. Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		34.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.858,15	16.641,85
0002 G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.428,88	3.571,12
0003 G-Gebäudemanage		269.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	153.160,57	116.039,43
0005 G-Statistik und		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52,00	148,00
0006 G-Schiedsamt		600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	500,00
0007 G-Brandschutz		32.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.959,65	3.640,35
0009 G-Grundschule		39.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.070,69	33.429,31
0010 G-Schulkostenbeitr		237.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	237.000,00
0015 G-Heimat- und		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	203,07	296,93
0018 G-Jugendarbeit		24.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.699,08	18.000,92
0019 G-Tageseinrichtung		397.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	423.840,04	-25.940,04
0020 G-Gesundheitseinri		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.202,40	97,60
0021 G-Sportstätten		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.497,93	1.902,07
0022 G-Stadtplanung		37.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.005,41	-2.805,41
0025 G-Abwasserbeseitig		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
0026 G-Gemeindestraßen		133.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.548,13	54.151,87
0027 G-Straßenreinigung		10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.131,80	6.868,20
0032 G-Umlagen		785.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	759.822,16	25.577,84
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen		2.016.500,00 *	0,00 *	0,00 *	0,00 *	0,00 *	1.526.579,96 *	489.920,04 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0070/2017/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.08.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 970.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	21.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bericht des Gemeindeprüfungsamtes

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hatte nach 2013 auch für das Haushaltsjahr 2014 wie im Übrigen auch für die nachfolgenden Jahre eine Fehlbetragszuweisung beantragt. Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat die Prüfung des Antrages abgeschlossen und seinen Bericht vorgelegt. Der Prüfungsbericht vom 20.07.2017 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Hetlingen wird um Kenntnisnahme gebeten. Die bisher umgesetzten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen haben zu einer Verbesserung der Haushaltssituation geführt. Nach wie vor werden aber mit der Haushaltsplanung Fehlbeträge ausgewiesen, so dass die Gemeinde gehalten ist, in ihren Bemühungen um eine Konsolidierung des Haushaltes nicht nachzulassen.

(Monika Riekhof)

Anlagen:

Bericht des Gemeindeprüfungsamtes zum Antrag der Gemeinde auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2014

**Bericht
des
Gemeindeprüfungsamtes
über die Prüfung des Antrages
der Gemeinde Hetlingen
auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung
für das Haushaltsjahr 2014**

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsanlass und –grundlagen	5
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2014	6
2.1.	Entwicklung der Fehlbeträge.....	6
2.2.	Haushaltsplanung	7
2.3.	Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2014	8
2.3.1.	Entwicklung der Rechnungsergebnisse	9
2.4.	Kreditemächtigungen und –aufnahmen 2014	10
3.	Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben	11
3.1.	Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen.....	11
3.1.1.	Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)	11
3.1.2.	Weitere Festsetzungen	12
3.1.2.1.	Zweitwohnungssteuer	12
3.1.2.2.	Vergnügungssteuer.....	13
3.1.2.3.	Hundesteuer.....	13
3.1.3.	Konzessionsabgaben (Produktsachkonto 53500-4511000).....	13
3.1.4.	Gebührensatzung Feuerwehr.....	14
3.1.5.	Kindertagesstätte	14
3.1.6.	Kommunaler Zuschuss zum KiTa-Entgelt	15
3.1.7.	Unzutreffende Klassifizierung von Maßnahmen.....	16
3.1.7.1.	Umbau Kindertagesstätte.....	16
3.1.7.2.	Erweiterung Beregnungsanlage	16
3.1.8.	Betreute Grundschule	16
3.2.	Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen	17
3.2.1.	Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen.....	17
3.2.2.	Friedhofswesen.....	17
3.2.3.	Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung	18
3.2.4.	Straßenausbaubeiträge.....	18
3.2.5.	Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen.....	19
3.2.6.	Straßenentwässerung	19
3.2.7.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder	20
3.2.8.	Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände	20
3.2.9.	Mitgliedschaften in Vereine und Verbände.....	22
3.2.10.	Ausschreibung der Versicherungsleistungen	22
3.2.11.	Straßenbeleuchtung.....	23
3.2.12.	Ausschreibungen Energieträger.....	23
3.2.13.	Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen.....	23
3.2.14.	Weitere freiwillige Aufwendungen	23

4.	Verwaltungsorganisation	25
4.1.	Anzahl und Struktur der Ausschüsse	25
4.2.	Bekanntmachungen	25
4.3.	Energiekostencontrolling	25
4.4.	Gebäudereinigung	26
4.5.	Möglichkeiten der Privatisierung (Gebäudereinigung, Straßenreinigung)	26
5.	Personalwirtschaft.....	27
5.1.	Personalkostenentwicklung.....	27
6.	Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes	28

1. Prüfungsanlass und –grundlagen

Anlass zu dieser Prüfung ist der Antrag der Gemeinde Hetlingen vom 10.03.2015 auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den in der Ergebnisrechnung 2014 erwarteten Fehlbetrag. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung lag der Jahresabschluss für das Jahr 2014 noch nicht vor. Beigefügt wurde die vorläufige Finanzrechnung sowie die Ergebnisrechnung (ohne Buchung der Abschreibungen) mit Ausweisung eines Fehlbetrages i.H.v. 92.628,25 €.

Der Jahresabschluss 2014 wurde am 15.12.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen und schließt mit einem **Jahresfehlbetrag i.H.v. 204.568,77 €** ab.

Grundlage für die Beurteilung des Antrages bilden die Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG) in der Fassung vom 3. Januar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, Seite 60 ff), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2014 (Amtsbl. Schl.-H. 2014, Seite 368 ff). Danach entscheidet gemäß Ziffer 2.4.3 über Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, bei denen der unabweisbare Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000,-- € nicht erreicht, der Kreis im Rahmen des Kreisfonds. Über alle anderen Anträge entscheidet das Innenministerium (Ziffer 2.4.4.).

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unabweisbaren Fehlbetrag festzustellen. Darüber hinaus hat auch die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abzugeben.

In die Prüfung eingeflossen sind die Hinweise des Innenministeriums zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungen-/ Einnahmequellen vom 31. März 2014.

Als Prüfungsgrundlagen dienen

- der Haushaltsplan 2014 einschließlich Nachträge und die Jahresrechnung 2014,
- die gemeindebetreffenden Belege der Stadtkasse Uetersen und
- aktuelle örtliche Erhebungen im Einzelfall.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2014

2.1. Entwicklung der Fehlbeträge

Die Gemeinde hat zum Jahreswechsel 2010 auf 2011 ihr Rechnungswesen umgestellt und führt ihre Haushaltswirtschaft nunmehr nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in Kontenform (Doppik).

In der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 in der Fassung vom 22.07.2014¹ werden zutreffend keine vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen.

Der in der Bilanz nachgewiesene Bestand aus Jahresfehlbeträgen entwickelte bzw. entwickelt sich danach ab 2011 wie folgt:

	jahresweise	kumuliert
Bestand auf den 01.01.2011		0,00 €
Jahresergebnis 2011	kein Fehlbetrag	
Bestand auf den 31.12.2011		0,00 €
Jahresergebnis 2012	-161.253,12 €	
Bestand auf den 31.12.2012		-161.253,12 €
Jahresergebnis 2013 ²	-268.922,39 €	
Bestand auf den 31.12.2013		-430.175,51 €
Jahresergebnis 2014 ³	-204.568,77 €	
Bestand auf den 31.12.2014		-634.744,28 €
<i>Haushaltsplanung 2015 (lt. 2. Nachtrag 2015 vom 08.10.2015)</i>	-255.500,00 €	
<i>möglicher Bestand auf den 31.12.2015</i>		-890.244,28 €
<i>Haushaltsplanung 2016 (lt. 1. Nachtrag 2016 vom 23.06.2016)</i>	-222.600,00 €	
<i>möglicher Bestand auf den 31.12.2016</i>		-1.112.844,28 €
<i>Haushaltsplanung 2017 (vom 15.12.2016)</i>	-379.800,00 €	
<i>möglicher Bestand auf den 31.12.2017</i>		-1.492.644,28 €

Für 2012 wurde kein Antrag auf Ausgleich des Fehlbetrages gestellt.

Nach dem aktuellen Stand der Abschlusserstellung 2015 (Stand 02-05-2017) wird mit einem voraussichtlichem Fehlbetrag in Höhe von 69.003,87 € ein gegenüber der Planung wesentlich besseres Ergebnis erzielt werden.

¹ von GV am 09.10.2014 beschlossen

² von GV am 13.10.2016 beschlossen

³ von GV am 15.12.2016 beschlossen

Nach dem Haushalt 2014 wurden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre folgende Jahresergebnisse erwartet:

2014	2015	2016	2017	Summe
-227.000 €	-241.300 €	-234.100 €	-188.300 €	-890.700 €

Damit werden nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2014 bis 2017 in den Ergebnisplänen keine Überschüsse erzielt, so dass ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages bis 2017 nicht erfolgen kann. Nach der Planung wird sich bis 2017 der Fehlbetrag auf insgesamt rund 890.700,00 € erhöhen.

Die in den jährlichen Basishaushalten (= Grau) niedergelegten Prognosen haben sich im Wesentlichen (bis auf 2017) in der prognostizierten Höhe bestätigt. Im Einzelnen wurden bzw. werden folgende Jahresergebnisse erwartet:

Jahr des Basishaushaltes						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
-227.000	-241.300	-234.100	-188.300			
	-273.200	-207.900	-191.400	-147.200		
		-220.600	-146.400	-106.400	-69.100	
			-379.800	-206.700	-167.000	-124.000

Der vorzutragende Fehlbetrag wird sich damit in den Folgejahren weiter erhöhen.

2.2. Haushaltsplanung

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Jahr 2014 war die Haushaltssatzung in der Fassung vom 10.12.2013 einschließlich des 1. Nachtrages vom 09.10.2014.

Die Gesamterträge und -aufwendungen (Ergebnisplan) waren danach letztlich festgesetzt auf 1.664.700,00 € bzw. 1.913.600,00 € und die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan) auf 1.549.700,00 € bzw. 1.700.300,00 €.

Um die im Jahr 2014 bereitgestellten Mittel (Planansatz) zu erhalten, sind noch die aus dem Jahr 2013 übertragenen Haushaltsermächtigungen hinzuzurechnen. Somit ergeben sich folgende Werte:

Haushaltssatzung 2014 und Nachträge⁴			
Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag
Basishaushalt	1.681.200,00 €	1.908.200,00 €	227.000,00 €
1.Nachtrag	1.664.700,00 €	1.913.600,00 €	248.900,00 €
<i>zuzüglich übertragene Ermächtigungen</i>	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Planansatz 2014	1.664.700,00 €	1.916.100,00 €	251.400,00 €
<i>Ansätze Vorjahr⁵</i>	1.541.500,00 €	1.825.300,00 €	283.800,00 €

Der Nachtrag führt zu einer geringen Ergebnisverschlechterung.

Nach der **mittelfristigen Haushaltsplanung 2017** werden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre keine Überschüsse erwartet, so dass hieraus ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages nicht erfolgen kann. Im Einzelnen werden folgende Jahresergebnisse erwartet:

2017	2018	2019	2020	Summe
-379.800 €	-206.700 €	-167.000 €	-124.000 €	-877.500 €

2.3. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2014

Nach der vorgelegten Ergebnisrechnung schloss das Jahr 2014 mit folgendem Jahresergebnis:

Ergebnisrechnung 2014⁶	Erträge in €	Aufwendungen in €	Fehlbetrag in €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.547.951,89	1.743.776,54	195.824,65
Finanzergebnis	20.552,49	30.711,93	10.159,44
Außerordentliche Erträge/Aufwendungen	1.415,32	0,00	-1.415,32
Jahresergebnis			204.568,77

Erkenntnisse, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Lagebericht nicht ordnungsgemäß aufgestellt wurde, liegen dem des GPA nicht vor. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 15.12.2016.

⁴ Die Haushaltsansätze beinhalten – entgegen den Vorgaben für die Haushaltsplanung – auch die inneren Verrechnungen

⁵ incl. vorgetragene Ermächtigungen

⁶ in der Fassung vom 14.11.2016

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Hetlingen weist nunmehr - unter Einbeziehung des Finanzergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses - als Jahresergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von **204.568,77 €⁷** aus. Mit dem Jahresergebnis 2014 wurde ein gegenüber der Planung (incl. übertragene Ermächtigungen) um 44.931,23 € besseres Ergebnis ausgewiesen.

Ein Bestand an eigenen Finanzmitteln ist nicht vorhanden, da die Kassengeschäfte und Kontenführung durch die bei der Stadt Uetersen geführten Amtskasse Haseldorf erfolgt. Die Finanzmittel erscheinen insofern als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Amtskasse. Die noch am Jahresanfang vorhandene Verbindlichkeiten in Höhe von 258.071,11 verminderte sich in 2014 um 71.195,61 € so dass per 31.12.2014 noch Verbindlichkeiten in Höhe von 186.875,50 €⁸ bestanden.

2.3.1. Entwicklung der Rechnungsergebnisse

Um das strukturelle Ergebnis des Haushaltsjahres zu erhalten, ist es erforderlich, das Ergebnis des Jahresabschlusses um außerplanmäßige Erträge wie z.B. Fehlbetragszuweisungen zu bereinigen. Ausgangswerte bilden hierbei die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung in den jeweiligen Jahren.

	2012 €	2013 €	2014 €
ordentliche Erträge	1.477.270,99	1.461.038,99	1.547.951,89
ordentliche Aufwendungen	1.490.277,22	1.697.016,28	1.743.776,54
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-13.006,23	-235.977,29	-195.824,65
Finanzerträge	1.767,19	484,11	20.552,49
Zinsen + sonst.Finanzaufwendungen	26.112,03	33.429,21	30.711,93
Finanzergebnis	-24.344,84	-32.945,10	-10.159,44
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	1.415,32
außerordentliche Aufwendungen	123.902,05	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	-123.902,05	0,00	1.415,32
Ordentliches Ergebnis	- 161.253,12	-268.922,39	-204.568,77
abzügl. Fehlbetragszuweisung	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis ohne Fehlbetragszuweisung	- 161.253,12	-268.922,39	-204.568,77

Die Gemeinde beendete danach nach 2012 und 2013 auch das Haushaltsjahr 2014 mit einer Unterdeckung.

⁷ Laut Zeile 26 der Ergebnisrechnung 2014 in der Fassung vom 14.11.2016

⁸ Laut Erläuterungen zu Bilanzposition 4.7 im Jahresabschluss 2014

2.4. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2014

Es waren weder nach der Haushaltsatzung noch nach der 1. Nachtragssatzung Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geplant, noch wurden Kredite aufgenommen.

3. Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben

Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Kommunalen Bedarfsfonds ist, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, d.h. alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und alle Sparmöglichkeit ausgenutzt werden (Ziffer 2.2. Satz 5 der Richtlinie). Entsprechende konkrete Hinweise, die sich auch auf die Beschränkung bestimmter Ausgaben beziehen, hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 24.08.2012 gegeben.

Im Vorbericht zum Haushalt 2014 sind auf Seite 15 weitere zur Haushaltskonsolidierung vorgesehene Maßnahmen aufgeführt. Vorgesehen sind u.a. moderate Anhebung bei den Steuern und einigen freiwilligen Leistungen. Insgesamt werden die durch die Maßnahmen erzielten Mehrerträge und Minderaufwände nach derzeitigen Erkenntnissen nicht reichen, das im Gemeindehaushalt bestehende strukturelle Defizit auszugleichen.

Auch für 2015 sind weitere moderate Anhebungen bei den Steuern erfolgt. Daneben lag ein Schwerpunkt bei der Energieeinsparung. Im Jahr 2016 sind keine weiteren neuen Maßnahmen wie z.B. Standardabsenkungen zur Konsolidierung ergriffen worden.

3.1. Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen

3.1.1. Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)

- a) Generelle Voraussetzung ist bei Kommunen, dass sie spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem sie einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer mindestens auf die in den Richtlinien aufgeführten Höhen festgesetzt haben. Diese betragen gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds in der Fassung vom 03.01.2013:

Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
ab 2013	ab 2015	ab 2013	ab 2015	ab 2013	ab 2015
360 %	370 %	380 %	390 %	360 %	370 %

Die Steuerhebesätze der Gemeinde beliefen sich aufgrund der in der Gemeindevertretung am 04.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung

im Haushaltsjahr 2015 – dem Jahr der Antragsstellung - für die Grundsteuer A auf 370 v.H., für die Grundsteuer B auf 420 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Somit ist die Gemeinde der Verpflichtung Steuern auf Grundlage der vorgegebenen Hebesätze zu erheben, nachgekommen, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 16 und 17 FAG grundsätzlich gegeben sind.

- b) Anders als im Haushaltsjahr 2013 wurden im Haushaltsjahr 2014 die Hebesätze (Grundsteuer A 360 v.H., Grundsteuer B 380 v.H. und Gewerbesteuer 360 v.H.) entsprechend der Mindesthebesätze festgesetzt. Abzüge bei der Berechnung des unabweisbaren Defizits sind daher nicht vorzunehmen.

3.1.2. Weitere Festsetzungen

Neben der Festsetzung der o.a. Hebesätze wird von Fehlbetragskommunen die Erhebung weiterer Steuern erwartet. Auch hier bestehen Mindestforderungen seitens des Landes und zwar:

Zweitwohnungssteuer		Vergnügungssteuer ⁹		Hundesteuer ¹⁰	
ab 2014	ab 2015	ab 2014	ab 2015	ab 2014	ab 2015
12 %	12 %	11,0 %	12 %	110 Euro	120 Euro

3.1.2.1. Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinde hat keine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. Es wird angeführt, dass aufgrund der vorherrschenden Einfamilienhausbebauung und einer bereits bei Inhabern eines Nebenwohnsitzes durchgeführten Befragung zu erwarten ist, dass hohe Erlöse aus einer Zweitwohnungssteuer nicht zu erzielen sind. Mit der Entscheidung zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer soll sich nach der Eingliederung in das Amt Geest und Marsch Südholstein zum 01.01.2017 erneut befasst werden, da auch der Verwaltungsaufwand zur Entscheidungsfindung eine Rolle spielt¹¹.

⁹ Maßstab: Bruttokasse

¹⁰ Für den ersten Hund

¹¹ Beschluss Finanzausschuss vom 22.09.2016: Vorlagen-Nr. 2016/0060:

3.1.2.2. Vergnügungssteuer

Die Gemeinde hat 2013 eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten verabschiedet. Die Spielgerätesteuern betragen danach u.a. 12 v.H. der Bruttokasse, so dass die Vorgaben der Richtlinie des Landes erfüllt werden.

Es werden jedoch keine Steuereinnahmen erzielt, da nach Kenntnis der Verwaltung keine Geräte im Gemeindegebiet aufgestellt sind.

3.1.2.3. Hundesteuer

Die aktuelle Hundesteuersatzung wurde am 08.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 beschlossen.

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wurde am 10.12.2013 die 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung erlassen. Seit dem 01.01.2014 belief sich der Steuersatz für den ersten Hund auf 96,- €, für den zweiten Hund auf 126,- € und jeden weiteren 144,- €.

Per 31.12.2014 waren gemäß Ausführungen der Verwaltung 102 Hunde in der Gemeinde angemeldet. Somit ergibt sich eine Differenz zum Mindestsatz i.H.v. **1.428,- €** (102 x 14), die auf den Fehlbetrag anzurechnen ist.

Eine weitere Änderung der Hundesteuersatzung erfolgte zum 01.01.2015. Die Steuersätze belaufen sich seitdem auf 110,- €/ 140,- €/ 160,- €.

3.1.3. Konzessionsabgaben (Produktsachkonto 53500-4511000)

Konzessionsabgaben werden sowohl für Strom als auch für Gas erhoben. Wie den Werten der Ergebnisrechnungen zu entnehmen ist, verläuft die Entwicklung positiv:

Erträge aus Konzessionsabgaben				
2012	2013	2014	2015	2016
42.770,10 €	47.063,06 €	61.255,31 €	52.369,77 €	28.000,00 €

3.1.4. Gebührensatzung Feuerwehr

Die Gemeinde verfügt über eine entsprechende Satzung, die allerdings seit 2002 unverändert besteht. Den Gebührensätzen liegen keine aktuellen Kalkulationen zu Grunde; nach § 29 Brandschutzgesetz müssen sie aber auf einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation basieren. Damit droht der Gemeinde, dass Kostenbescheide nicht vollziehbar werden könnten, keine rechtliche Bestandskraft haben und damit Einnahmeausfälle entstehen, weil sie einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden.

Im Jahr 2014 sind unter dem Produktsachkonto 12600.4321000 keine Erträge aus Benutzungsgebühren zu verzeichnen. Folglich sind auch keine Einzahlungen erfolgt.

Dabei handelte es sich nach den Einsatzberichten mindestens bei zwei Einsätzen (Ifd. Nr. 08 und 20 aus 2014) um technische Einsätze, bei denen nach dem ersten Anschein von einer Abrechnungsfähigkeit auszugehen ist. Gründe, warum es zu keiner Erstellung eines Kostenbescheides gekommen ist, waren der Akte nicht zu entnehmen, so dass davon auszugehen ist, dass die Gemeinde auf Einnahmen verzichtet hat.

Der Ausfall kann für die Berechnung des anzuerkennenden Fehlbetrages somit lediglich geschätzt werden. Nach dem Gebührentarif sind je Feuerwehrangehörigen pro Stunde 26 € und für das LF 16 pro Stunde 142 € anzusetzen. Somit ergibt sich für eine Einsatzstunde eines Löschgruppenfahrzeuges ein Betrag i.H.v. 376,- € (Fz + 9 Personen). Dabei wurde für die Ermittlung die fiktiven Einsatzkosten eine minimale Einsatzdauer unterstellt. Insofern wurde 2014 mindestens auf Einnahmen von **752,- €** verzichtet, die auf den Fehlbetrag anzurechnen sind.

3.1.5. Kindertagesstätte

Die Trägerschaft für die Kindertagesstätte liegt beim DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. Die aktuelle Betriebserlaubnis datiert vom 20.11.2015.

Der gemeindliche Zuschuss beläuft sich in 2014 auf 212.235,45 €. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 18.000 € für Miete und Mietnebenkosten enthalten, den die Gemeinde dem DRK jährlich als Zuweisung gewährt. Tatsächlich beträgt der Zuschuss 240.047,01 €. Die Differenz ergibt sich, weil die Kommune das Bruttoprinzip nicht berücksichtigt hat und den Überschuss 2013 nicht als Ertrag gebucht, sondern mit den Abschlägen 2014 verrechnet hat. Die Erstattung für

2013 in Höhe von **27.811,56 €** wurde bereits bei der Berechnung des anzuerkennenden Fehlbetrages 2013 berücksichtigt.

Nach der Jahresrechnung des Trägers schließt das Wirtschaftsjahr mit einer Unterdeckung in Höhe von 12.247,01 €. Dieser Betrag wurde in der Ergebnisrechnung durch Abgrenzungsbuchungen noch dem Jahr 2014 zugeordnet.

Im Herbst 2013 hat das DRK mit Zustimmung der Gemeinde einen FSJler eingestellt. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter, die bei der Mindestpersonalausstattung einer Kita nicht berücksichtigt werden. Sie sind zusätzlich und damit als freiwillige Leistung anzusehen. Für den FSJler sind 2014 Aufwendungen in Höhe von **8.562,27 €** angefallen.

Der LRH stellt in seiner Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen – Anlage Mustervereinbarung“ fest, dass eine vollzeitbeschäftigte Leitung grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen wird. Für bis zu 4-grupprige Einrichtungen werden Leitungsanteile von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für realistisch gehalten, soweit keine besondere Situation vorliegt. Für die DRK-Kita sind drei Gruppen genehmigt. Insofern ist die über 24 Stunden hinausgehende Freistellung nicht pflichtig und im Rahmen der Fehlbetragsberechnung abzuziehen.

Der Leitung wurden in der zweiten Jahreshälfte 2013 von der Gemeinde sechs zusätzliche Stunden zugestanden, so dass die Leitung nunmehr 30 Stunden wöchentlich freigestellt ist. Eine Erzieherin übernahm die Arbeit im Gruppendienst, wodurch im Jahre 2014 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von **10.245,95 €** entstanden.

3.1.6. Kommunalen Zuschuss zum KiTa-Entgelt

Der Kreis hat 2006 seine Richtlinie über die Berechnung der Sozialstaffel dahingehend geändert, dass nunmehr nicht 55 Prozent, sondern 80 Prozent des überschießenden Einkommens bei der Beitragsberechnung einzusetzen sind. Diese Neuregelung hat die Gemeinde nicht übernommen, d.h. sie trägt seit dem 01.08.2006 den Differenzbetrag. Dies stellt eine freiwillige Leistung dar.

Ausweislich des Produktsachkontos 36500.5318700 wurden in 2014 hierfür Aufwendungen in Höhe von **713,00 €** getätigt.

3.1.7. Unzutreffende Klassifizierung von Maßnahmen

3.1.7.1. Umbau Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte wurde eine Garderode unter Inanspruchnahme eines weiteren Raumes in einen Gruppenraum umgewandelt. Mit der Maßnahme verbunden waren die Einschaltung eines Architekten, eine Neuberechnung der Statik und Wanddurchbrüche. Die Aufwendungen wurden als Unterhaltungsmaßnahme erfasst.

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die

- für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes
- seine Erweiterung oder
- für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung anfallen.

Mit der o.a. Baumaßnahme wurde nach Auffassung des GPA gegenüber dem ursprünglichen Zustand eine zusätzliche höherwertige Räumlichkeit geschaffen, so dass die Maßnahme als Investition zu sehen ist und die Aufwendungen als Herstellungskosten zu erfassen gewesen wären. Die Ergebnisrechnung wird insofern um das Architektenhonorar und die durch die Baumaßnahme verursachten Ausgaben für Maurer, Tischler und Maler in Höhe von **4.798,58 €** unzutreffend belastet.

3.1.7.2. Erweiterung Beregnungsanlage

Die Gemeinde erwarb in diesem Jahr einen Frequenzumrichter mit Außensäule und weiteren Zubehör für **4.541,04 €**. Entsprechende Teile waren nach Aussage der Verwaltung an der Anlage vorher nicht vorhanden, so dass mindestens eine Erweiterung zu unterstellen ist. Insofern handelt es sich um eine Investition. Sofern die Zusätze separat genutzt werden könnten, handelt es sich sogar um eine einzeln zu aktivierende Technische Einrichtung. Dies wäre noch zu prüfen.

Unstrittig steht jedoch fest, dass die Ergebnisrechnung um die Anschaffungskosten unzutreffend belastet wird.

3.1.8. Betreute Grundschule

Die Betreuung der Grundschulkinder wird vom Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und damit von privater Seite durchgeführt. Die Gemeinde gewährt zwar keinen laufenden Zuschuss, stellt dafür aber Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinde zahlt zwar keinen finanziellen Zuschuss an den Verein; aber auch Sachzuwendungen, wie z.B. kostenlose Überlassung von

Räumen, stellt aber einen Vorteil dar, der transparent auszuweisen, zu veranschlagen und in der Buchhaltung abzuwickeln ist.

3.2. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

3.2.1. Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen

Die Empfehlung des Haushaltserlasses wurde 2014 weit unterschritten. Hieraus sind jedoch keine Ableitungen möglich, da einige Auszahlungen wie z.B. Schulkostenbeiträge, Defizitausgleiche Kindergarten un stetig geflossen sind. Ursächlich hierfür ist u.a. die Umstellung hinsichtlich der Abrechnung der Schulkostenbeiträge. Im Jahr 2013 wurden in Folge davon mehrere Jahre beglichen, während in 2014 nur wenige Auszahlungen erfolgten.

	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €
Auszahlungen aus Lfd. Verwaltungstätigkeit	1.572.074,70	1.435.819,51	1.700.155,49	1.753.982,21
abzgl. Gewerbesteuer- umlage	27.514,00	13.383,00	35.411,00	58.534,00
abzgl. Allgemeine Umlage an Kreise u. Gemeinde- verbände	573.463,72	602.398,75	631.407,11	656.968,93
bereinigte Ausgaben	971.096,98	820.037,76	1.033.337,38	1.038.479,28
Veränderung zum Vorjahr in %	34,92	-15,56	26,01	0,5
Empfehlung HH-Erlass in %	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 2,5

3.2.2. Friedhofswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist in Schleswig-Holstein im Bestattungsgesetz i.d.F. vom 04. Februar 2005 geregelt. Nach § 20 Abs. 4 BestattG haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 gedeckt ist. Kann ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden, sind die Gemeinden zum Betreiben eigener Friedhöfe (kommunaler Friedhöfe) verpflichtet.

Die Gemeinde betreibt keinen eigenen Friedhof, noch ist in der Gemeinde ein Friedhof einer anerkannten Religionsgemeinschaft vorhanden. Verstorbene werden in der Regel ohne Zutun der

Gemeinde auf den Friedhöfen in benachbarten Kommunen bestattet. Allerdings besteht die Möglichkeit, Hetlinger Einwohner auf dem Holmer Friedhof beizusetzen. Eine schriftliche Vereinbarung hierüber mit einer nachhaltigen Sicherstellung der Nutzungsrechte gibt es jedoch nicht.

Seit 1979 zahlt die Gemeinde einen Zuschuss an die Gemeinde Holm. Der Zuschuss hatte ursprünglich den Zweck, dass der von der Gemeinde Holm erhobene Auswärtigenzuschlag für Hetlinger Bürger nicht erhoben werden sollte.

Der Charakter der Pauschale änderte sich 2011. Seitdem dient die Pauschale von nunmehr 5.000 € dem anteiligen Ausgleich der jährlich anfallenden Unterdeckungen. Die Inanspruchnahme des Friedhofes liegt nach dem Protokoll bei ca. 1 zu 3. Für 2014 zahlte die Gemeinde 5.284,29 €. Im Ergebnis verzeichnete der Friedhof einen Zuschussbedarf von 1.775,18 €¹², d.h. dass von der Gemeinde Hetlingen nur rund 443,80 € zu tragen gewesen wäre. Es ist festzustellen, dass seit 2012 der auf Hetlingen fiktiv entfallene Kostenbeitrag stets unter dem Pauschalbetrag liegt. Insofern zahlt die Gemeinde zu viel, was unwirtschaftlich ist und zu einem Abzug in Höhe von **4.840,49 €** führt.

3.2.3. Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung

Eine Satzung als Rechtsgrundlage für die mögliche Erhebung entsprechender Gebühren hat die Gemeinde bisher nicht erlassen.

3.2.4. Straßenausbaubeiträge

Die Gemeinde hat sowohl eine rechtskräftige Straßenausbaubeitragssatzung (i.d.F. vom 17.06.2004) als auch eine (noch) rechtskräftige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (i.d.F. vom 17.04.1997) erlassen.

Nach § 4 der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Stadt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Die Einnahmemöglichkeiten werden somit ausgeschöpft.

Anders verhält es sich bei den Regelungen, die die Straßenausbaubeitragssatzung enthält. Hier wird nach der geltenden Neufassung maximal ein Anteil in Höhe von 75 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes

¹² Aufstellung des Amtes Moorrege vom 04.05.2016

auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Der zulässige Höchstsatz von 90 % bzw. nunmehr 85 %¹³ wurde nicht ausgeschöpft. Dies wird aber von einer Fehlbetragskommune erwartet.

Im Fehlbetragsjahr wurden keine Straßenbaumaßnahmen abgerechnet. Folglich ergeben sich keine Auswirkungen bei der Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrages.

3.2.5. Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung, den Winterdienst und den Hafen als öffentliche Einrichtungen.

Einrichtung	Erträge in €	Aufwendungen in €	Überdeckung(+)/ Unterdeckung(-) in €
Straßenreinigung und Winterdienst	926,94	5.599,91	-4.672,97

Die Unterdeckung hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verbessert.

Einrichtung	Erträge in €	Aufwendungen in €	Überdeckung(+)/ Unterdeckung(-) in €
Hafenbetrieb	3.434,18	3.434,18	0,00

Der Hafenbetrieb ist unauffällig.

Die Versorgung mit **Frischwasser** erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch. Die gegenseitigen Verpflichtungen wurden aktuell im Vertrag vom 01.01.2015 geregelt.

Die Entsorgung des **Schmutzwassers** wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2007 durch Öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Abwasserzweckverband Elbmarsch (AVE) übertragen.

3.2.6. Straßenentwässerung

Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt durch den AVE, der dies der Gemeinde im Nachhinein in Rechnung stellt. Die

¹³ § 8 Abs.1 KAG idF vom 13.03.2012

Aufwendungen werden im Produkt 541 – Gemeindestraßen – ausgewiesen.

In der Teilergebnisrechnung 2014 sind als periodenfremde Aufwendungen **23.687,60 €** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Abrechnung des AVEs für das Wirtschaftsjahr 2012. Der Aufwand ist insofern diesem Haushaltsjahr zuzurechnen. Da für 2012 kein Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gestellt wurde, kann der Betrag auch nicht im Nachhinein anerkannt werden und ist insofern als Minderung vom Fehlbetrag 2014 abzusetzen.

3.2.7. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Gemeindeversammlung hat im Rahmen der Haushaltsberatung 2014 am 10.12.2013 eine Reduzierung der Sitzungsgelder von 31,- € auf 20,- € beschlossen. Die in der Hauptsatzung festgeschriebenen Entschädigungsätze wurden nicht geändert; eine Entschädigungsatzung wurde bisher nicht erlassen. Die Reduzierung der Aufwandsentschädigung bzw. der Sitzungsgelder wirkte sich 2014 aus.

Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten (Produktsachkonto 11110-5421001)			
HHJahr	Aufwand	Differenz zum Vj	in Prozent
2013	4.902,42 €	837,00 €	20,59%
2014	3.810,20 €	-1.092,22 €	-22,28%
2015	4.749,04 €	938,84 €	24,64%
2016	4.856,97 €	107,93 €	2,27%

Die Funktionsträger erhalten als Aufwandsentschädigungen weiterhin die Höchstsätze nach der Entschädigungsverordnung, obwohl auch hier über eine vorübergehende Kürzung nachzudenken wäre.

3.2.8. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Die Gemeinde unterstützt eine Reihe von Vereinen und Verbänden. Eine wirtschaftlich herausragende Stellung hat hierbei die Förderung der Sportvereine.

Nach § 6 Ziffer 8 GemHVO sind bei einer nicht ausgeglichenen Ergebnisplanung die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände und die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Angabe der Mitgliedsbeiträge im Vorbericht darzustellen. Dies ist weder für den Haushalt 2014 noch Nachtrag erfolgt; der jährliche Zuschuss an den örtlichen Sportverein für die Jugendarbeit in Höhe von 2.556,46 € wurde z.B. nicht dargestellt.

Sie werden ferner nicht vollumfänglich dargestellt, weil lediglich die gewährten Finanzmittel erfasst werden. Eine Erfassung der Sachleistungen und unentgeltlich gewährten Nutzungsrechte erfolgt derzeit nicht.

Bei der Bewertung dieser Leistungen ist zu berücksichtigen, dass Ausgaben für freiwillige, d.h. nicht auf dem Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig sind. Soweit Zuwendungen und Beiträge, z.B. für soziale Betreuungsaufgaben, an Sport-, kulturelle oder sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen (Ziffer 2.2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Die Nichtanerkennung einer Förderung beinhaltet insofern keine Aussage über die Sinnhaftigkeit der geförderten Maßnahme, sondern lediglich, dass diese nicht – da nicht pflichtig - mittelbar aus allgemeinen Landesmitteln finanziert werden kann.

Über die schon an anderer Stelle erwähnten Vereine und Verbände hinaus unterstützte die Gemeinde 2014 auch noch die nachfolgend aufgelisteten Vereine und Verbände. Gesetzliche oder vertragliche Grundlagen, nach denen die Gemeinde zu diesen Leistungen verpflichtet war, konnten dem GPA nicht benannt bzw. vorgelegt werden. Insofern sind die Aufwendungen der Gemeinde zuzurechnen. Es handelt sich hierbei um einmalige Zuschüsse, auf die kein Anspruch besteht. Der Ansatz belief sich 2014 auf 2.500 €. Im Januar 2015 erfolgten noch zwei Auszahlungen, die Anträge aus 2014 betrafen und deren Ausführung zu einer Überschreitung des Ansatzes führte.

Das GPA hält es für vertretbar, dass dieser Ansatz nicht sofort auf „Null“ gesetzt wird, sondern dass zunächst Steigerungen zu vermeiden sind und der Ansatz in der Höhe auf Vorjahresniveau zu begrenzen ist. Insofern erfolgt eine Absetzung in Höhe des den Haushaltsansatz des Vorjahres d.h. 2.050 € übersteigenden Betrag, d.h. um **991,00 €**.

De Plattdüütsche Krink	Zuschuss Theaterbesuch	91,00 €
Elbkinderchor	Chorwochenende	700,00 €
Hetlinger Unternehmer	Neuaufgabe des Floders/Broschüre	500,00 €
De Plattdüütsche Krink	Zuschuss Plattdeutsche Aktionen	250,00 €
Zwischensumme:		1.541,00 €
Wassersportverein		1.000,00 €
HMTV	Erneuerung Volleyballplatz	500,00 €
Zwischensumme:		3.041,00 €

3.2.9. Mitgliedschaften in Vereine und Verbände

Die Gemeinde unterhält lediglich 3 Mitgliedschaften und zwar:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag,
Kreisfeuerwehrverband und
Tourismus in der Marsch e.V.

Die Beiträge sind über die Jahre annähernd konstant; insofern ergeben sich keine Auffälligkeiten.

3.2.10. Ausschreibung der Versicherungsleistungen

Die von der Gemeinde vorgehaltenen Gebäude (Schule, Kindergarten, Feuerwache, Bürgerhaus) liegen alle in räumlicher Nähe zueinander, so dass es sich anbietet, die abzudeckenden Risiken zusammenzufassen und in einem Verfahren auszuschreiben. Derzeit sind die Gebäude und Inhalte bei verschiedenen Anbietern versichert. Hierdurch ist zwar ein interner Leistungsvergleich möglich; ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz aber ggf. verhindert.

Eine Neuvergabe bot sich für 2013 insbesondere an, als der Neubau der Feuerwache in diesem Jahr fertiggestellt wurde und die bestehenden Verträge bereits gekündigt waren (Inhalt zum 24.10.2012) bzw. im Laufe des Jahres beendet wurde (Gebäude zum 01.04.2013).

Das GPA hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Leistungen auszuschreiben sind und die Ausschreibung – sofern sie sachgerecht durchgeführt wird - in der Regel derzeit noch zu niedrigeren Prämien führt. Es wird auf Ziffer 2.1.1 des Prüfungsberichtes für die Jahre 2009-2012 verwiesen. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 2 VOL/A, wonach Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Den Nachweis, dass es sich bei dem derzeitigen Vertragsgeber um den wirtschaftlichsten Anbieter handelt, konnte die Verwaltung nicht erbringen. Nach Kenntnis des GPA sind entsprechende Leistungen auch zu niedrigeren Prämien zu erhalten. Die unterlassene Ausschreibung/Preisumfrage hat insofern die Ausschöpfung von Einsparmöglichkeiten verhindert, deren Höhe vom GPA mit **450 €** eingeschätzt wird (10 Prozent des Prämienvolumens 2013 von 4.456,11 €). Dabei wurden lediglich die Beiträge der teureren Versicherung herangezogen.

Da weiterhin keine Ausschreibung erfolgt ist, wird der o.a. Betrag als nicht ausgeschöpfte Einsparmöglichkeit fortgeschrieben.

3.2.11. Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde ist dabei, Möglichkeiten der Energieeinsparung auszuschöpfen. Die energetische Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED- Technik erfolgt allerdings erst in 2015. Die Genehmigung der Kreditaufnahme i.H.v. 100.000,00 € für die Finanzierung der rentierlichen Maßnahme wurde von der Kommunalaufsicht mit Datum vom 19.05.2015 erteilt.

3.2.12. Ausschreibungen Energieträger

Es findet regelmäßig eine Ausschreibung bzw. Überprüfung der Energieträgerlieferverträge statt.

3.2.13. Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen

Im Bereich der Hochbauunterhaltung existieren diverse Wartungsverträge für vorhandene Automatiktüren, Einbruchmelde-, Brandmelde-, Heizungs- und Lüftungsanlagen. Diese Verträge besitzen teilweise schon eine Laufzeit von über 10 Jahren, so dass je nach Vertragsgestaltung (Preissteigerungsklauseln) eine erneute Preisumfrage angezeigt sein könnte.

Die Verwaltung hat die Wartungsverträge in den Haushaltsunterlagen 2017 zusammengefasst; das Volumen beläuft sich auf rund 7.800 €. Über das Erfordernis einzelner Verträge wie z.B. Notleuchten, Fenster kann man geteilter Meinung sein. Im Rahmen der Fehlbetragsprüfung sind jedoch keine Unwirtschaftlichkeiten offensichtlich, so dass keine Anrechnungen auf den Fehlbetrag erfolgen.

3.2.14. Weitere freiwillige Aufwendungen

Neubürgerpakete (Produktsachkonto 11110-5291003)

In 2014 sind keine Aufwendungen in Zusammenhang mit den Neubürgerpaketen zu verzeichnen.

Repräsentation (Produktsachkonto 11110-5291001)

Neujahrsempfang (Produktsachkonto 11110-5291002)

Als freiwillige Leistung ist ferner die Ausrichtung des Neujahrsempfangs zu bewerten. Hier erfolgte bereits eine Kürzung auf 800 €; der Ansatz wurde in 2014 um 29,22, € überschritten. Zu beobachten ist die Entwicklung der Ansätze für Repräsentationen.

Da 2014 im Zeichen des 775-jährigen Bestehens der Gemeinde stand, erfolgen keine Gegenrechnungen.

Verfügun gsmittel (Produktsachkonto 11110-5429001)

Obwohl der Haushaltsplan 2014 bereits in der Planung einen Fehlbetrag ausweist, wurden 600,- € an Verfügungsmittel eingeworben. Die Bereitstellung ungebundener Mittel widerspricht der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. In 2014 wurden hier **201,24 €** verbucht.

Vorhaltung Gemeindebus (Produktsachkonto 11120-5251000)

Die Gemeinde unterhält einen Bus, der von den örtlichen Institutionen bei Bedarf unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann. Die Vorhaltung eines entsprechenden Busses stellt keine pflichtig wahrzunehmende Aufgabe einer Kommune dar; es handelt sich somit um eine freiwillige Leistung. Aufwendungen für freiwillige Leistungen bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

Für den Bus sind 2014 an Aufwendungen für Versicherung, Inspektionen, Diesel etc. **2.474,56 €** angefallen.

4. Verwaltungsorganisation

4.1. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Die Hauptsatzung wurde durch die GV am 09.10.2014 neu gefasst. Danach bestehen bei der Gemeinde nunmehr fünf ständige Ausschüsse und zwar

- Finanzausschuss
- Schul- und Sozialausschuss
- Bau- und Wegeausschuss
- Sport-, Kultur- und Umweltausschuss und
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Durch die Übertragung der Schulträgerschaft entfallen wesentliche Inhalte des Schul- und Sozialausschuss. In Betracht käme eine Neugestaltung des Bau- und Wegeausschuss und des Sport-, Kultur- und Umweltausschuss und zwar in Bau-, Wege- und Umweltausschuss bzw. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss.

Ferner kann auf den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung verzichtet werden, da diese Aufgaben auch vom Finanzausschuss wahrgenommen werden dürfen.

Änderungen in der Organisation der Selbstverwaltung sind bis einschließlich 30. Juni 2017 nicht erfolgt.

4.2. Bekanntmachungen

Nach § 12 HS erfolgen Bekanntmachung grundsätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Optimierungsansätze sind seitens der Gemeindeprüfung derzeit nicht ersichtlich.

4.3. Energiekostencontrolling

Es ist derzeit kein Energiekostencontrolling vorhanden. Monatliche Ablesungen der Verbrauchsstände z.B. durch Hausmeister o.ä. finden derzeit nicht statt. Ungewöhnliche Abweichungen fallen nur durch Zufall auf. Dieser Punkt ist als nicht erfüllt anzusehen.

4.4. Gebäudereinigung

Die Reinigung der gemeindlichen Gebäude erfolgt überwiegend mit eigenem Personal. Ein genereller Vergleich zwischen Fremdvergabe der Reinigungsleistungen und der Eigenleistung wurde bislang nicht durchgeführt.

Das zum Zeitpunkt der Umstellung auf den TVöD vorhandene Reinigungspersonal wurde entsprechend in die Entgeltgruppe 2 übergeleitet. Da Reinigungspersonal in die Entgeltgruppe 1 einzugruppiert ist, erfolgt vorübergehend keine wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Dem Stellenplan 2017 ist zu entnehmen, dass – bis auf eine Stelle – die Stellen aller Reinigungskräfte mit EG 1 dotiert sind.

4.5. Möglichkeiten der Privatisierung (Gebäudereinigung, Straßenreinigung)

Privatisierungen sind nicht vorgesehen. Eine diesbezügliche Empfehlung seitens des GPA ergeht zurzeit nicht.

5. Personalwirtschaft

5.1. Personalkostenentwicklung

Die nachfolgende Tabelle enthält die Entwicklung der Personalauszahlungen gemäß der Finanzrechnung (2013 bis 2016).

	2013	2014	2015	2016
Personalaufwand/ -auszahlungen in €	59.071,49 €	83.155,46 €	67.734,91 €	79.699,30
Veränderung zum Vorjahr in %	20,7%	40,8%	-18,5%	17,7%
Empfehlung HH-Erlass in %	bis zu 2,5	bis zu 2,5	bis zu 2,5	bis zu 2,5

Der Stellenplan ist über die Jahre unverändert geblieben, obwohl die Trägerschaft für die Grundschule gewechselt hat.

	2013	2014	2015	2016
ausgewiesene Stellen	1,91	1,91	1,91	1,69

Die Steigerungsrate des Jahres 2014 liegt erheblich oberhalb der Empfehlung des Haushaltserlasses. Ursächlich ist die steigende Zahl an Vertretungsfällen.

6. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes

Die Haushalts- und Kassenführung der Gemeinde Hetlingen hinterlässt einen geordneten Eindruck; die Verwaltung befindet sich mit der Erstellung der Jahresabschlüsse allerdings im Rückstand. Die Ergebnisrechnung 2014 wurde in Stichproben geprüft; der ausgewiesene Fehlbetrag ist danach zutreffend ausgewiesen. Die Gemeinde wird diesen Betrag mittelfristig nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können. Daher wurde in 2014 ein Antrag auf die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 12 (alt § 16a) FAG gestellt. Derzeit ist zu erwarten, dass die Gemeinde längerfristig auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sein wird.

Die Gemeinde ist bemüht, wieder ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Die beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind hierfür hilfreich. Wie der mittelfristigen Finanzplanung zu entnehmen ist, sind sie derzeit allerdings nicht ausreichend, um kurzfristig dauerhaft ausgeglichene Haushalte sicherzustellen und die aus Vorjahren bestehenden Verpflichtungen abzubauen. Positiv wird sich die Anhebung der Steuerhebesätze auswirken. Die Gemeinde wird allerdings weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um den Bestand an Fehlbeträgen abzubauen und neue zu vermeiden. Die größten Unterdeckungen weisen die Produkte Kindertagesstätten (rd. 231 T€), Gemeindestraßen (rd. 157 T€) und Heimatpflege (rd. 106 T€) auf.

Aus Sicht der Gemeindeprüfung ergibt sich ein anzuerkennender Fehlbetrag in Höhe **288.232,33 €**, der sich wie folgt berechnet:

Fehlbetrag Ergebnisrechnung 2014	204.568,77 €
zzgl. Überschuss DRK Kita 2013 (da bereits im FB 2013 berücksichtigt)	27.811,56 €
zzgl. anerkannter Fehlbetrag 2013	199.278,67 €
abzgl. hierauf gewährte Fehlbetragszuweisung	80.000,00 €
Zwischensumme	119.278,67 €
	351.659,00 €

abzgl. Beträge, die in 2014 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

abzgl. Einnahmeverzicht Hundesteuer (3.1.2.3)	1.428,00 €
abzgl. Einnahmeverzicht Feuerwehrgebühren (3.1.4)	752,00 €
abzgl. FSJler (3.1.5.)	8.562,27 €
abzgl. Stundenaufstockung Kita-Leitung (3.1.5.)	10.245,95 €
abzgl. Kommunalen Sozialstaffel (3.1.5.)	713,00 €
abzgl. Erweiterung Beregnungsanlage (3.1.7.2)	4.541,04 €
abzgl. Verbesserung Kita (3.1.7.2)	4.798,58 €
abzgl. Überdeckung Kommunalfriedhof (3.2.2)	4.840,49 €
abzgl. Aufwendungen für Straßenentwässerung 2012 (3.2.6)	23.428,54 €
abzgl. Ausweitung Zuschüsse (3.2.8)	991,00 €
abzgl. unwirtschaftlicher Versicherungsvertrag (3.2.10)	450,00 €
abzgl. Verfügungsmittel (3.2.14)	201,24 €
abzgl. Gemeindebus (3.2.14)	2.474,56 €

= anerkannter unabweisbarer Fehlbetrag 2014 **288.232,33 €**

Elmshorn, den 20.07.2017

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -


(Springer)

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0059/2017/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.08.2017
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	06.09.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	21.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Haushalt 2018 DRK-Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Durch den DRK-Kreisverband wurde der Haushalt 2018 für die Kindertagesstätte in Hetlingen vorgelegt.

In dem Haushalt sind Ausgaben in Höhe von 675.150,00 € und Einnahmen von 354.300,00 € veranschlagt. Das gemeindliche Defizit beläuft sich somit auf 320.850,00 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vergleich zum Jahr 2017 erhöht sich das Defizit um 8.700,00 €.

Bei der Haushaltsplanung ist die Erweiterung der Regelöffnungszeit im Elementarbereich von 13 Uhr auf 14 Uhr noch nicht bekannt gewesen. Es sind bei den Ansätzen noch Veränderungen vorzunehmen:

006042 PersKo – pädagogischer Dienst	+ 10.000 € = 477.800 €
004834 Zuschuss Land Ü3	+ 1.700 € = 57.200 €
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	+ 8.700 € = 329.150 €

Die Veränderungen bei den Elternentgelten wirken sich erst nach Ablauf der Altverträge aus.

Die Ausgaben des Haushaltes belaufen sich somit auf 685.150,00 € und die Einnahmen auf 356.000,00 € und das Defizit erhöht sich auf 329.150,00 €.

Die geplanten Ersatzbeschaffungen bzw. Neuanschaffungen sind in den Auflistungen getrennt für den Elementar- und Krippenbereich erläutert.

Bei den Personalkosten sind die evtl. tariflichen Erhöhungen eingeplant.

Die von der Gemeinde getragenen Miet- und Nebenkosten sind im Haushalt mit 39.600,00 € unter 004910 Schuldendienst Gemeinde dargestellt.

Finanzierung:

Die Mittel in Höhe von 329.150,00 € sind im Haushalt der Gemeinde bei dem Produkt 36500.5318400 bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kreis Pinneberg zahlt einen Betriebskostenzuschuss. Hier sind Mittel in Höhe von ca. 16.000,00 € einzuplanen.

Das Land fördert mit Zuschüssen für U3 in Höhe von 35.000,00 € und für Ü3 mit 57.200,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushalt für den Betrieb der DRK-Kindertagesstätte anzuerkennen. Für den Betrieb wird ein Zuschuss von höchstens 329.150,00 € gewährt.

(Riekhof)
Bürgermeisterin

Anlagen:

Haushalt 2018 DRK-Kindertagesstätte

KG 3810 Kindertagesstätte Hetlingen HH-2018 KG

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Erläuterungen
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	21.686	0	0	0	
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	9.635	0	0	0	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	304	0	0	0	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.926	0	0	0	
004981 Einnahmen Integration	7.176	6.500	0	0	
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	1.208	0	0	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	354	0	0	0	
004951 Elternentgelte HZ vormittags	55.056	85.400	88.300	115.250	
004954 Elternentgelte erm. vormittags	5.250	0	0	0	
004960 Elternentgelte HZ Krippe	24.040	45.600	70.200	47.500	
004961 Elternentgelte erm. Krippe	12.439	0	0	0	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	3.006	2.500	2.800	4.300	
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	416	0	0	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	13.391	20.000	12.400	18.700	
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	953	0	0	0	
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	327	0	0	0	
004982 Einnahmen Essen Kinder	23.746	18.000	28.000	28.000	
004822 Erstatt. PersKo betriebsfremd	1.599	0	0	0	
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	8.705	4.500	4.500	8.000	
004833 Zuschuss Land BK U3	43.000	0	30.000	35.000	
004834 Zuschuß Land Ü 3	35.000	63.300	49.000	55.500	+ 1.700,- = 57.200
004835 Zuschuß Kreis	1.792	2.000	2.000	2.450	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	209.600	209.600	312.150	320.850	+ 8.300,- 329.150
004910 Schuldendienst Gemeinde	39.600	39.600	39.600	39.600	
005500 Sonstige ordentl. Erträge	413	0	0	0	
005570 Erträge Konnexität (Kreis)	0	0	0	0	
008250 Versicherungsschäden Einnahmen	382	0	0	0	
Gesamtleistung	523.001	497.000	638.950	675.150	= 685.150,-
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	22.907	27.000	33.200	39.600	
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	4.773	0	0	0	
006220 Altersversorg.hauswirtsch.	1.436	0	0	0	
006041 PersKo - pädagogische Leitung	36.891	0	0	0	
006141 SV pädagog.Leutung	7.421	0	0	0	
006241 Altersvors.pädagog.Leutung	2.595	0	0	0	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	245.961	335.900	450.000	467.800	+ 10.000,- = 477.800
006142 SV pädagog.Dienst	49.713	0	0	0	
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	17.207	0	0	0	
006416 sonstige Personalaufwendungen	3.149	6.200	6.200	6.200	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.292	0	0	1.200	
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	331	0	0	350	
006419 sonst.PersAufw.FSJ	8.774	8.950	9.100	9.600	
006420 Schwerbehindertenabgabe	920	0	0	1.050	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	3.084	3.000	3.300	3.900	

KG 3810 Kindertagesstätte Hetlingen HH-2018 KG

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Erläuterungen
Personalaufwand	405.534	381.050	501.800	529.700	
006500 Lebensmittel	25.504	18.400	28.400	28.700	
006510 Getränke/Frühstücksgeld	932	1.000	1.000	1.000	
006550 Veranstaltungen	685	750	750	1.000	
006590 Sachbedarf	136	200	300	300	
006601 Hausapotheke	170	100	100	200	
006677 Aufwendungen Fachberatung	0	0	0	2.400	
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	7.152	0	0	5.250	
006681 Sachbedarf pädagogisch	3.486	3.500	3.500	4.000	
006872 Aufwendungen Einzelintegration	5.651	6.500	0	0	
006810 bez. Leistungen allgemein	25	0	0	0	
006811 bezogene Leist VW/EH Ausbilder	527	300	300	550	
006814 bez. Leist. päd. Personal	17.398	0	0	0	
006817 bez Leist. Fremdreinigung	5.681	4.600	5.000	5.600	
006805 Gebäudeunterhaltung	6.149	6.250	12.500	17.350	
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	12.416	8.950	11.500	4.350	
006820 Büromaterial	1.636	1.200	1.200	1.600	
006855 Zeitschriften und Bücher	405	400	400	400	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	25.454	22.200	30.100	31.900	
006864 Rechts- und Beratungskosten	1.303	1.500	2.000	0	
006890 Reisekosten	412	500	500	550	
007120 Versicherungen	583	0	0	600	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	39.600	39.600	39.600	39.600	
007510 AfA a. Sachanlagen	80	0	0	100	
008260 Versicherungsschäden Ausgaben	382	0	0	0	
Gesamtaufwand	561.300	497.000	638.950	675.150	= 685.150,-
Ergebnis	-38.298	0	0	0	

Betreff:

WG: Erhöhung der Regelöffnungszeit für Hetlingen

Von: Moscharski, Ingrid [<mailto:moscharski@drk-kreis-pinneberg.de>]

Gesendet: Dienstag, 30. Mai 2017 11:44

An: Seemann

Cc: Meves, Gesine; Kita38 Hetlingen, Birte Koch-Behrend

Betreff: AW: Erhöhung der Regelöffnungszeit für Hetlingen

Hallo Frau Seemann,

wir hatten uns vom Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg die Personalbedarfsberechnung erstellen lassen für die geplante Erweiterung der Öffnungszeiten von täglich 5 auf 6 Stunden im Elementarbereich. Diese besagt, dass wir ca. 10,5 Personalstunden wöchentlich nachbesetzen müssen, was jährliche Kosten von ca. 10.000,- € bedeutet, abzüglich der Landesförderung in Höhe von ca. 1.700,- €, verbleibt für die Gemeinde Hetlingen ein jährliches Defizit in Höhe von ca. 8.300,- €. Für die Zeit vom 1.8. bis 31.12. 2017 beträgt somit das gemeindliche Defizit für die Umstrukturierung ca. 3.500,- €.

Mit Mehreinnahmen im Bereich der Entgelte ist noch nicht sofort zu rechnen, weil bereits jetzt rund 26 Kinder im Spätdienst betreut werden und wir diese Einnahmen bereits kalkuliert haben. Erst wenn alle „Altverträge“ ausgelaufen und die neuen Betreuungsverträge mit 6 stündiger täglicher Betreuungszeit geschlossen sind, rechnen wir mit zusätzlichen Entgelteinnahmen in Höhe von ca. 4500,- € jährlich.

Wir hoffen, dass Sie nun zusammen mit dem Antrag unserer Kita-Leitung, Frau Koch-Behrend, alle nötigen Angaben für die gemeindliche Sitzung haben und wir bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

I. Moscharski
Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtungen

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.
Oberer Ehmschen 53
D - 25462 Rellingen
Telefon +49 (0) 4 101 - 50 03 412
Telefax +49 (0) 4 101 - 50 03 712
Email: moscharski@drk-kreis-pinneberg.de
Internet: www.drk-kreis-pinneberg.de
Registergericht: Pinneberg
Vereinsregisternummer: VR 472

Leistungen (Elternentgelte und sonstige)

Leistungen Elternentgelte				
Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahl Kinder	Entgelt pro Monat	Entgelt pro Jahr
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar+Familiengruppe)	8:00 - 13:00 Uhr	41 Kinder	186,00 €	91.512,00 €
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Familiengruppe)	8:00 - 15:00 Uhr	5 Kinder	396,00 €	23.760,00 €
Summe Elternentgelte HZ vormittags				115.272,00 €
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Elementar)	7:30 bis 8:00 Uhr	11 Kinder	18,00 €	2.376,00 €
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Elementar)	13:00 bis 14:00 Uhr	20 Kinder	36,00 €	8.640,00 €
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Elementar)	14:00 bis 15:00 Uhr	15 Kinder	36,00 €	6.480,00 €
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Elementar)	15:00 bis 16:00 Uhr	5 Kinder	36,00 €	2.160,00 €
Summe Spätdienst Elementar				17.280,00 €
Kto. 4960 Elternentgelte HZ Krippe	8:00 - 15:00 Uhr	10 Kinder	396,00 €	47.520,00 €
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Krippe)	7:30 bis 8:00 Uhr	7 Kinder	27,00 €	2.268,00 €
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Krippe)	15:00 bis 16:00 Uhr	4 Kinder	36,00 €	1.728,00 €
Leistung Essen				
Leistungsart		Anzahl Kinder	Monatsbetrag	Jahresbetrag
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Elementar+Familiengruppe)	Essen	46 Kinder	42,00 €	23.184,00 €
Kto. 4982 Einnahmen Müsligeld (Elementar+Familiengruppe)	Essen	46 Kinder	2,50 €	1.380,00 €
Summe Essen Elementar				24.564,00 €
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Krippe)	Essen	10 Kinder	42,00 €	5.040,00 €
Kto. 4982 Einnahmen Müsligeld (Krippe)	Essen	10 Kinder	2,50 €	300,00 €
Summe Essen Krippe				5.340,00 €

KG 3801 Kita Hetlingen ohne Krippe

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016 & 2017	Plan 2018	Erläuterungen
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	21.091,50 €	Bisher Planung auf KG	0	
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	1.443,00 €	Bisher Planung auf KG	0	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	90,00 €	Bisher Planung auf KG	0	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.528,00 €	Bisher Planung auf KG	0	
004981 Einnahmen Integration	7.175,72 €	Bisher Planung auf KG	0	keine Maßnahme zu Zeit
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	1.207,50 €	Bisher Planung auf KG	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	350,50 €	Bisher Planung auf KG	0	
004951 Elternentgelte HZ vormittags	55.056,00 €	Bisher Planung auf KG	115.250	41 Kinder 186,- € x 12 Monate + 5 Kinder 396,- € x 12 Monate neue Beiträgssätze
004954 Elternentgelte erm. vormittags	3.864,00 €	Bisher Planung auf KG	0	
004960 Elternentgelte HZ Krippe	3.310,00 €	Bisher Planung auf KG	0	
004961 Elternentgelte erm. Krippe	2.457,00 €	Bisher Planung auf KG	0	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	1.854,00 €	Bisher Planung auf KG	2.300	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	13.139,00 €	Bisher Planung auf KG	17.000	
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	327,00 €	Bisher Planung auf KG	0	
004982 Einnahmen Essen Kinder	23.746,05 €	Bisher Planung auf KG	22.900	
004822 Ersiätt. PersKo betriebsfremd	1.598,94 €	Bisher Planung auf KG	0	
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	8.705,09 €	Bisher Planung auf KG	4.000	
004834 Zuschuß Land Ü 3	35.000,00 €	Bisher Planung auf KG	55.500	
004835 Zuschuß Kreis	1.792,00 €	Bisher Planung auf KG	1.800	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	209.600,00 €	Bisher Planung auf KG	237.350	
004910 Schuldendienst Gemeinde	29.700,00 €	Bisher Planung auf KG	29.700	
005500 Sonstige ordentl. Erträge	413,12 €	Bisher Planung auf KG	0	
008250 Versicherungsschäden Einnahmen	381,85 €	Bisher Planung auf KG	0	
Gesamtleistung	425.830,27 €	Bisher Planung auf KG	485.800	
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	22.907,20 €	Bisher Planung auf KG	30.000	
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	4.773,10 €	Bisher Planung auf KG	0	
006220 Altersversorg.hauswirtsch.	1.436,44 €	Bisher Planung auf KG	0	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	203.509,89 €	Bisher Planung auf KG	330.700	
006142 SV pädagog.Dienst	41.077,65 €	Bisher Planung auf KG	0	
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	13.965,65 €	Bisher Planung auf KG	0	
006416 sonstige Personalaufwendungen	3.149,19 €	282.852,44 €	4.650	Aufwendungen für Personalbeschaffung/Gesundheitsfürsorge
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	824,78 €	57.133,77 €	900	
006418 sonst. Personalaufwendungen BA/zt	246,51 €	19.802,08 €	250	
006419 sonst.PersAufw.FSJ	8.773,64 €	Bisher Planung auf KG	7.200	
006420 Schwerbehindertenabgabe	920,37 €	Bisher Planung auf KG	800	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	3.083,53 €	Bisher Planung auf KG	2.700	300,- € pro MA 9 MA inkl. Hauswirtschaft. Im Elementarbereich
Personalaufwand	304.667,90 €	Bisher Planung auf KG	377.200	
006500 Lebensmittel	25.504,22 €	920,37 €	23.300	Deckung über Elternbeiträge/ 500,- € Budget für Bewirtung EA, Sitzungen, Osterfrühstück, Feste etc..
006510 Getränke	931,84 €	Bisher Planung auf KG	750	Milch+Selter
006550 Veranstaltungen	685,48 €	360.708,66 €	750	250,- € pro Gruppe
006590 Sachbedarf	135,86 €	Bisher Planung auf KG	100	Feuchttücher+Einmalhandtücher, Wundheilcreme
006601 Hausapotheke	169,57 €	Bisher Planung auf KG	100	Pflaster, Erste-Hilfe-Material,
006677 Aufwundung Fachberatung	0,00 €	Bisher Planung auf KG	1.800	Fachberatung und Qualitätsmanagment 600,- € pro Gruppe
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	7.151,59 €	Bisher Planung auf KG	2.850	Siehe Anlage für Investitionen Elementar
006681 Sachbedarf pädagogisch	3.485,85 €	Bisher Planung auf KG	3.000	1000,- € pro Gruppe
006872 Aufwendungen Einzelintegration	5.650,78 €	Bisher Planung auf KG	0	keine Maßnahme zu Zeit
006810 bez. Leistungen allgemein	25,37 €	Bisher Planung auf KG	0	
006811 bezogene Leist VW/EH Ausbilder	527,45 €	Bisher Planung auf KG	400	EDV
006814 bez.Leist. päd.Personal	5.574,56 €	Bisher Planung auf KG	0	Einsatz von Zeitarbeitskräften nicht planbar
006817 bez Leist. Fremdreinigung	5.680,58 €	Bisher Planung auf KG	4.200	Vertretung eigenes Personal, Glasreinigung, Reinigungsmittel
006805 Gebäudeunterhaltung	6.148,55 €	Bisher Planung auf KG	13.400	Siehe Anlage für Investitionen Elementar
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	12.415,96 €	Bisher Planung auf KG	3.150	Siehe Anlage für Investitionen Elementar
006820 Büromaterial	1.635,74 €	Bisher Planung auf KG	1.200	
006855 Zeitschriften und Bücher	404,92 €	Bisher Planung auf KG	300	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	25.509,33 €	Bisher Planung auf KG	22.700	Verwaltungskosten laut Vertrag 6% der Personalkosten
006864 Rechts-und Beratungskosten	868,65 €	Bisher Planung auf KG	0	jetzt auf Kto. 6677
006890 Reisekosten	412,14 €	Bisher Planung auf KG	400	
007120 Versicherungen	582,71 €	Bisher Planung auf KG	450	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	29.700,00 €	Bisher Planung auf KG	29.700	
007510 AfA a.Sachanlagen	80,00 €	Bisher Planung auf KG	50	
008260 Versicherungsschäden Ausgaben	381,85 €	Bisher Planung auf KG	0	nicht planbar
Gesamtaufwand	438.330,90 €	Bisher Planung auf KG	485.800	
Ergebnis	-12.600,63 €	0,00 €	0	

Aufwendungen für Investitionen und Instandhaltung Elementar

Investitionen		Investitionsart (Was?)		Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Jahr	Investitionsbegründung
Kto. 6806 Ersatzbeschaffungen GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis zu 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))							
Jan 18	Regal Dinogruppe	1,00 €	400,00 €	10	Austausch		
Jan 18	Schrank Dinogruppe	1,00 €	300,00 €	10	Austausch		
Jan 18	Verdunklungsrollos Dinogruppe	3,00 €	450,00 €	7	Austausch		
Jan 18	Schlafkörnchen Dinogruppe	1,00 €	150,00 €	5	Neuanschaffung		
Mal 18	Fahrzeug Außenbereich	1,00 €	450,00 €	10	Erweiterung des Bestandes		
Mal 18	Picknickbank Schulgruppe	1,00 €	350,00 €	5	Ersatzbeschaffung		
Jun 18	Schmutzfangmatten	3,00 €	350,00 €	5	Austausch		
	Geschirf+Besteck	10,00 €	300,00 €	2	Ersatzbeschaffung		
	Kleimaterialien		400,00 €	3	Ersatzbeschaffung		
	Summe Ersatzbeschaffungen GWGs		3.150,00 €	1	Ersatzbeschaffung		
Kto. 6680 Aufwand Inventar bezuschusst (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück über 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))							
Jan 18	Schrank Hasengruppe						
Jul 18	Spiellepplche	2,00 €	700,00 €	15	Ersatzbeschaffung		
Jul 18	Erneuerung elektrischer Geräte		1.000,00 €	2	Ersatzbeschaffung		
Jul 18	Barfußpfad		600,00 €	10	Ersatzbeschaffung		
	Summe Aufwand Inventar bezuschusst		2.850,00 €	10	Neuanschaffung		
Instandhaltung							
Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)							
Mal 18	Prüfung der ortveränderlichen Geräte						
Mal 18	Feurlöscherverwaltung und Erneuerung		800,00 €		Wartung		
vierteljährlich	GEZ Gedhrehn		500,00 €		Wartung		
	Kleinreparaturen+Material		250,00 €				
	Summe Gebäudeunterhaltung		800,00 €				
Kto. 7710 Instandhaltung Aussenanlagen (Wartungsarbeiten)							
Mal 18	Aussenspielergerät						
Mal 18	Pumpenwasserprüfung	1,00 €	9.500,00 €	15	Neuanschaffung		
Mal 18	Spielplatzprüfung		250,00 €				
Mal 18	Spielsand		200,00 €				
	Reparaturen+Material	920,37 €	500,00 €				
	Summe Instandhaltung Aussenanlagen		800,00 €				
			11.250,00 €				

KST 3811 KT Hetlingen Krippenbereich HH 2018

Kto.-Nr. und Bezeichn.	Ist 2016	Plan 2018	Erläuterungen
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	594,00 €	0	
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	8.191,50 €	0	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	214,00 €	0	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	397,50 €	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	3,50 €	0	
004954 Elternentgelte erm. vormittags	1.386,00 €	0	
004960 Elternentgelte HZ Krippe	20.730,00 €	47.500	10 Kinder 396,- € x 12 Monate
004961 Elternentgelte erm. Krippe	9.982,00 €	0	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	1.152,00 €	2.000	
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	416,00 €	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	252,00 €	1.700	
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	952,50 €	0	
004982 Einnahmen Essen Kinder	0,00 €	5.100	
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	0,00 €	4.000	
004833 Zuschuss Land BK U3	43.000,00 €	35.000	
004835 Zuschuß Kreis	0,00 €	650	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	0,00 €	83.500	
004910 Schuldendienst Gemeinde	9.900,00 €	9.900	
Gesamtleistung	97.171,00 €	189.350	
006020 PersKo hauswirtsch. Dienst	0,00 €	9.600	
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	79.342,47 €	137.100	
006142 SV pädagog. Dienst	16.056,06 €	0	
006242 Altersvors. pädagog. Dienst	5.836,62 €	0	
006416 sonstige Personalaufwendungen	0,00 €	1.550	Aufwendungen für Personalbeschaffung/Gesundheitsfürsorge
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	466,93 €	300	
006418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	84,17 €	100	
006419 sonst. PersAufw. FSJ	0,00 €	2.400	
006420 Schwerbehindertenabgabe	0,00 €	250	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	0,00 €	1.200	300,- € pro MA 4 MA inkl. Hauswirtschaft. Im Krippenbereich
Personalaufwand	101.786,25 €	152.500	
006500 Lebensmittel	282.852,44 €	5.400	Deckung über Elternbeiträge/ 300,- € Budget für Bewirtung EA, Sitzungen, Osterfrühstück, Feste etc.
006510 Getränke	57.133,77 €	250	Milch+Selter
006550 Veranstaltungen	19.802,08 €	250	250,- € pro Gruppe
006590 Sachbedarf	0,00 €	200	Feuchttücher+Einmalhandtücher, Wundheilcreme
006601 Hausapotheke	0,00 €	100	Pflaster, Erste-Hilfe-Material,
006677 Aufwendungen Fachberatung	0,00 €	600	Fachberatung und Qualitätsmanagement 600,- € pro Gruppe
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	0,00 €	2.400	siehe Anlage für Investitionen Krippe
006681 Sachbedarf pädagogisch	920,37 €	1.000	1000,- € pro Gruppe
006811 bezogene Leist VW/EH Ausbilder	0,00 €	150	EDV
006814 bez. Leist. päd. Personal	462.494,91 €	0	Einsatz von Zeitarbeitskräften nicht planbar
006817 bez Leist. Fremdreinigung	0,00 €	1.400	Vertretung eigenes Personal, Glasreinigung, Reinigungsmittel
006805 Gebäudeunterhaltung	0,00 €	3.950	siehe Anlage für Investitionen Krippe
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	0,00 €	1.200	siehe Anlage für Investitionen Krippe
006820 Büromaterial	0,00 €	400	
006855 Zeitschriften und Bücher	0,00 €	100	
006864 Rechts- und Beratungskosten	434,33 €	0	jetzt auf Kto. 6677 planen.
006950 Verwaltungskostenbeiträge	0,00 €	9.200	Verwaltungskosten laut Vertrag 6% der Personalkosten
006890 Reisekosten	0,00 €	150	
007 120 Versicherungen	0,00 €	150	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	9.900,00 €	9.900	

KST 3811 KT Hetlingen Krippenbereich HH 2018

Kto.-Nr. und Bezeichn.	Ist 2016	Plan 2018	Erläuterungen
007510 AfA a.Sachanlagen	0,00 €	50	
008260 Versicherungsschäden Ausgaben	0,00 €	0	nicht planbar
Gesamtaufwand	123.944,43 €	189.350	

Aufwendungen für Investitionen und Instandhaltung Krippe

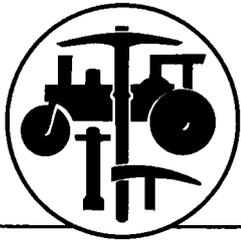
Investitionen									
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Afa / Jahr	brutto (entspricht 410 € netto)	Investitionsbegründung			
Kto. 6806 Ersatzbeschaffungen GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis zu 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))									
Jan 18	Kiddy Stühle	3,00 €	400,00 €	10		Erweiterung des Bestandes			
Mai 18	Krippenfahrzeuge	2,00 €	350,00 €	10		Neuanschaffung			
Jun 18	Schmutzfangmatten	3,00 €	150,00 €	2		Ersatzbeschaffung			
	Geschirr+Besteck	10,00 €	200,00 €	3		Ersatzbeschaffung			
	Kleinmaterialien		100,00 €	1		Ersatzbeschaffung			
	Erneuerung elektrischer Geräte		200,00 €	10		Ersatzbeschaffung			
	Summe Ersatzbeschaffungen GWGs		1.400,00 €						
Kto. 6680 Aufwand Inventar bezuschusst (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück über 487,80 € brutto (entspricht 410 € netto))									
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Afa / Jahr <td>brutto (entspricht 410 € netto)</td> <td>Investitionsbegründung</td> <td colspan="3"></td>	brutto (entspricht 410 € netto)	Investitionsbegründung			
Jan 18	Hengstenberg+Pickler Bewegungsmaterial Krippe	1,00 €	1.900,00 €	10		Austausch			
Jul 18	Spielleppiche	1,00 €	500,00 €	2		Ersatzbeschaffung			
	Summe Aufwand Inventar bezuschusst		2.400,00 €						
Instandhaltung									
Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)									
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Afa / Jahr <td>brutto (entspricht 410 € netto)</td> <td>Investitionsbegründung</td> <td colspan="3"></td>	brutto (entspricht 410 € netto)	Investitionsbegründung			
Mai 18	Prüfung der ortveränderlichen Geräte		200,00 €			Wartung			
Mai 18	Kleinreparaturen+Material		200,00 €			Wartung			
vierteljährlich	Feuröföerwartung und Erneuerung		100,00 €			Wartung			
	Summe Gebäudeunterhaltung		500,00 €						
Kto. 7710 Instandhaltung Aussenanlagen (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Aussenanlagen verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)									
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Nutzungsdauer / Afa / Jahr <td>brutto (entspricht 410 € netto)</td> <td>Investitionsbegründung</td> <td colspan="3"></td>	brutto (entspricht 410 € netto)	Investitionsbegründung			
Mai 18	Beschattung Sandkiste	1,00 €	3.200,00 €	10		Neuanschaffung			
Mai 18	Spielsand		300,00 €						
Mai 18	Reparaturen+Material	282.852,44 €	200,00 €						
Mai 18	Spielfeldprüfung	57.133,77 €	50,00 €						
	Summe Instandhaltung Aussenanlagen	19.802,09 €	3.750,00 €						

Gemeinde Hetlingen**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0079/2017/HET/BV**

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.09.2017
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.09.2017	öffentlich
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	20.09.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	21.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Oberflächenwasserablauf Sportplatzgelände – evtl. Installation einer ACO Drain Entwässerung



E.A. Meinert

Inh. Björn Meinert

STRASSEN- UND TIEFBAU

TOP Ö 12



E.A. Meinert, Am Altenfeldsdeich 1, 25371 Seestermühe

Amt Geest und Marsch Südholstein
z.Hd.: Herrn Rieger
Amtsstraße 12



Am Altenfeldsdeich 1
25371 Seestermühe
Tel. 04125 - 236
Fax 04125 - 95 830 25
www.strassenbau-meinert.de
info@strassenbau-meinert.de

25436 Moorrege

Kunden Nr.: 200722
Bearbeiter: Björn Meinert
Datum: 13.09.2017

Angebot Nr. 4143

Bauvorhaben: Gemeinde Hetlingen, ACO-Drain Entwässerungsrinne erneuern und instandsetzen gem. Anfrage vom 11.09.2017.

Pos	Menge	Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	1,00 psch	Baustelle einrichten mit allen für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Geräten. Diese für die Bauzeit vorhalten und nach Beendigung der Maßnahme wieder räumen.	225,00	225,00
2	11,00 m ²	Boden der Klasse 3-5, in einer Tiefe bis 35cm in Maschinenarbeit ausheben, laden und zur eigenen Verwendung abfahren.	23,60	259,60
A	1,00 m ³	Alternativposition Zulage für Bodenaushub für Handschachtung, wenn aus Gründen des Baumschutzes oder in engen Wohnwegen kein Geräteeinsatz möglich ist, bzw. in vorh. Leitungszonen von Schmutz- und Regenwassersielen. Bei kreuzenden Fremdleitungen wie Wasser, Gas und Kabel.	56,25	(56,25)
3	22,50 m	Linienentwässerungsrinne, Kl. A, begehbar (Lichte Weite 10cm, liefern und fachgerecht in Beton C 12715 setzen.	109,75	2.469,38
4	1,00 Stck.	Anschluss / Umschluss am Regenwasserfallrohr oder Abläufen bis DN 150mm herstellen, inkl. Lieferung der erforderlichen Formteile.	65,00	65,00
Gesamt Netto				3.018,98
zzgl. 19,00 % USt. auf				573,61
Gesamtbetrag				3.592,59

Ich hoffe Ihnen ein günstiges Angebot unterbreitet zu haben und würde mich über Ihren Auftrag sehr freuen. Abgerechnet wird nach Aufmaß.

Mit freundlichen Grüßen

E.A. Meinert Strassen- und Tiefbau
Björn Meinert



E.A. Meinert Inh. Björn Meinert
STRASSEN- UND TIEFBAU
Am Altenfeldsdeich 1 - 25371 Seestermühe
Tel: 04125 236 - Fax: 04125 / 9583025

Bankverbindungen: Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG
IBAN: DE21221914050017337450
BIC: GENODEF1PIN

HASPA
IBAN: DE57200505501374129524
BIC: HASPDEHHXXX

Steuernr: 13 145 01190

Ohlmeier Zaunmontagen

Günter Ohlmeier Hebbelstrasse 7a 25336 Elmshorn

Amt Geest und Marsch
Südholstein
Amtsstrasse 12

25436 Moorrege

Hebbelstrasse 7a
25336 Elmshorn
Telefon 04121 906180
Fax 04121 906181
Mobil 0176/497 845 37
Mail guenter.ohlmeier@freenet.de

Datum: 06.09.2017

Kundennr: 8

Angebot
BV: Sportplatz Hetlingen

Angebotsnr 57-17
G.O.

Pos.	Artikel	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Betrag €
#####	DSM L12G	Lieferung und montage eines Doppelstabmattenzaunes. H=1230 mm "leicht" 6/5/6 mm RAL 6005 MW 50/200 2500x1230 6/5/6 6005	70,00	lfm	34,60	2.422,00
	A3	Demo. vorh. Zaun (nur abtrennen der Pfosten) Für die Fertigstellung sind 18 Lohnstd. Geplant. Die Grenzflucht muss frei von Bewuchs, und frei zugänglich sein!	70,00	lfm	2,00	140,00
Betrag						2.562,00
MWST 19%						486,78
Gesamtbetrag						3.048,78

Ich bedanke mich für Ihre Anfrage und hoffe mein Angebot sagt Ihnen zu.
Sollten Sie noch fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Geschäftsführung
Bankverbindung
Amtsgericht

Günter Ohlmeier
IBAN: DE35 2215 0000 0111 0033 98 BIC:NOLADE21ELH
Elmshorn

IBAN:DE44 2214 0028 0599 6335 00 BIC:COBADEFFXXX

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0082/2017/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.09.2017
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	20.09.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	21.09.2017	öffentlich

Umsetzung des Spielgerätes auf dem Spielplatz an der Grundschule

Sachverhalt:

Das große Spielgerät auf dem Spielplatz an der Grundschule soll umgesetzt werden, da der Platz für die Erweiterung der Kindertagesstätte benötigt wird.

Ein Umsetzen ist generell möglich, vorausgesetzt es wird genauso (nur an anderer Stelle) wieder aufgebaut.

Wird das Spielgerät an der vorhergesehenen Stelle wie geplant aufgestellt, erlischt die TÜV- Zulassung. Eine bauliche Veränderung muss an dem Gerät aufgrund der Nähe zum Deichfuß durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass das Gerät über 10 Jahre alt ist und damit als aufgespielt gilt. Der Schulverein der Grundschule Hetlingen e.V. hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossen, das Projekt mit 5.000,00€ zu bezuschussen.

 Monika Riekhof

Anlagen: 1

Amt Geest und Marsch Südholstein
 Stefan Rieger
 Bauen und Liegenschaften
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege



Fachverband
 Gebäudedienste
 Norddeutschland e.V.



Ihr Ansprechpartner:
 Marco Spehr
 Tel.: 040 - 57 00 79 70
 Fax: 040 - 57 00 79 60
 mspehr@ssg-dienstleistung.de

Hamburg, 13.06.2017

Objekt: Sportplatz
 Spielgeräte

Sehr geehrter Herr Rieger,

wir haben das o.g. Objekt besichtigt und bieten Ihnen die fachgerechte Durchführung wie folgt an:

Pos.	Anz.	Bezeichnung	Preis (€)
1	1x	Vorhandenes Spielgerät überarbeiten und mit Pfostenschuhen, Herstellung der Fallschutzflächen, Entsorgung Bodenaushub, Lieferung Fallschutzkies wieder an einem anderen Standort montieren 	6.300,00
2	1	Neues Spielgerät liefern, aufstellen, Fallschutzflächen herstellen, Bodenaushub entsorgen, Lieferung Fallschutzkies. 	13.975,00
Zwischensumme			0,00
zzgl. 19% MWST			0,00
Gesamtsumme			0,00

Über Ihre Auftragserteilung würden wir uns sehr freuen, können Ihnen für diesen Fall die zuverlässige, flexible und fachgerechte Ausführung der Arbeiten zusagen und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen

SSG Dienstleistung GmbH

SSG Dienstleistung
 Gebäudemanagement GmbH

Marco Spehr / Geschäftsführer

Pinneberger Straße 66 · 22457 Hamburg

Tel.: 040 - 57 00 79 70 · Fax: 040 - 57 00 79 60

www.ssg-dienstleistung.de · www.spielplatzwartung-hamburg.de

Ihr Partner rund um Spielplatz und Gebäudemanagement

SSG Dienstleistung GmbH
 Geschäftsführer: Marco Spehr
 Amtsgericht Hamburg HRB 99302

Pinneberger Straße 66
 22457 Hamburg

Tel.: 040 - 57 00 79 70
 Fax: 040 - 57 00 79 60

info@ssg-dienstleistung.de
 www.ssg-dienstleistung.de

VR Bank Pinneberg
 IBAN: DE24 2219 1405 0071 1852 00
 BIC: GENODEF1PIN

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0062/2017/HET/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.08.2017
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.09.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	21.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Müllverbrennungsanlage Bützfleth

Sachverhalt:

Im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss wurde die Thematik nochmals näher betrachtet.

Der Ausschuss bittet um einen aktuellen Sachstandsbericht, um in der nachfolgenden Finanzausschusssitzung über eine mögliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde Hetlingen zu entscheiden.

Der aktuelle Sachstandsbericht wurde von der Bürgerinitiative eingereicht und liegt im Anhang bei.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen beschließt, der Bürgerinitiative-Haseldorfer Marsch- gegen massive umweltbelastende Industriekonzentration in Stade, für die Beteiligung an den Klagekosten der BI-Bützfleth einen/ keinen Betrag in Höhe von EUR zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

aktueller Sachstandsbericht der BI-Bützfleth



Dr.-Ing. Wolfgang Werther
25489 Haselau, Kreuzdeich 3 B
Tel.. 04129 95313
15.September 2017

An das Amt Geest und Marsch Südholstein und die
Bürgermeister/Gemeindevertreter der Gemeinden
Hetlingen, Haseldorf, Haselau, Heist, Moorrege, Neuendeich, Seestermühe,
Seester und Uetersen

Sachstandsbericht zur MVA-Bützfleth.

Gegen die 3. Teilgenehmigung und Betriebserlaubnis durch das GAA Lüneburg im November 2016 hat die Stadt Stade wegen veränderter Planung und Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht Klage beim VG Stade eingereicht. Auch die BI-Bützfleth hat für einen dortigen Obstbauern wegen persönlicher Betroffenheit Klage eingereicht.

Damit können alle gerichtsrelevanten Argumente unsererseits dort mit in diese Verfahren eingebunden werden und eine zusätzliche Klage unsererseits ist somit nicht mehr notwendig.

Alle von uns bislang festgestellten „Ungenauigkeiten“ in den Genehmigungsunterlagen sind den klagenden Parteien übermittelt und dort aufgenommen worden; aber wir sind mit der Durchsicht noch nicht ganz fertig.

Wichtig ist, wenn wir weiterhin unsere Belange mit einbringen wollen, dass die dortigen Parteien weiter vor Gericht bleiben und das bedeutet, dass auch wir uns dort finanziell mit einbringen müssen.

Dies gilt insbesondere für die Finanzierung der BI-Bützfleth – dort Dr. Jochen Witt – der den klagenden Obstbauer freihalten muss, aber für das Verfahren, den Rechtsbeistand und für notwendige Gutachten noch nicht genügend Geld zusammen hat. Er hat neben der Sozietät Heinze aus Berlin nun auch die Sozietät Günther aus Hamburg - mit Frau Dr. Verheyen - beauftragt.

Die BI-Haseldorf stellt nach Rücksprache mit Herrn Neumann GUMS der BI-Bützfleth 2000 € für ihren Rechtsbeistand zur Verfügung.

Rechtlich sehen wir darüber hinaus keine weitere Handlungsmöglichkeiten, da das GAA Lüneburg gemäß ihres Auftrages nach den z.Zt. noch gültigen gesetzlichen Vorschriften – der 17. BImSchV – die 3. Teilgenehmigung und Betriebserlaubnis erteilt hat.

Die im BVT-Merkblatt für MVA (BVT = Best verfügbare Technik) angegebenen weitaus strengeren Grenzwerte sind noch nicht als EU-Gesetz erlassen und damit nicht bindend. Dennoch gibt es MVA'n, die die Werte der 17.BImSch weit unterschreiten, wie z.B. die MVA Rugenberge in Hamburg. Aber dazu kann man einen Betreiber nicht zwingen; denn gesetzlich maßgebend ist die 17.BImSch mit ihren bedenklich hohen Grenzwerten.

Was uns bleibt ist noch der Weg über die Politik. Die letzten Genehmigungen im November 2016 haben nur in Stade ausgelegen. Der gesamte Kreis Pinneberg als Hauptbetroffener ist mit diesen Genehmigungen überrumpelt worden. Hier könnte und müsste das MELUND – das Ministerium von Herrn Habek - wegen der Nichtbeteiligung eine Revision des Genehmigungsverfahrens verlangen und durchsetzen.

Dazu wäre es äußerst hilfreich, wenn alle Bürgermeister und Gemeindevertreter unter Führung des GUMS eine solche Forderung an das MELUND stellen; vielleicht mit der Frage warum wir in Schleswig-Holstein schlechtere Luft haben sollen als die Hamburger.

Fazit: statt eigener Klageeinreichung sollten sich alle unsere Marschgemeinden geschlossen an den Klagekosten der BI-Bützfleth beteiligen, wie es einige bereits getan haben.

Dr. Wolfgang Werther

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

mit Datum vom 06. Juli 2017 haben Sie sich per E-Mail in der o.a. Angelegenheit an Minister Dr. Habeck gewandt und diese E-Mail später auch an mich weitergeleitet.

In Ihrer Mail fragen Sie, wann und in welcher Form das Land Schleswig-Holstein über das Vorhaben informiert wurde, inwieweit es Möglichkeiten gibt, dass SH bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingebunden wird und wie das MELUND den möglichen Schadstoffeintrag in die Elbmarsch bewertet.

Information des Landes über das Vorhaben / Einbinden von SH in das Genehmigungsverfahren:

Das Projekt zur Errichtung eines Ersatzbrennstoff-(EBS)-Kraftwerks in Bützfleth hat eine längere Vorgeschichte. Im Jahre 2007 wurde ein Vorbescheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Erteilung des Bescheides am 10.01.2008). In diesem Verfahren erfolgte auch die Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen dieses Vorbescheidungsverfahrens wurden auch bereits aussagekräftige Unterlagen über die Auswirkungen der geplanten Anlage, insbesondere über Emissionen und Immissionen, in Form von Gutachten beim Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg eingereicht. Der Vorbescheid entschied darüber, dass das Betriebsgrundstück für die Errichtung und den Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage geeignet ist und das Anlagenkonzept – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheides – alle drittschützenden Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG erfüllt. Der Vorbescheid enthielt als Nebenbestimmung die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und alle relevanten Auflagen zum Umweltschutz.

Die erste Teilgenehmigung folgte dann im Juni 2008, die zweite Anfang 2009 - jeweils ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Von einer erneuten Auslegung der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn keine Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft besorgen lassen.

Das dritte Teilgenehmigungsverfahren wurde jetzt ebenfalls als nicht förmliches Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Unter anderem werden in dem zugehörigen Bescheid die Emissionsgrenzwerte an die seit 2013 geltenden, niedrigeren Werte der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) angepasst. Mehrere Widersprüche gegen die Genehmigung wurden vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zurückgewiesen. Die Genehmigung wird gegenwärtig von der Stadt Stade beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg beklagt. Der Bescheid ist nach Aussage des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg noch nicht bestandskräftig.

Im Vorbescheidungsverfahren wurde das Vorhaben 2007 auch auf schleswig-Holsteinischer Seite – und zwar in den Uetersener Nachrichten - öffentlich bekannt gemacht. Über die Verfahren, die bis 2009 durchgeführt wurden, hatte sowohl das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als auch das Staatliche

Umweltamt Itzehoe Kenntnis.

Mit Datum vom 14.11.2016 hat das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der EBS Stade Besitz GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Weiterbau und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Durchsatz von 205 000 t pro Jahr am Standort Stade, Gemarkung Bützfleth erteilt. Das MELUND hat von dieser Genehmigung aus der Presse erfahren. Das MELUND hat sich aktuell anlässlich der Beschwerden über das Verfahren informiert und hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Eine formale Einbindung in ein Verfahren, bei dem keine weiteren oder anderen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind, ist nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wäre es bei einer derart langen Unterbrechung des Vorhabens gut gewesen, wenn die Genehmigungsbehörde die Partnerbehörden in Schleswig-Holstein über den Fortgang informiert hätte.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es zu dem jetzigen Zeitpunkt für Einwander auch formal wohl nicht mehr möglich sein wird, niedrigere / andere Grenzwerte zu fordern. Bereits mit dem Vorbescheid waren die Grenzwerte festgelegt worden und sind mit der dritten Teilgenehmigung an die fortgeschriebenen, niedrigeren Werte angepasst worden. Nach § 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt folgendes: Ist ein Vorbescheid erteilt worden, können nach dessen Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung und Errichtung des Betriebs keine Einwendungen mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können. Gegen den Vorbescheid war zwar Widerspruch eingelegt worden. Dieser wurde nach hier vorliegenden Informationen jedoch zurückgezogen. Für die Klagebefugnis gilt das gleiche.

Bewertung des Schadstoffeintrages in die Elbmarsch:

Der Vorbescheid des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 führt aus, dass die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft genannten Irrelevanzschwellen durch das Vorhaben deutlich unterschritten würden. Grundlage für diese Einschätzung war eine Immissionsprognose des TÜV Nord aus dem Jahr 2006. Nach dem Gutachten tritt die maximale Zusatzbelastung sowohl bei den gasförmigen als auch bei den staubförmigen Luftschadstoffen nordöstlich des geplanten Standortes in einem nicht bebauten, landwirtschaftlich genutzten Bereich in etwa 2.200 m Entfernung vom geplanten EBS-Kraftwerk auf (nach dem Gutachten im Bereich Pagensand). Die Zusatzbelastung durch die Luftschadstoffe lag danach am Hauptaufpunkt im Jahresmittel bei deutlich ≤ 1 % der Jahres-Immissionswerte der TA Luft und war damit als irrelevant einzustufen. Eine erneute Bewertung mit den abgesenkten Grenzwerten der 3. Teilgenehmigung – insbesondere für Gesamtstaub (Halbierung des Tagesmittelwertes) und Stickstoffoxiden - würde eine weitere Verbesserung zeigen.

Es trifft zu, dass der Kreis Pinneberg – Haseldorfer Marsch betroffen ist, dies aber gemäß TA Luft durch eine irrelevante Zusatzbelastung.

Im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes wurden im Vorbescheidsverfahren 2008 folgende NATURA 2000 Gebiete betrachtet: EU-Vogelschutzgebiete Unterelbe (EU-Melde-Nr. DE 2121-401) und Unterelbe bis Wedel (DE 2323-401) sowie die FFH-Gebiete Unterelbe (EU-Melde-Nr. 2018-331) und schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (EU-Melde-Nr. DE 2323-392). Das geplante Projekt führe weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Unterelbe“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Unterelbe“.

Die in Kürze der Zeit mögliche Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigung für die EBS Stade Besitz GmbH auf der Grundlage des geltenden Rechts erteilt wurde. Die Prüfergebnisse des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg sind plausibel und entsprechen den Vorschriften.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Sönke Wendland

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Koordinierungsstelle
Landtagsverbindungsreferent
V KSt 3
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	Sitzung vom: 17.07.2017	Niederschrift zur Sitzung Amt-AA/003/2017
--	----------------------------	--

Auszug:

**zu 5 Bau einer Müllverbrennungsanlage auf der anderen Elbseite (Stade)
öffentlich**

Az:

Herr Reißler begrüßt zu diesen Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Werther von der „Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch gegen massive, umweltbelastende Industriekonzentration in Stade“. Herr Dr. Werther berichtet über die Aktivitäten der Bürgerinitiative.

Die Bürgerinitiative hat sich in den letzten Jahren vor allem gegen den geplanten Bau von drei Kohlekraftwerken engagiert.

Die Planungen für zwei Kohlekraftwerke wurden zwischenzeitlich eingestellt. Im Herbst wird voraussichtlich über die laufenden Klagen zum verbliebenen geplanten Kohlekraftwerk entschieden.

Derzeit konzentriert sich das Engagement gegen die geplante Inbetriebnahme einer Müllverbrennungsanlage mit Standort in Bützfleth. Für die Müllverbrennungsanlage wurde eine Betriebserlaubnis erteilt. Widersprüche gegen die Betriebserlaubnis wurden abgewiesen. In welchem Umfang die öffentliche Beteiligungen und Planauslegungen stattgefunden haben, ist momentan noch undurchsichtig.

Über die Landtagsabgeordnete Frau Ostmeier wurde zunächst das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein um Klärung gebeten, ob eine Information und Einbindung bei der emissionschutzrechtlichen Genehmigung erfolgte. Eine Bewertung über den möglichen Schadstoffbeitrag wurde erbeten.

Herr Dr. Werther betont, dass die Bürgerinitiative einerseits dringend Verstärkung in der Mitarbeit und andererseits eine politische Unterstützung in der Sache benötigt.

Insbesondere die fehlende Auslegung sowie Beteiligung bedarf weiterer Klärung und die Notwendigkeit der Wiedererrichtung der Messstation am Pinnau-Sperrwerk wird als vordringlich erachtet.

Herr Steuer begrüßt die Arbeit der Bürgerinitiative und regt an, auch andere Verbände und Organisationen (z.B. Bürgerinitiative Wedel oder Arge Umweltschutz Haseldorfer Marsch) einzubinden.

Hinsichtlich möglicher Immissionskonzentration kann gegebenenfalls auf das Emissionskataster zurückgegriffen werden.

Bürgermeister Herrmann erklärt, dass in Abstimmung mit der Bürgerinitiative keine Klage gegen die Betriebsgenehmigung erhoben wurde, da wenig Aussicht auf Erfolg gesehen wurde. Die Bemühungen richten sich momentan auf eine möglichst umfassende Erfassung und Kontrolle der Immissionswerte der Müllverbrennungsanlage und die Klärung, wo der Müll tatsächlich herkommen soll.

Herr Rahn plädiert dafür, die „Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch gegen massive, umweltbelastende Industriekonzentration in Stade“ in ihrem Engagement gegen die Inbetriebnahme einer Müllverbrennungsanlage zu unterstützen.

Herr Rahn beantragt, ein politisches Signal zu setzen und der Bürgerinitiative einen Betrag in Höhe von 1.000 € für das notwendige Engagement gegen die Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage in Bützfleth zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, ein politisches Signal zu setzen und der „*Bürgerinitiative Haseldorfer Marsch gegen massive, umweltbelastende Industriekonzentration in Stade*“ einen Betrag in Höhe von 1.000 € für das notwendige Engagement gegen die Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage in Bützfleth zur Verfügung zu stellen.

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja: 20 Nein: 3 Enthaltung: 5

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0061/2017/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 09.08.2017
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	12.10.2017	öffentlich

Jahressitzungsplan 2018

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den als Anlage beigefügten Entwurf des Sitzungsplanes der Gemeinde Hetlingen für das Jahr 2018 erstellt.

Die Terminierung der Sitzungen des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung kann derzeit noch nicht erfolgen. Diese Termine sind zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Zuständig für die Terminierung der Sitzungen der Gemeindevertretung ist grundsätzlich der Bürgermeister. Für die Ausschüsse ist grundsätzlich die/der entsprechende Vorsitzende zuständig.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahressitzungsplan 2018 laut Anlage.

Riekhof

Anlagen:

Jahressitzungsplan 2018

***Terminplan für die
Sitzungen der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Hetlingen
im Jahre 2018***

Januar

-

Februar

28., Mittwoch Schul- und Sozialausschuss

März

07., Mittwoch Sport-, Kultur- und Umweltausschuss

13., Dienstag Bauausschuss

22., Donnerstag Finanzausschuss

29. März – 13. April Osterferien

April

19., Donnerstag Gemeindevertretung

Mai

-

Juni

14., Donnerstag Konstituierende Gemeindevertretung

09. Juli – 18. August Sommerferien

Juli

-

August

23., Donnerstag

Schul- und Sozialausschuss

29., Mittwoch

Sport-, Kultur- und Umweltausschuss

September

04., Dienstag

Bauausschuss

06., Donnerstag

Finanzausschuss

13., Donnerstag

Gemeindevertretung

Oktober

24., Mittwoch

Schul- und Sozialausschuss

31., Mittwoch

Sport-, Kultur- und Umweltausschuss

01. – 19. Oktober Herbstferien**November**

15., Donnerstag

Bauausschuss

22., Donnerstag

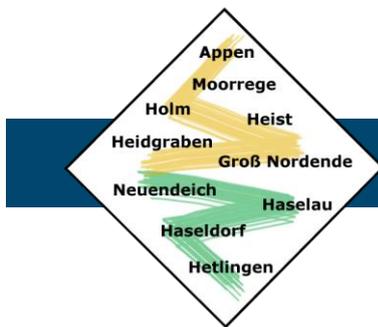
Finanzausschuss

Dezember

13., Donnerstag

Gemeindevertretung

21. Dezember 2018 – 04. Januar 2019 Weihnachtsferien



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt GuMS * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Bürgermeisterin
Monika Riekhof

Im Hause

Der Amtsdirektor
Fachbereich Zentrale Dienste

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140

www.amt-gums.de
Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Bornholdt

Tel.: 04122-854-139
Fax: 04122-854-239

bornholdt@amt-gums.de

Az:
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 18.09.2017

Internetauftritt der Gemeinde Hetlingen

Sehr geehrte Frau Riekhof,

die Einbindung der Website der Gemeinde Hetlingen in die des Amtes Geest und Marsch Südholstein steht bevor.

Die heutige Website wurde im Jahre 2014 entwickelt. Damals wurde festgelegt, dass jede Gemeinde mit ihren individuellen Inhalten einen eigenen Bereich auf der Website des Amtes erhält. Es wurde dazu vereinbart, dass die Kosten, die der einzelne Auftritt einer Gemeinde für die Entwicklung bzw. Gestaltung in Anspruch nimmt, von der jeweiligen Gemeinde selbst zu tragen sind. Die laufenden Kosten für die Pflege des gesamten Auftritts und das Providing trägt das Amt. In Anbetracht der damaligen Vorgehensweise wären nunmehr auch die Kosten für die Entwicklung des Auftritts Ihrer Gemeinde entsprechend selbst zu tragen.

Unser Provider hat die Kosten für die Einbindung wie folgt kalkuliert:

Für die Arbeiten rechnen sie mit höchstens 5 Tagen. Darin ist die Übernahme der Inhalte inklusive redaktioneller Aufbereitung enthalten. Für einen Manntag (8 Stunden) berechnen Sie einen Stundensatz in Höhe von 100,00 € zzgl. MwSt.

Tag 1	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Tag 2	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Tag 3	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Tag 4	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Tag 5	8 Stunden	X	119,00 €	= 952,00 €
Gesamt:				= 4.760,00 €

Das Gesamtergebnis wird durch die 3 Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen gleichermaßen geteilt: **4.760,00 € / 3 = 1.586,67 €**.

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros
finden Sie auf unserer Website)

Bankverbindungen der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88 221 914 0500 4355 7090

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC:GENODEF1HTE
IBAN:DE10 221 631 1400 0004 1998

Für die Finanzierung des bezifferten Aufwands stehen aktuell keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass diese Finanzierung als überplanmäßige Ausgabe von der Gemeindevertretung zu genehmigen ist.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bornholdt

- 1) FBL Wulff zur Kenntnis
- 2) Bürgermeisterin Riekhof mit der Bitte um Zustimmung
- 3) Erteilung des Auftrages